

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	68 (1949)
Rubrik:	Protokoll der 83. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der 83. Jahresversammlung

des

Schweizerischen Juristenvereins

abgehalten vom 10.—12. September 1949 in Frauenfeld

Sitzung vom Sonntag, dem 11. September 1949

im Rathaussaal in Frauenfeld

Vorsitz:

Obergerichtspräsident Dr. Josef Plattner, Frauenfeld,
Präsident des Schweizerischen Juristenvereins

Die Sitzung wird um 8.30 Uhr eröffnet.

I.

Der Präsident erstattet seinen Jahresbericht über das
88. Vereinsjahr:

Herr Bundesrat!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe die hohe Ehre, Sie hier zur 83. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins begrüßen zu können. Daß diese Jahresversammlung in Frauenfeld, also unter der Jurisdiktion des Thurgauischen Obergerichts, stattfindet, macht die Ehre zugleich zum besondern Vergnügen, verpflichtet Ihren Vorsitzenden indessen zu einer gewissen Zurückhaltung. Denn während es sonst das Bedürfnis eines frohen Herzens ist, das gastliche Land und seine freundlichen Bewohner zu loben und zu grüßen, lassen Sie mich heute umgekehrt zu Ihnen sagen: Land und Leute freuen sich, die schweizerischen Juristen hier zu empfangen, und werden ihr Bestes tun, Ihnen die Stunden der Arbeit und die Stunden der Erholung so leicht als möglich

zu machen, und sie werden sich glücklich schätzen, wenn Sie, verehrte Damen und Herren, diese Anstrengungen mit dem Gefühl freundschaftlicher Achtung und Anerkennung entgelten.

Unser besonderer Gruß gilt dem Vertreter des Bundesrates und Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundesrat von Steiger. Ich heiße ihn in unserer Mitte willkommen und möchte ihm gegenüber erneut zum Ausdruck bringen, daß der Schweizerische Juristenverein bei all seinem Bestreben, unabhängig zu sein und zu bleiben, heute und auch in Zukunft stets den Willen haben wird, dem Lande und damit auch der Landesregierung zu dienen, bei der Klärung und Beratung der bedeutenden juristischen Probleme mitzuhelfen und den Behörden eine zuverlässige Stütze zu sein, freilich mit deutlicher Betonung unserer freiheitlichen und föderalistischen Traditionen. Es erfüllt uns mit großer Genugtuung, immer wieder feststellen zu können, daß diese unsere Haltung auch anerkannt wird. Es gibt dafür wohl keinen bessern Beweis als die jährliche Anwesenheit des Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an unsrern Tagungen. Wir danken Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, daß Sie trotz Ihrer Arbeitslast, welche auch eine große Arbeitskraft bis zum äußersten beanspruchen muß, dieses alte Herkommen aufrechterhalten. Wir bedauern nur, daß Sie uns heute abend wieder verlassen müssen, da Sie dringende Amtsgeschäfte nach Bern zurückrufen.

Und nun gestatten Sie mir, daß ich Ihnen so knapp als möglich den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten erstatte. — Das wichtigste der zahlreichen Geschäfte des Vorstandes war die Weiterbehandlung der Ihnen letztes Jahr in Solothurn vorgelegten Frage, ob unsere Vereinigung nicht die Aufrechterhaltung und Pflege der Verfassungstreue zu einem besondern Ziel der Vereinstätigkeit ausgestalten solle. Ich hatte die Ehre, Ihnen letztes Jahr im Namen des Vorstandes die Sorgen bekanntzugeben, die uns gewisse Erscheinungen des öffentlichen Lebens be-

reiten: die Schwächung der Verfassungsidee, auch in uns selbst; der löbliche, aber dem Ganzen kaum dienliche Eifer der Spezialisten auf manchen Rechtsgebieten; die gesetzgeberische Geschäftigkeit, deren anerkennenswertestes Merkmal oft der gute Wille ist und die sich im Streben nach lückenlosen Erlassen zeigt, die keineswegs unseren herkömmlichen Ordnungen entsprechen und eine lebendige Rechtsentwicklung beeinträchtigen.

Der Vorstand skizzierte Ihnen auch gewisse Möglichkeiten, um die Vereinstätigkeit im erwähnten Sinne zu aktivieren. Vor allem aber wandte er sich an Sie mit der Bitte, die aufgeworfene Frage in schriftlicher Form zu beantworten und ihm Ihre Gedanken, Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen, weil eine außerordentliche Lage auch außerordentlichen Mitteln rufe.

Dieser Einladung des Vorstandes sind 20 Mitglieder nachgekommen. Sie alle stimmen darin überein, daß der Zustand, den der Vorstand letztes Jahr glaubte feststellen zu müssen und den er als Krankheitsbild bezeichnete — ohne sich damit seiner Überzeugung nach einer Verwegenheit schuldig zu machen —, in Wirklichkeit bestehe, daß also die Diagnose richtig sei. Hingegen gehen die Auffassungen hinsichtlich der Therapie auseinander.

Die Antworten lassen sich in drei Gruppen aufteilen.

Die erste Gruppe beschäftigt sich mit der vom Vorstand als theoretische Möglichkeit angedeuteten unabhängigen Studienkommission bedeutender und unabhängiger Juristen, die als ständiges Organ des Vereins Gang und Entwicklung der Gesetzgebung in Bund und in Kantonen, vor allem aber im Bund, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und durch Eingaben an die Behörden wie auch durch Aufklärung der Öffentlichkeit einen Einfluß im Sinne der Verfassungstreue geltend zu machen hätte. Hiezu haben sich in zustimmendem Sinne geäußert die Herren Dr. Henggeler in Zürich, Prof. Dr. Scherrer in Basel, Dr. Hans Dietler in Castagnola, Dr. Paul Kaufmann in Lichtensteig, Dr. Robert Pfund in Bern und Dr. Agenor

Krafft in Lausanne, ferner die Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte. Einzelne dieser Stimmen geben der Hoffnung Ausdruck, daß bereits schon das Bestehen eines derartigen Ausschusses von heilsamer Wirkung wäre. Andere Herren modifizieren die Idee nach einer oder andern Richtung, sei es, daß Sie den Aufgabenkreis dieser Kommission näher umschreiben, sei es, daß sie zur Organisation derselben Stellung nehmen. In einem Vorschlag wird beispielsweise zum Ausdruck gebracht, daß diese Kommission aus fünf Professoren und fünf Praktikern bestehen sollte und daß sie ihre Entschlüsse in Form von Resolutionen der Jahresversammlung zu unterbreiten hätte.

Es fehlt freilich auch nicht die Gegenstimme. Sie ist um so gewichtiger, als sie durch unsren hochverehrten ehemaligen Präsidenten Bundesrichter Dr. Schönenberger vertreten wird. Mit der illusionslosen Klarheit, die ihn auszeichnet, legt Bundesrichter Dr. Schönenberger das Hauptgewicht darauf, daß die Einsetzung dieser Studienkommission ein untauglicher Versuch wäre, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Wenn die maßgebenden Kreise der Kritik der Wissenschaft nicht stets zugänglich seien, so würde sich diese Schwerhörigkeit auch bei Schaffung einer Expertenkommission des Juristenvereins kaum ändern. Für den Verein selber aber seien Bestrebungen dieser Art gefährlich, denn es gehe nicht an, daß er zu Fragen, die weitgehend der Politik angehörten, Stellung nähme. — Ähnlich äußert sich auch Bundesgerichtsschreiber Balmer, Lausanne.

Während die Antworten der ersten Gruppe sich in dem vom Vorstand vorgezeichneten Rahmen halten, nämlich zu prüfen, was der Juristenverein selbst als Verein in der gewünschten Richtung tun könnte, haben die Vertreter der zweiten und dritten Gruppe diese enge Schranke beiseite geschoben. Sie haben vielmehr nach Mitteln zur Abhilfe gesucht, die auf viel weiterem, allgemeinem Felde liegen und die nicht bloß eine Aktivierung oder Neuorientierung der Vereinstätigkeit bedeuten.

So umfaßte die zweite Gruppe Vorschläge, welche eine Verschärfung der Beamtenverantwortlichkeit, vor allem auch durch Revision des Strafgesetzes, wünschen. Gleichzeitig wird angeregt, daß zu prüfen sei, ob nicht das Anwendungsgebiet des Art. 4 der Bundesverfassung durch Ausführungsgesetze präzisiert werden könnte. Diese Auffassungen werden vertreten von Herrn Dr. Damian Boßhard in Zug und Herrn Dr. Josef De Puoz in Freiburg.

Die dritte und stärkste Gruppe bilden diejenigen Herren, die einen Ausbau der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wünschen. Ich nenne die Namen der Herren: Dr. Eugen Curti in Zürich, Prof. Dr. Hans Huber in Bern, Alt-Regierungsrat Dr. Adolf Im Hof in Basel, Dr. Leo Fromer in Basel, Dr. Alfred Schreiber in Genf, Bundesgerichtsschreiber Balmer in Lausanne und Dr. Pfund in Bern.

Besonders zu erwähnen sind die Meinungsäußerungen des Herrn Prof. Dr. Huber und des Herrn Alt-Regierungsrat Dr. Im Hof.

Herr Prof. Dr. Huber hält einen vorsichtigen Ausbau einer Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde als dringend geboten. Er regt insbesondere an, daß bei Zweifeln in die Verfassungsmäßigkeit einer Vorlage schon auf das Begehren einer Minderheit in den eidgenössischen Räten ein Gutachten der staats- oder verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts eingeholt werden sollte. Dieses Gutachten wäre nicht verbindlich. Es würde jedoch bedeuten, daß das Bundesgericht seine geistige Autorität zum Schutze der Verfassung in die Waagschale legt. Zu diesem Gutachten hätten die Räte formell Stellung zu nehmen, wobei seine Nichtbeachtung eventuell ein qualifiziertes Mehr erfordern würde. Ferner sei das Bundesgericht zu verpflichten, die Vollmachtenverordnungen in vermehrtem Maße gegenüber heute auf ihre Übereinstimmung mit den Grunderlassen zu überprüfen. — Herr Alt-Regierungsrat Dr. Im Hof hat dem Vorstand eine eingehende Studie eingereicht. Das Hauptgewicht legt auch er darauf, daß versucht werden solle, bereits das Zustandekommen verfassungswidriger Erlasse

zu verhindern, und nicht erst dann einzugreifen, wenn in Auslegung von Gesetzen oder Beschlüssen verfassungswidrig gehandelt werde. Dazu soll in das Gesetzgebungsverfahren eine besondere rechtliche Überprüfung eingebaut werden. Diese erfolgt durch den Richter. Stellt er Verfassungswidrigkeit eines Erlasses fest, so wäre der beurteilte Entwurf unter diesem Gesichtspunkt von der Bundesversammlung von neuem zu behandeln, und der Entscheid über ihn wäre der vereinigten Bundesversammlung zu übertragen. Herr Dr. Im Hof skizziert dann weiter die Gegenstände, welche einer solchen verfassungsgerichtlichen Entscheidung unterworfen werden sollten.

Es ist leider im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich, den Inhalt dieser Eingaben eingehender darzulegen.

Im übrigen ist im Namen des Vorstandes folgendes festzustellen:

Der Vorstand dankt zunächst allen Mitgliedern, die sich die Mühe genommen haben, seinem Wunsche gerecht zu werden. Er dankt auch jenen Stimmen der öffentlichen Meinung, welche seine Initiative günstig aufgenommen haben.

In der Sache selbst sieht er sich zur Feststellung gezwungen, daß heute endgültige Lösungen noch nicht vorliegen. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß unsere Vereinigung nichts vertreten kann, was man mit Recht als Halbheit bezeichnen würde. Sie ist auch nicht geneigt, etwas zu unternehmen, was bloß vorübergehenden Charakter haben könnte: Der Verein kann aber auch nichts zu verwirklichen suchen, was geeignet wäre, seine eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Insbesondere darf er nicht die Politik auf seinen Boden verpflanzen. Das Problem ist gestellt und bleibt gestellt. Die Lösungen sind aber noch nicht spruchreif. Das Solothurner Sprichwort, daß man auf dem Weißenstein den Stein der Weisen finde, hat sich an uns nicht erfüllt. Es bleibt daher nichts anderes zu tun, als diesen Fragen weiterhin alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das soll nun am Juristentag des Jahres 1950 ge-

schehen. Der Vorstand wird es seine erste Sorge sein lassen, hiefür geeignete Referenten zu bestellen, und er hat auch ins Auge gefaßt, ob nicht vom üblichen Schema der Behandlung zweier Themen für einmal abzuweichen und nur die Frage des Verfassungsschutzes im weitesten Sinn allein als Gegenstand der Tagesordnung zu bezeichnen sei. Auf diese Weise ließe sich die nötige Zeit für eine sehr eingehende Diskussion erübrigen. Der Vorstand bittet Sie, ihm die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit vertrauensvoll zu überlassen.

In zweiter Linie ist eine Frage zu streifen, die dem Vorstand ebensosehr am Herzen liegt: die Förderung der wissenschaftlichen Interessen der schweizerischen Juristen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde zunächst einmal die Mitgliederwerbung fortgesetzt. Die Bemühungen galten dieses Jahr in erster Linie den zürcherischen Juristen. Dabei hat uns der Zürcherische Juristenverein in selbstloser Weise unterstützt. Es liegt mir daran, seinem Präsidenten, Herrn Oberrichter Dr. Heußer, hier an dieser Stelle dafür unsern besten Dank auszusprechen. Da dieser Rechenschaftsbericht nicht nur die Freuden, sondern auch die Leiden Ihres Vorstandes widerspiegeln soll, werden Sie mir nicht verübeln, wenn ich Ihnen gestehe, daß das Ergebnis unserer Werbung nicht alle unsere Hoffnungen erfüllt hat. Es ging ähnlich wie mit unseren letztjährigen Bemühungen um die Juristen der Bundesverwaltung. Wir haben sie — um in freimütiger Übertreibung ein biblisches Bild zu verwenden — mit der Gesinnung des Vaters unternommen, der nach dem verlorenen Sohn Ausschau hält. Aber die geistige Not der verlorenen Söhne war offenbar nicht so groß, daß sie die dargebotene Vaterhand ohne weiteres hätten ergreifen müssen. Wenn sich auch die Zahl unserer Mitglieder seit 1945 von 1380 auf gegen 1700 erhöht hat, so ist es doch unerwünscht, daß die Juristen aus den wirtschaftlichen und administrativen Zentren des Landes den Verein und seine Bestrebungen nicht stärker unterstützen. Indessen geben wir die Hoffnung auf einen bessern

Erfolg erneuter Bemühungen nicht auf. Wir bitten Sie, uns hiebei behilflich zu sein.

In den gleichen Zusammenhang gehört auch die Werbung für die «Zeitschrift für Schweizerisches Recht». Der Vorstand hat beschlossen, für einmal aus seiner Reserve etwas herauszutreten und diese alte vornehme Zeitschrift der besondern Beachtung seiner Mitglieder zu empfehlen. Was darüber weiter zu sagen ist, wurde in kurzen Worten im Zirkular festgehalten, das Sie alle erhalten haben. Auch hier ist das Ergebnis bisher leider derart, daß zu besonderer Genugtuung kein Anlaß besteht. Was die Zeitschriften anbetrifft, kann man sich wohl fragen, ob nicht gelegentlich eine gewisse Konzentration unseres juristischen Schrifttums von Gutem wäre. Freilich ist die Lebenskraft, die in der Fülle zum Ausdruck kommt, zu bewundern. An dieser Fülle aber ist eines unbedingt nicht zu loben: die immer stärkere Tendenz zur Spezialisierung. Diese Entwicklung muß vor allem den praktizierenden Juristen, der bei allem Drang der Tagesgeschäfte gewisse, den Umständen und seinem Lebenskreis angemessene wissenschaftliche Interessen beibehalten möchte, mit einiger Sorge erfüllen. Wenn es irgendein Gebiet menschlicher Betätigung gibt, auf dem die Differenzierung und Aufsplitterung in Teilgebiete und Teilinteressen zu einem verhängnisvollen Ende führen muß, so ist es gewiß das Rechtsleben.

Fürchten Sie indessen nicht, daß diese Selbstbesinnung, die sich der Vorstand wohl schuldig ist, etwa zum Pessimismus führen könnte. Sie ist uns im Gegenteil neuer Ansporn, und so lassen Sie uns frohmütig an unsere heutige Arbeit gehen.

Damit erkläre ich den Juristentag als eröffnet.

Die Diskussion zum Jahresbericht wird nicht benutzt.

Der Tod hat uns folgende Mitglieder entrissen:

Dr. Albert Cuttat, Genf, wurde im Jahre 1875 in Pruntrut geboren. Er begann seine Laufbahn als Postbeamter, erwarb dann die eidgenössische Maturität und wurde

schließlich Anwalt. Als solcher ließ er sich in Delémont nieder, wo er etwa zwölf Jahre blieb. 1914 wurde er in die Leitung der Banque Foncière du Jura in Basel berufen, welcher er den Rest seiner Lebensarbeit widmete. Im Alter zog er sich zunächst nach Pruntrut, dann nach Genf zurück, wo er am 19. Juni 1948 starb. Sein Eintritt in den Juristenverein erfolgte 1920.

Adolf Monod, Vevey, verschied am 5. Juli 1948. Er erreichte ein Alter von 58 Jahren. 1917 ließ er sich in Vevey zusammen mit seinem Onkel Eugène Monod als Notar nieder. Er widmete sich auch kaufmännischen Unternehmungen, wie der Firma Nestlé, ebenso der Öffentlichkeit durch Tätigkeit im Gemeinderat und in den Gerichten der unteren Instanz.

Mit *Dr. jur. Karl Berther*, der am 31. Juli 1948 starb, verschied ein junges Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins, war doch sein Eintritt erst 1945 erfolgt. Dr. Berther war 1913 geboren, besuchte die Gymnasien in Disentis, St-Maurice und Sarnen, die Universitäten Freiburg i. Ü., Bern und Rom und wurde nach Absolvierung eines Rechtspraktikums zum bündnerischen Kantongerichtsaktuar ernannt. Ein Herzschlag setzte seinem Leben im Alter von 35 Jahren ein Ende.

Professor *Dr. Eduard His*, Basel, den der Tod am 16. September 1948 abberief, war Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins seit 1909. Er erreichte ein Alter von 62 Jahren. Seine juristische Laufbahn begann er 1910 als Sekretär des kantonalen baselstädtischen Justizdepartments. Kurze Zeit darauf habilitierte er sich als Privatdozent an der Universität Basel für öffentliches Recht. Dann folgte er einem Ruf an die Universität Zürich, an welcher er während sechs Jahren als Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht arbeitete. 1927 kehrte er wieder nach Basel zurück und war dort bis zu seinem Tode als Privat-

gelehrter tätig. Das juristische Lebenswerk des Verstorbenen ist eine umfangreiche, dreibändige Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechtes, die in den Jahren 1920 bis 1938 erschienen ist. Dann bearbeitete er als Kommentator einen Teil des revidierten schweizerischen Obligationenrechtes, nämlich das Handelsregister, Firmen- und Buchführungsrecht. Im Jahre 1921 übernahm er auch als Nachfolger seines Onkels Andreas Heusler die Redaktion der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht». In dieser Zeitschrift sind zahlreiche wertvolle Aufsätze aus seiner Feder erschienen. Professor His war nicht nur Rechtswissenschaftler. Er war ebenso sehr auch Historiker und hat sich besonders um die Erforschung der Geschichte seiner Vaterstadt Basel und ihrer näheren Umgebung verdient gemacht. Seine letzte Arbeit, die er unvollendet lassen mußte, war die Sichtung des juristischen Nachlasses des berühmten Basler Humanisten Bonifazius Amerbach.

Dr. Walter Preiswerk, der am 28. September 1948 starb, lebte in La Tour-de-Peilz, wo er als Direktor der Firma Nestlé tätig war. Mitglied des Juristenvereins war Dr. Preiswerk seit 1934.

In Glarus verschied am 11. Oktober 1948 im Alter von 78 Jahren Alt-Zivilgerichtspräsident *Dr. jur. David Streiff*. Er wuchs in Schwanden auf, wo er nach Abschluß seiner Studien an der Universität Zürich ein Anwaltsbüro eröffnete. Dieses verlegte er später nach Glarus. Eine Zeitlang war er auch als Journalist tätig. Im Jahre 1932 wurde er Nachfolger des Zivilgerichtspräsidenten Dr. F. Schindler. Dieses Amt hatte er bis zum Jahre 1939 inne. Damals zwang ihn ein körperliches Leiden zum Rücktritt. Dr. David Streiff trat 1902 dem Schweizerischen Juristenverein bei.

Im Alter von 76 Jahren starb am 18. Oktober 1948 in Zürich *Dr. Arnold Escher-Blaß*, der von 1904 bis 1932 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Uni-

versität Zürich mit dem Titel eines Professors Dozent für schweizerisches Privatrecht und römisches Erbrecht gewesen war. Professor Escher ist besonders durch seine Publikationen über Fragen des Erbrechts, vor allem durch seinen Kommentar zum schweizerischen Erbrecht, bekannt geworden. Dieses Werk ist bereits in der zweiten Auflage in zwei starken Bänden erschienen. Professor Escher diente auch dem zürcherischen Obergericht während langen Jahren bis 1941 als Ersatzmann und wirkte in der Prüfungskommission für Rechtsanwälte. Dem Schweizerischen Juristenverein ist er im Jahre 1906 beigetreten.

Francesco Cattaneo, welcher seit 1900 in Faido als Anwalt und Notar praktizierte und im öffentlichen Leben des Kantons, so im Großen Rat und im Verwaltungsrat der Staatsbank, eine bedeutende Rolle gespielt hat, verschied am 25. Oktober 1948 im Alter von 71 Jahren in Faido. Der Verstorbene gehörte dem Juristenverein seit 1927 an.

Am 29. Oktober 1948 erlag in Thalwil auf dem Heimweg von einer Sitzung des Zürcherischen Juristenvereins Herr *Dr. Wilhelm von Wyß*, Obergerichtspräsident des Standes Zürich, einem Herzschlag. Er stand im 63. Altersjahr und widmete seine Lebensarbeit während 37 Jahren der zürcherischen Rechtspflege. Seine Laufbahn begann er im Jahre 1911 als Substitut beim Bezirksgericht Horgen. Fünf Jahre später wurde er zum vollamtlichen Bezirksrichter und im Jahre 1924 zum Präsidenten des Bezirksgerichtes Horgen gewählt. Seit 1935 gehörte er als Mitglied dem Obergericht an. Er war in den beiden Zivilkammern, vorübergehend auch im Handelsgericht, tätig und präsidierte während einiger Jahre die Prüfungskommission für Rechtsanwaltskandidaten. Sein Eintritt in den Schweizerischen Juristenverein erfolgte im Jahre 1925.

Dr. jur. Otto Wullschleger, der am 4. Dezember 1948 gestorben ist, trat im Jahre 1905 als Mitglied ein. Er wurde

1863 in Zofingen geboren, besuchte später die Kantonschule Aarau und die Universitäten Zürich, München und Bern. Er begann seine berufliche Laufbahn als Journalist und wurde dann Gerichtspräsident in Zofingen, welches Amt er einige Jahre inne hatte. Später trat er in den Rechtsdienst der Schweizerischen Zentralbahn und wurde nach deren Übernahme durch die Bundesbahnen schließlich Chef der Personalabteilung der Generaldirektion der SBB. in Bern.

Dr. jur. Samuel Krebs, der am 9. Dezember 1948 im Alter von 77 Jahren von uns ging, hat in seiner Vaterstadt Basel und in Schiers seine erste Ausbildung genossen. Er studierte dann Jurisprudenz an den Universitäten Basel, Bern und Zürich und trat nach Abschluß der Studien als juristischer Beamter in den Dienst des Eidgenössischen Justizdepartementes, wo er zuletzt Leiter des Amtes für das Handelsregister war. Dr. Krebs gehörte dem Schweizerischen Juristenverein seit 1904 an.

Im Alter von 75 Jahren starb am 29. Dezember 1948 in St. Gallen Alt-Kantonsgerichtspräsident *Dr. Wegelin*. Nach Besuch der Handelsschule in Genf und einer kaufmännischen Lehre, die ihm keine Befriedigung brachte, vertauschte er diese Tätigkeit mit dem Besuch des Gymnasiums in Winterthur und wandte sich nach abgeschlossener Maturitätsprüfung dem Studium der Jurisprudenz zu, das er in Lausanne, Leipzig, Heidelberg, Berlin und Bern absolvierte, wo er 1899 doktorierte. Er kehrte in seine Vaterstadt zurück, war zunächst Rechtspraktikant, dann Gerichtsschreiber im Bezirksgericht St. Gallen, das damals unter der Leitung des Herrn Dr. Leo Kirchhofer stand. 1909 wurde er zum Nachfolger des Herrn Dr. H. Becker Kantonsgerichtsschreiber und 1918 Kantonsrichter. 1938 übernahm er das Präsidium des Gesamtgerichtes, welches er bis zu seinem Rücktritt im Juni 1941 inne hatte. Er gehörte ferner der Prüfungskommission für Rechtsagenten

und derjenigen für Rechtsanwälte an und war auch Ersatzmann der eidgenössischen Schätzungskommission des Kreises 6 für Expropriationen. Seit dem Jahre 1900 war Dr. Wegelin Mitglied des Juristenvereins. Dem Vorstand gehörte er an von 1937 bis 1940.

Eines plötzlichen Todes starb am 11. Januar 1949 *Dr. Richard König*, Professor an der Universität Bern. Er wurde zusammen mit seiner Frau das Opfer einer Gasvergiftung. Professor König wurde 1890 in Jegenstorf geboren und verbrachte dort seine Jugendjahre. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Bern und Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule begab er sich an die Universitäten Berlin und Bern, wo er schließlich das Examen als Doktor der Nationalökonomie mit höchster Auszeichnung bestand. Bald darauf begann er in Brugg seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter des schweizerischen Bauernsekretariates. 1919 wurde er Mitglied des Nationalrates. 1929 erfolgte seine Berufung als Professor der Nationalökonomie an die Universität Bern. Im Jahre 1940 wurde er zum Präsidenten der bernischen Kantonalbank gewählt. 1940 trat er von seinem ordentlichen Lehrstuhl zurück, da ihn seine öffentlichen Ämter, die Mitgliedschaft des Bankausschusses der Nationalbank, des Direktoriums der Eidgenössischen Darlehenskasse und die Tätigkeit in einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Unternehmungen zu stark beanspruchten. Er gehörte aber weiterhin als Dozent dem Lehrkörper der Universität Bern an. Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins war Professor Dr. König seit 1922.

Im 78. Altersjahr verschied am 28. Januar 1949 in Chavanne bei Renens *Dr. Paul Descoullayes*, Rechtsanwalt. Nach Abschluß seiner Studien an der Universität Lausanne im Jahre 1905 verbrachte er noch mehrere Semester im Ausland. Seine Gaben stellte er auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er war Gemeinderat und Grossrat, wo er

sich durch eine eifrige Tätigkeit auszeichnete. Daneben pflegte er historische und künstlerische, vor allem musikalische Interessen. Er trat dem Verein 1910 bei.

Alt-Nationalrat *Eduard Walser*, der in Chur am 14. Februar 1949 starb, erreichte ein Alter von 86 Jahren. Seine Studien hatten ihn nach Leipzig, München, Tübingen, Bern, Lausanne und Siena geführt. Nach Abschluß derselben eröffnete er in Chur ein Advokaturbüro, das sich schon nach kurzer Zeit eines ausgezeichneten Rufes erfreute. Bald nahmen ihn auch politische Ämter in Anspruch, so der Bürgerrat und Stadtrat von Chur, der Große Rat des Kantons Graubünden und schließlich der Nationalrat, dem er 26 Jahre lang ununterbrochen angehörte. 1917 wurde Walser für die nach bündnerischem Verfassungsrecht zulässige Zeit von neun Jahren Regierungsrat. Nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik stellte er sich noch dem Bezirksgericht Plessur als Mitglied und Vizepräsident zur Verfügung. Sein Eintritt in den Verein erfolgte im Jahre 1898.

Mit Notar *Albert de Coulon*, der seit 1929 in Boudry niedergelassen war, starb am 17. Februar 1949 ein Mann, der seiner engern Heimat und vor allem auch der Armee gedient hatte. Dem Juristenverein gehörte A. de Coulon an seit dem Jahre 1927.

Alt-Regierungsrat und Alt-Nationalrat *Dr. Adolf Seiler-Honegger* verschied am 8. März 1949. Er war ein Mann, der im öffentlichen Leben seines Kantons, aber auch der Eidgenossenschaft lange Zeit eine bedeutende Rolle gespielt hatte. Dr. Seiler war im Jahre 1875 geboren. Nach Abschluß seiner Studien wurde er noch nicht dreißigjährig mit dem Amt eines Kriminalgerichtspräsidenten betraut, gehörte dann dem Landrat an und wurde 1922 Regierungsrat des Kantons Baselland. Eine Reihe von Gesetzen sind seiner Tätigkeit zu verdanken. Im Jahre 1913 wurde er zudem

noch Nationalrat, in welcher Behörde er bis 1943 verblieb. Wie im Heimatkanton, widmete er sich auch im Bund hauptsächlich den Finanz- und Rechtsfragen. Aus seiner parlamentarischen Tätigkeit ist insbesondere zu erwähnen, daß er das Präsidium der Kommission des Nationalrates für das neue Strafgesetzbuch inne hatte. Während 20 Jahren betreute er auch das Sekretariat der Finanzdirektorenkonferenz. Ebenso war er Mitglied der Finanzkommission des Nationalrates. Auf allen diesen Gebieten brachte er seine großen Kenntnisse zur Geltung. — Der Eintritt in den Schweizerischen Juristenverein erfolgte im Jahre 1942.

Mit Professor *Dr. Ernst Hafter*, der uns am 17. März 1949 entrissen wurde, verließ uns eines der verdientesten Mitglieder des Schweizerischen Juristenvereins. Der Eintritt Professor Hafters in den Verein erfolgte im Jahre 1903. Im Jahre 1909 war er Referent über die Frage der Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Im Jahre 1920 sprach er über den Sozialwucher und über die Frage, ob es sich empfehle, eine entsprechende Bestimmung in das zukünftige schweizerische Strafrecht aufzunehmen, und 1940 referierte er über das eidgenössische Strafrecht und die Vorbehalte zugunsten der Kantone im Sinne des Art. 335 des Entwurfs. Ferner gehörte er in den Jahren 1907 bis 1910 dem Vorstande an.

Professor Hafter wurde im Jahre 1876 als Sohn des Direktors der zürcherischen landwirtschaftlichen Anstalt im Strickhof geboren und verbrachte nach der Wahl seines Vaters zum zürcherischen Regierungsrat seine Jugendjahre in Zürich. Er studierte in Zürich und Berlin, habilitierte sich 1903 als Lehrer für Strafrecht an der Universität Zürich und wurde bereits einige Jahre später zum ordentlichen Professor ernannt. Der Universität Zürich blieb er zeit seines Lebens treu. Der Öffentlichkeit diente er als Richter und als Mitglied von Gesetzgebungskommissionen in reichem Maße. Er gehörte einige Jahre dem Kassationsgericht des Kantons Zürich an und führte während des

Aktivdienstes den Vorsitz des Militärkassationsgerichts. Die Revision des Militärstrafgesetzbuches ist sein Werk. Seine hauptsächlichste Tätigkeit aber lag in der Arbeit für die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts. Er arbeitete an den einzelnen Vorentwürfen mit, war auch Mitglied der zweiten großen Expertenkommission und Experte in der Kommission des Nationalrates. Sein reiches literarisches Werk begann er mit der Habilitationsschrift über die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände und schloß es ab mit dem mehrbändigen Lehrbuch des Strafrechts, dessen allgemeiner Teil schon in der zweiten Auflage vorliegt. Die verdienstvolle Arbeit des Verstorbenen ist schon zu seinen Lebzeiten gewürdigt worden. So haben ihm die Universitäten Genf und Neuenburg den juristischen und die Universität Zürich den medizinischen Ehrendoktor verliehen.

In Zug starb im Alter von 69 Jahren am 28. März 1949 *Dr. Karl Rüttimann*, Rechtsanwalt, der sich nach Gymnasialstudien in Zug und Universitätsstudien in Zürich, München, Leipzig und Bern dort niedergelassen hatte und ein erfolgreiches Advokaturbüro führte, sich aber auch in einer Reihe von wirtschaftlichen Unternehmungen betätigte. Der Verstorbene war seit 1911 Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins.

Marcel Raisin, den der Tod am 14. Mai 1949 hinwegraffte, war 1890 in Genf geboren. Er besuchte dort das Gymnasium und erwarb sich 1913 das Anwaltspatent. Nach kurzen Aufenthalten in St. Gallen und Paris ließ er sich in Genf als Anwalt nieder. Von 1941 bis 1942 war er Vorsitzender der Anwaltskammer. In späteren Jahren wandte er sich immer mehr der Politik zu. Er wurde in den Gemeinderat und in den Großen Rat gewählt, den er auch präsidierte. Dann wurde er Regierungsrat und schließlich Ständerat. M. Raisin trat 1920 in den Schweizerischen Juristenverein ein.

Am 19. Mai 1949 verschied in Davos *Dr. Joos Bätschi*, Rechtsanwalt, im Alter von 49 Jahren. Seine Ausbildung hatte er an der Kantonsschule Chur, dann in Zürich, Paris und Leipzig erhalten. Nachher trat er in das Advokaturbüro seines Vaters in Davos ein. Sein besonderes Interesse galt Verwaltungsgeschäften und Handelssachen. Dem Juristenverein gehörte er seit 1940 an.

In Zürich starb im 71. Altersjahr am 19. Juni 1949 *Dr. jur. Viktor Karrer-Landolt*. Dr. Karrer war seit 1906 Anwalt in Zürich. Seine Studien hatte er in Leipzig, Berlin, Paris und Zürich absolviert. Er spezialisierte sich auf die Behandlung von Wirtschaftsfragen und war in dieser Eigenschaft ein gesuchter Rechtsberater. Er gehörte demzufolge auch einer Reihe von Verwaltungsräten größerer Gesellschaften an. Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins war Dr. Karrer seit 1903.

Dr. Hermann Schüpbach, der am 30. Juni 1949 in Steffisburg verschied, gehörte dem Juristenverein seit 1922 an. Er wurde 1877 in Steffisburg geboren und blieb zeit seines Lebens seinem Heimatorte treu. Er absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Bern, Lausanne und Berlin und begann im Jahre 1909 in Thun seine Anwalts-tätigkeit, die ihn bald zu großen beruflichen Erfolgen führte. Schon mit 28 Jahren wurde er in den Großen Rat abgeordnet, dem er bis 1919 angehörte und den er auch präsidierte. 1911 wurde er Nationalrat. Im Parlament spielte er eine bedeutende Rolle, die sich vor allem darin zeigte, daß ihm die Leitung wichtiger Kommissionen, dann auch das Präsidium der radikal-demokratischen Fraktion und des Rates übertragen wurde. 1921 wurde Schüpbach Präsident der drei Jahre vorher ins Leben getretenen Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Die Überwindung der unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten dieses großen Sozialwerkes ist in weitem Umfang sein Verdienst.

Professor *Dr. Paul Mutzner*, der am 17. Juli 1949 in Zürich gestorben ist und seinem Wunsche gemäß in seiner Heimatstadt Chur bestattet wurde, gehörte dem Schweizerischen Juristenverein an seit 1911. Er war in Chur aufgewachsen, hatte in Lausanne, Leipzig und Bern studiert und sich dann in Chur als Rechtsanwalt niedergelassen. 1908 zog er nach Bern, wo er bis 1918 als juristischer Adjunkt in der Bundesverwaltung wirkte. Von 1913 bis 1916 war er Privatdozent an der Universität Bern und dann von 1916 bis 1918 Ordinarius für Rechtsgeschichte und Privatrecht. Von 1918 bis 1939 wirkte er als Ordinarius für deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte und deutsches und schweizerisches Privatrecht an der Universität Zürich. Gegen Ende seines Lebens war er noch Honorarprofessor. Längere Zeit gehörte er auch zunächst als Ersatzrichter und dann als ordentliches Mitglied dem zürcherischen Kassationsgericht an. Seine reiche literarische Tätigkeit begann mit mehreren Arbeiten auf dem Gebiete des Wasserrechts, ferner mit Beiträgen zur bündnerischen Rechtsgeschichte. 1913 erschien sein «Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht», 1914 sein eheliches Güterrecht, 1916 der Kommentar des Schlußtitels des ZGB und der Kommentar zum Bundesgesetz über die Ausnützung der Wasserkräfte. Unter seinen Arbeiten aus der Zürcher Zeit ist eine Würdigung Eugen Hubers hervorzuheben, mit dessen Schaffen er auch als Herausgeber seiner Schriften verbunden blieb. Professor Mutzner, der 1881 geboren wurde, erreichte ein Alter von 68 Jahren.

Seit dem letzten Juristentag in Solothurn am 5. September 1948 sind folgende Mitglieder aufgenommen worden:

Zürich

Dr. Hans Berger, Rechtsanwalt, Zürich

Dr. Fritz Bersinger, Rechtskonsulent, Zürich

Bruno Böschenstein, Obergerichtssekretär, Zürich
Dr. Eugen Boßhard, Bezirksrichter, Zürich
Dr. Bruno von Büren, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Leonhard Derron, Sekretär des Zentralvorstandes
Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, Zürich
Dr. Georges Dombrowski, Rechtsanwalt, Uster
Cécile Feer-Iselin, Winterthur
Dr. Adolf Frick, Direktor der «Indep», Zürich
Dr. Emil Friedrich, Bankier, Zürich
Dr. Peter Früh, Rechtsanwalt, Rüschlikon
Dr. Paul Giezendanner, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Max Gurny, Oberrichter, Zürich
Dr. Josef Hättenschwiller, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Otto E. A. Heller, Fürsprecher, Zürich
Theo Hildebrandt, Gerichtssubstitut, Bülach
Dr. Walter Hildebrandt, Fürsprecher, Bülach
Dr. Rudolf Hofmann, Rechtsanwalt, Winterthur
Dr. Fritz Hummler, Sekretär des Vereins Schweizerischer
Maschinenindustrieller, Feldmeilen
Dr. Gerd Lanz, Rechtsanwalt, Zürich
Professor *Dr. Julius Lautner*, Zürich
Dr. Hans Maag-Attinger, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Robert Meyer, Obergerichtssekretär, Zürich
Dr. Rudolf Moser, Rechtsanwalt, Zürich
Ernst Rosenbusch, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Walter Schneider-Mousson, Advokat, Zürich
Dr. Hans Sigg, Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
Dr. Georg Solmssen, Arnhof ob Horgen
Dr. Walter Spillmann, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Kurt Spörri, Gerichtsschreiber, Bubikon
Dr. Willy Staehelin, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Rolf Tinner, Obergerichtssekretär, Horgen
Dr. Walter Tobler, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Ernst Utzinger, Rechtsanwalt, Zürich
Dr. Felix Wiget, Rechtsanwalt, Zürich
Max Willfratt, Staatsanwalt, Zürich

Dr. Walter Wreschner, Rechtsanwalt, Zürich

Dr. Charles Zingg, Rechtsanwalt, Zürich

Dr. Albert Züblin, Rechtsanwalt, Zürich

Bern

Bernard Aubert, docteur en droit, Bern

Dr. Paul Berthoud, Privatdozent, Bern

Dr. Walter Cassani, Fürsprecher, Subdirektor der Unfall
Winterthur, Bern

Hans Beat Gamper, Fürsprecher, Bern

Dr. Robert Jetzler, Fürsprecher, Stellvertreter des Abteilungschiefs der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern

Albert Laissue, Rechtsanwalt, Bern

Alois Pfister, lic. iur., juristischer Beamter, Bern

Uri

Dr. Ernst Bigger, Erstfeld

Schwyz

Dr. Alfred Blunschy, Rechtsanwalt, Schwyz

Glarus

Dr. Heinrich Streiff, Rechtsanwalt, Glarus

Solothurn

Dr. Rudolf Studer, Olten

Basel-Stadt

Dr. Alfred Boerlin, Advokat und Notar, Basel

Dr. Rüdeger Brüstlein, Riehen bei Basel

Dr. Max Bühlmayer, Advokat und Notar, Basel

Dr. Johannes Georg Fuchs, Basel

Dr. Beat Im Obersteg, Advokat und Notar, Basel

Dr. Willy Münch, Advokat, Basel

Dr. Jon Pinösch, Subdirektor, Basel

Basel-Landschaft

Dr. Ernst Matter, Präsident des Bezirksgerichts Arlesheim,
Neuwelt

Thurgau

Dr. Max Gyr, Frauenfeld

Dr. Alfred Raduner, Horn

Lic. iur. Paul Wydler, Kreuzlingen

Vaud

Charles-Henri Marlétaz, avocat, Lausanne

Dr. Jean-Félix Paschoud, avocat, Lausanne

Hermann Wyder, avocat, Montreux

Genève

Marianne Bußmann, docteur en droit, Foyer de la Femme,
Genève

Rudolf Faeßler, docteur en droit, Genève

Louis Trembley, avocat, Genève

Ausgetreten sind folgende Mitglieder:

Dr. Armin ImObersteg, Advokat und Notar, Basel

Prof. Dr. Arthur Baumgarten, Basel

Dr. André Jacot-Guillarmod, Pully

Dr. Karl Lutz, Zürich

Gilbert Currat, notaire, Fribourg

Ory Taillard, avocat, Genève

Marcel Guinand, avocat, Genève

Eduard Moser, Fürsprecher, Bern

Walter Roth, Redaktor, Zürich

Mitgliederbestand am 6. September 1948 nach dem

Juristentag in Solothurn	1622
------------------------------------	------

Zuwachs bis und mit Juristentag in Frauenfeld	67
---	----

1689

Abgang durch Todesfall	24
----------------------------------	----

Austritte	9
---------------------	---

33

Mitgliederbestand nach dem Juristentag in Frauenfeld 12. September 1949	<u>1656</u>
---	-------------

II.

Auf Vorschlag des Präsidenten bezeichnet die Versammlung als Sekretäre die Herren

Dr. Hermann Renner, Verhörrichter, Frauenfeld
Dr. Edouard Petitpierre, Advokat, Lausanne

III.

Diskussion über das Thema:
«Die Gestaltung des Rechtsstudiums»

Der Präsident erteilt das Wort dem Referenten deutscher Sprache, Herrn *Professor Dr. G. Weiß*, Zürich, der seine bereits veröffentlichten Ausführungen wie folgt zusammenfaßt und ergänzt:

I. Als der *Schweizerische Juristenverein im Jahre 1922* für seine Tagung in Thun die Reform des juristischen Studiums auf seine Tagesordnung setzte, leitete der *deutschsprachige Referent*, Prof. Walter Burckhardt, sein Referat mit der *Feststellung* ein:

«Ich halte unsern akademischen Unterricht zwar bei weitem nicht für vollkommen, aber auch nicht für gründlich verfehlt oder veraltet, derart, daß er auf gänzlich neuen Grundsätzen aufgebaut werden müßte.»

Seither ist mehr als ein Vierteljahrhundert vergangen. Es liegen Jahre hinter uns, die, was die Erkenntnis von der Bedeutung des geistigen Rückhaltes für jeden einzelnen Menschen und vor allem für unseren Berufsstand anbelangt, doppelt und dreifach zählten.

Dennoch dürfen wir m. E. auch heute noch an jener grundsätzlichen Stellungnahme festhalten: unsere Studienordnungen sind nicht grundsätzlich verfehlt, wenn sie auch bei weitem nicht vollkommen sind.

Aber gewisse erhebliche Mängel sind doch in helleres Licht getreten, so daß eine neue kritische Beurteilung nicht weiter gerechtfertigt werden muß.

Auf die heutige Tagung sind wie üblich die *Berichte der beiden Referenten* in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» publiziert worden.

Darüber hinaus sind in dieser Zeitschrift, in der wir besonderes Heimatrecht genießen, eine ganze Reihe von außerordentlich wertvollen *Kurzreferaten* veröffentlicht worden, die auf die Initiative des neuen Redaktors, Prof. Gutzwiller, hin von Vertretern der verschiedensten juristischen Berufs-gattungen ausgearbeitet worden sind.

Für die heutige Verhandlung steht den beiden Referenten eine recht knappe Rededauer zur Verfügung.

Eine Viertelstunde wurde uns zugebilligt, um *unsere eigenen Gedanken knapp zusammenzufassen* und im *grundsätzlichen auf jene Kurzreferate einzutreten*.

Ausgehen möchte ich von *drei Realitäten*, die uns veranlassen werden, statt von einem nicht utopischen Ideal vom Möglichen und Erreichbaren zu sprechen.

Zunächst: *Auf eine halbe Million Einwohner fällt bei uns in der Schweiz eine kantonale Hochschule.*

Wir müssen also an die verhältnismäßig bescheidenen Mittel denken, die der einzelnen Schule zur Verfügung stehen.

Sodann: *Der juristische Studienstoff, der für die Vermittlung durch die Dozenten und die Aufnahme seitens der Studenten in Betracht kommt, ist ins Ungemessene gewachsen* und hat, wenn wir an die reiche, allzu reiche Gesetzgebungs-tätigkeit und an die fortlaufende literarische Produktion denken, die Tendenz, ständig weiter anzuschwellen.

Also müssen wir mit besonderer Zurückhaltung alle jene Vorschläge beurteilen, die immer neue Stoffgebiete in das Studienpensum einbeziehen wollen.

«Solange wir», führte schon 1919 C. W. Becker in seinen «Gedanken zur Hochschulreform» aus, «das wissenschaftliche Gepäck unserer Schüler nicht erleichtern, werden wir nur mit wenigen von ihnen die Höhe wirklicher Wissen-schaft erklimmen. Die meisten werden unter der Last ihres Gepäckes nur die halbe Höhe erreichen, wenn sie nicht ver-

drossen schon am Fuße des Berges die unerträgliche Last abwerfen.»

Und schließlich zum dritten: *Unsere Studenten rekrutieren sich je länger, je mehr aus bescheiden bemittelten Kreisen.* Darum dürfen wir nicht Lösungen, und jedenfalls nicht Zwangslösungen, in Betracht ziehen, die unvermeidlich zu einer wesentlichen Verlängerung des Studiums führen würden.

II. Zurückhaltung ist darum angezeigt schon bei der Behandlung der ersten Frage, die sich uns stellt: Nach dem *Verhältnis der Hochschule zur Mittelschule.*

Die eigentliche, die *grundlegende Allgemeinbildung muß die Mittelschule*, und zwar angesichts der Bedeutung der historischen Disziplinen eine Mittelschule *mit Lateinmaturität vermitteln.*

Es ist praktisch ausgeschlossen, jenen Vorschlägen zu folgen, die an den Universitäten zwangsmäßig eine Art *studium generale* (nicht im alten Sinn der allgemeinen Lehr- und Lernfreiheit, sondern im Sinne der Zusammenfassung mehrerer Studiengebiete in einem Studiengang verstanden) einführen und den Studenten zu eingehender Arbeit an anderen Fakultäten verpflichten möchten.

Was wir tun können und was wir tun müssen, ist, unsren Hörern durch *Beschränkung des eigentlichen juristischen Studienstoffes Gelegenheit zu geben, Vorlesungen anderer Fakultäten zu hören.*

Darüber hinaus müssen wir in unseren eigenen Vorlesungen den Zusammenhängen mit anderen Fachgebieten weiteren Raum gewähren.

Das ist in allen Vorlesungen möglich, ist vor allem auch möglich in den Übungen.

Denn überall bietet sich Gelegenheit, auf allgemeingeschichtliche, auf kulturgeschichtliche, wirtschaftliche, soziale Zusammenhänge hinzuweisen.

Und wenn wir an *praktische Tatbestände* herantreten, ergibt sich zwangsläufig die Auseinandersetzung mit Pro-

blemen der Wirtschaft, der Soziologie, der Technik, der Medizin usw.

Damit wollen wir unseren Beitrag zur *Bekämpfung* der mit Recht gerügten *Verflachung des Bildungsstrebens* und der *Zersplitterung des Weltbildes* unserer Studenten leisten.

Die *Aufgabe* einer *eigentlichen Ergänzungsschule* im Verhältnis zur Mittelschule aber muß sich die Hochschule vor allem nach zwei *Richtungen* vorbehalten. Das bestätigen mit ermutigender Entschiedenheit auch sozusagen alle Verfasser der Kurzreferate:

Ergänzungsschule muß die Universität auf dem Gebiete des sprachlichen Ausdruckes, der Gedankenentwicklung und der Sprachkultur sein, solange die Mittelschule in dieser Hinsicht ihre Aufgabe nicht besser erfüllt, als dies zurzeit der Fall ist.

Ergänzungsschule im Verhältnis zur Mittelschule muß die Hochschule immer bleiben in der *Weiterbildung der Persönlichkeiten*. Aufgabe der Hochschule ist nicht nur die Forschung und die Lehre, sondern auch die Erziehung, die Erziehung des Studenten zum Verantwortungsbewußtsein, was das Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft anbelangt.

Das Bildungsziel darf (— die Forderung ist eine Selbstverständlichkeit, die aber bei weitem nicht genügend verwirklicht wird —) nicht bei der Schulung des Intellektes stehenbleiben, sondern muß ebensosehr auf die Erfassung des ethischen Gehaltes der Gesellschaftsordnung und der Rechtsordnung im besondern ausgerichtet sein. Dazu braucht es m. E. *keine besonderen Vorlesungen*. Jede einzelne juristische Disziplin gibt unbegrenzte Gelegenheit, den Wert der *Wahrheitsforschung* als solcher zu zeigen, den *Sinn für das rechte Maß zu wecken* und die besondere Verantwortung dessen hervorzuheben, der berufen ist, an der Verwirklichung der Rechtsidee mitzuarbeiten.

III. Diese allgemeinen Überlegungen finden ihre Konkretisierung in der *Umschreibung des eigentlichen juristischen Bildungszieles*.

Der Jurist, der die Universität verläßt, muß *einerseits* über eine juristische Allgemeinbildung verfügen, die ihm (— auf Grund des gewonnenen Überblickes über die Gesamtorganisation der Rechtsordnung und auf Grund der gewonnenen Einblicke in die ethische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Rechtes für das menschliche Zusammenleben —) diejenigen Erkenntnismöglichkeiten und Bewertungsgrundlagen vermittelt, die ihn zu einem Träger und Wahrer des Rechtsgedankens werden lassen, wo immer seine Dienste für das Gemeinwesen und die Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das setzt weit weniger gedächtnismäßigen Besitz als eine bestimmte geistige Schulung voraus.

Anderseits ist das Universitätsstudium dazu da, die *Vorbildung für die eigentlichen juristischen Berufe* zu vermitteln.

Die beiden Bildungsziele dürfen nicht voneinander getrennt werden.

Wer *nicht* über jene allgemeine juristische Bildung verfügt, wird einen juristischen Beruf nie mit der geistigen Unabhängigkeit ausüben, die des Akademikers allein würdig ist.

Und wer nur die allgemeine juristische Bildung besäße ohne solides berufliches Wissen, der würde der Gefahr, sich im Irrealen zu verlieren, kaum entgehen.

Beides zu einer *harmonischen Grundlage* zusammenzufügen, ist die Aufgabe des juristischen Universitätsstudiums.

Eine erste *These*:

Spezialvorlesungen sind zwar den Studenten, die einer besonderen Neigung folgen wollen, zur Verfügung zu stellen.

Sie dürfen aber, soll nicht die Allgemeinbildung zu kurz kommen, nicht obligatorisch, vor allem nicht zu obligatorischen Prüfungsfächern, erklärt werden.

Ein zweites *Postulat*:

Die *Hauptvorlesungen* sollen *nicht gleichmäßig* ein gesamtes Stoffgebiet behandeln.

Ausgewählte Teilgebiete sind zwar bis auf den *Grund ihrer Problematik* darzustellen,

andere Gebiete nur in ihren *Grundlagen*, so daß die *Übersicht über den gesamten Studienstoff* nicht verlorengeht.

Wir setzen uns damit in *bewußten Gegensatz zu einer Zeitströmung*, die von der Universität verlangt, daß sie den Studenten auf die *unmittelbare Berufsausübung* und damit auf die Möglichkeit sofortigen *Geldverdienens* vorbereite.

Der juristische Hochschulunterricht kann angesichts der Stofffülle die Aufgabe der *abschließenden praktischen Ausbildung nicht übernehmen*.

An das Hochschulstudium muß sich eine praktische Ausbildungszeit von genügender Dauer anschließen.

Hat die Universität das umschriebene Studienziel erreicht, wird die *Übergangszeit vom Studienabschluß bis zur praktischen Reife verhältnismäßig kurz sein*;

hat sie es verfehlt, wird sich der junge Jurist bestenfalls zu einem *Routinier*, einem *juristischen Techniker* entwickeln.

IV. *Wollen wir beides erreichen*, die *juristische Allgemeinbildung* und eine *solide berufliche Vorbildung*, sind es vor allem *vier Gruppen von Vorlesungen*, die für den Studenten in Betracht kommen:

1. Vorlesungen, die fortlaufend die *Grundlagen* für die Aufnahme des weiteren Studienstoffes schaffen (Grundlagenvorlesungen, wie ich sie nachfolgend bezeichnen werde).
2. Vorlesungen, die das *geltende Recht* darstellen.
3. *Historische* und *rechtsvergleichende Vorlesungen* (die dem Studenten das Werden des Rechtes zeigen, ihm die Vergleichung mit früheren Rechtsordnungen und mit geltenden Rechtsordnungen anderer Staaten ermöglichen und ihm die Gelegenheit geben, die geltende Rechtsordnung zu werten).
4. *Ergänzende Vorlesungen*: Ich denke vor allem an eine nationalökonomische Vorlesung für Juristen, an Vorlesungen über Bilanz und Buchführung und ähnliches.

Näher zu erörtern sind vor allem jene Grundlagenvorlesungen:

Die Grundlagenforschung, auf allen Wissensgebieten in den Vordergrund gerückt, spielt für den Juristen eine besondere Rolle.

Der Ius-Student, der von der Mittelschule kommt, steht im großen ganzen vor einem ihm fremden Neuland.

Mit fortschreitendem Studium muß er sich darum fortlaufend die einfachsten Grundlagen erst erwerben.

Unerlässlich ist darum eine allgemeine Einführungs- vorlesung, die sogenannte Enzyklopädie.

Unerlässlich scheint mir eine allgemeine *Einführung in das öffentliche Recht im engern Sinne* durch eine Vorlesung über *allgemeines Staatsrecht*.

Unerlässlich nach fortgeschrittenem Studium eine Vorlesung über *Rechtsphilosophie*;

und unerlässlich im zweiten oder dritten Semester eine besondere Vorlesung über die *zivilrechtlichen Grundlagen*.

Über die *Notwendigkeit* einer solchen *zivilrechtlichen Grundlagenvorlesung* sind wir uns alle einig.

Die Vorlesung über die *römisch-rechtlichen Institutionen* vermag diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Sie vermittelt zwar eine erste, notwendige Annäherung an das Zivilrecht. Aber ihre Aufgabe ist viel umfassender als die der zivilrechtlichen Grundlagenvorlesung. Auf kulturgeschichtlichem Hintergrund soll dem ehemaligen Mittelschüler zum erstenmal die Entstehung und Bedeutung einer Rechtsordnung in ihrem allgemeinen, neben dem zivilrechtlichen also auch dem öffentlich-rechtlichen Gehalt vor Augen geführt werden.

Die *Pandektenvorlesung*, wie sie früher geboten wurde (heute hat sich in dieser Hinsicht vieles geändert), beschränkte sich im wesentlichen auf eine Darstellung der gemeinrechtlichen Doktrinen.

Was dem Studierenden not tut, ist eine konzentrierte Sonder- vorlesung, die ihm in klaren und scharfen Konturen die zivil- rechtlichen Grundbegriffe und das zivilrechtliche Denken und Folgern darstellt.

Sie mag *römisch-rechtlich betont* sein, darf sich aber nicht einseitig mit der Darstellung der römisch-rechtlichen Gedankengänge begnügen, sondern muß auch die *deutsch-rechtliche Entwicklung*, die *Entwicklung in den romanischen Rechtsordnungen* und selbstverständlich auch des *typisch schweizerischen Rechtsgutes mitumfassen*.

Sie soll auf einer knappen, auf das Wesentliche beschränkten *Dogmengeschichte* aufgebaut sein und soll lediglich das wiedergeben, was für das geltende Zivilrecht noch von Bedeutung oder entwicklungsgeschichtlich besonders interessant ist.

Das Wesentliche ist die Beschränkung, die Beschränkung auf die grundsätzliche Problematik, damit nicht die Fülle des Stoffes den Blick vom Wesentlichen ablenkt.

Stellen wir dem Studenten eine solche konzise zivilrechtliche Grundlagenvorlesung zur Verfügung, dann dürfen und müssen wir von jedem Hörer verlangen, daß er nach Verarbeitung dieser Vorlesung gewissermaßen über eine *eiserne Ration an Grundsätzlichem* verfügt, mit der er sich auf dem Wege durch das schwierige Gelände des geltenden Privatrechtes durchzuhalten vermag.

Wer je Gelegenheit hatte, *junge Juristen bei der praktischen Bearbeitung von Einzelfällen* zu beobachten, weiß, daß häufig eine Vielfalt von Einzelkenntnissen vorhanden ist, daß aber gerade das Grundlegende, das den Weg zu weisen vermöchte, fehlt.

Auch mit dieser Forderung nach einer knappen zivilrechtlichen Grundlagenvorlesung befinden wir uns in *Übereinstimmung* mit den meisten Verfassern der *Kurzreferate*, und es erfüllt mit besonderer Genugtuung, feststellen zu dürfen, daß zum Beispiel ein Vertreter der Industrie erklärt: «Ich schlage ein Kreuz vor dem Juristen, der erfüllt von einem Spezialistentum zur Industrie kommt.»

V. Und nun zur *Methode der Stoffvermittlung und des Studiums*:

Nur zwei Anliegen möchte ich hervorheben:

Die Forderung an die Dozenten, den Stoff zu beschränken (ich habe schon in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen), und die

Forderung an die Studenten, frühzeitig mitzuarbeiten.

Die rechtzeitig begonnene Mitarbeit der Studierenden strafft alle jene Aussagen Lügen, als ob unser Studium ein trockenes, uninteressantes, seelenloses sei.

Aber der Student muß wirklich von Anfang an mitarbeiten. Er darf sich nicht darauf beschränken, den aufgenommenen Stoff zu registrieren, zu deponieren bis zu jener Zeit, in der er die Grundlagen für sein Examen aufbauen muß.

Begnügt sich der Student bis zur Examensvorbereitung mit jener Stoffdeponie, muß das Studium der Rechte, aber auch jedes andere Studium, grenzenlos langweilig sein.

Auch wenn ich zwar der Auffassung bin, die *theoretische Vorlesung lasse sich nicht aus ihrer Schlüsselstellung verdrängen, stimme ich darum doch allen jenen Vorschlägen zu, die den Studenten zur Mitarbeit anregen wollen.*

Dazu gehört:

Der Hinweis in den Vorlesungen auf besonders ausgewählte, geeignete *Publikationen*,

auf grundlegende *Urteile*.

Dazu gehört die Unterbrechung des Monologes des Dozenten durch das *Zwigespräch* auf Gebieten besonders schwieriger Problematik.

Dazu gehören Anfängerübungen, allgemeine Übungen, Übungen für Fortgeschrittene und Übungen in kleinem Kreise.

Es ist auf diesem Gebiete vielleicht mehr schon getan worden, als der Außenstehende annimmt, aber es bleibt noch sehr viel zu tun.

VI. Wie sind unsere *Examina* auszugestalten?

Ich habe in meinem gedruckten Referat versucht, darzutun, daß ein *Zwischenexamen*, wie es unsere welschen Fakultäten schon längst kennen, überall als Obligatorium eingeführt werden sollte.

Allerdings nicht als ein das Schlußexamen von einzelnen Stoffgebieten entlastendes Zwischenexamen, denn unser Studium enthält, wenn wir näher zusehen, keine eigentlichen propädeutischen Fächer, die, wie Botanik, Zoologie, Physik, Anatomie des medizinischen Studienganges, durch ein Zwischenexamen vorweg erledigt werden können.

Vor allem dürfen wir die *historischen Fächer* nicht zu propädeutischen degradieren, denn erfahrungsgemäß geht dem Studenten ihre Bedeutung erst mit der Vorbereitung auf das Schlußexamen im vollen Umfange auf.

Aber jene *Grundlagenvorlesungen* eignen sich als Stoff für das *Zwischenexamen*, ohne daß sie natürlich im Schlußexamen übergangen werden dürfen.

Im dritten bis vierten Semester soll der Student über jene allgemeinen Kenntnisse verfügen, die ihm die *Enzyklopädie*, das *allgemeine Staatsrecht* und die *zivilrechtliche Grundlagenvorlesung* vermitteln.

Es ist ein *Zwang*, aber ein *nützlicher* und *notwendiger* Zwang, den wir mit diesem Obligatorium eines Zwischenexamens einführen wollen.

Das weitere Studium wird für den, der die *Grundlagen* beherrscht, leichter, interessanter, beziehungsreicher.

Es kann zur rechten Zeit eine gewisse Ausscheidung Unfähiger vorgenommen werden.

Lehrer und Erzieher können zur rechten Zeit eingreifen, wenn festgestellt wird, daß ein Student seinen Weg nicht findet.

Der Student erreicht nach drei bis vier Semestern einen ersten, bescheidenen Überblick, der ihm zeigt, was ernsthafte studentische Arbeit bedeutet.

Und wenn wir (selbstverständlich ohne jede Gleichschaltungstendenz) erreichen, daß die verschiedenen Fakultäten unseres Landes die *Anforderungen an ein Zwischenexamen annähern*, so daß es von andern Fakultäten angerechnet werden kann, fördern wir die *Freizügigkeit* und dienen dem Gedanken, daß der Austausch der romanischen Studenten und der Studenten deutscher Zunge in unserm

vielsprachigen Lande eine *kulturelle* und *politische Notwendigkeit* darstellt.

Das *Schlußexamen*: Es leidet unter der gleichen *Stoffnot* wie die Vorlesungen.

Auch für es habe ich eingehende Beschränkungen vorgeschlagen.

Auf kleinerem Gebiet solle im Prüfungsbetrieb um so tiefer geschürft werden.

Und schließlich die Frage der *Einführung des Lizentiates*:

Ich habe mich nicht ohne Bedenken zur Überzeugung durchgerungen, daß es nötig ist, einen akademischen Grad ohne *Dissertationszwang* zur Verfügung zu stellen.

Das *Für und Wider* ist hinlänglich bekannt.

Entscheidend scheint mir, daß an unseren Fakultäten viele Studenten sind, denen die *produktive wissenschaftliche Begabung fehlt*;

die aber über eine *solide theoretische Ausbildung verfügen*, so daß die Voraussetzungen der Bewährung im praktischen Beruf gegeben sind.

Richtiger, als diese Kandidaten vom *Studienabschluß auszuschließen*,

und *ehrlicher*, als ihnen einen Titel zu verleihen, der auf eigentliche wissenschaftliche Leistungen hinweist,

scheint mir zu sein, ihnen einen besonderen Grad zu geben und dafür den *Doktortitel aufzuwerten*, das heißt,

ihn jenen Studenten vorzubehalten, die wirklich befähigt sind, eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Dissertation auszuarbeiten.

VII. Was ich Ihnen in kurzer Zusammenfassung vorgeschlagen habe, sind *Empfehlungen, die zu Änderungen der Studienordnungen, also zu weiterer Reglementierung führen müssen*.

Ich bin mir durchaus bewußt, daß mit der *Aufstellung solcher neuer Reglemente an sich noch nichts getan ist*, wenn nicht eine *Änderung des Geistes, der unsere Fakultäten beherrscht*, eintritt;

vor allem, wenn es nicht gelingt, durch diese Reglemente die *Beziehung von Student zu Dozent, von Student zu Student, vom Studenten zum Studienstoff zu verinnerlichen, humaner und verantwortungsbewußter zu gestalten.*

Daß dies gelingt, hängt vor allem von der inneren Einstellung aller beteiligter Persönlichkeiten ab.

Erinnern wir uns daran, was einer der größten Geiste, Jeremias Gotthelf, vom Reglementieren und Gesetzgeben gesagt hat. *Es gilt auch für unser Problem* und unsere Zeitverhältnisse, auch wenn für unsere bescheidenen Vorschläge selbstverständlich *nicht das gleiche Pathos angemessen ist:*

«Als die Gesetze gemacht waren, meinte man alles gemacht und legte die Hände in den Schoß.

Es war die Zeit, wo man hätte glauben sollen, es sei den Menschen gelungen, festzuhalten das Flüchtige, zu verwegen das Wandelbare.

Aber in den Tiefen rauschten die Ströme Gottes fort und fort, unter der toten Oberfläche wogte Leben, und dieses Leben rang sich hervor und sprudelte auf und riß zusammen, was die Menschen für die Ewigkeit ersonnen hatten, und die Trümmer fallen übereinander, und neue Fluten brechen ein, und zitternd bebt der arme Sterbliche in diesem Weltenaufruhr.

Was ihm bleibt, was ihm genommen wird, ob nach diesem Weltensturm ein freundlicher Abend kommt oder der Weltenuntergang, er weiß es nicht. Aber er sieht es jetzt, wie furchterlich es sich rächte, wenn der Mensch alles in Gesetze setzt, aber nichts im Menschen sucht, wenn er Formeln und Formen auf die Throne setzt, sich in ihren Schatten legt und, was inwendig im Menschen sich regt, und das, was er *neben* den Gesetzen treibt, nicht achtet.»

Der Referent französischer Sprache, Herr Dr. *Pierre-H. Engel, Advokat*, Genf, macht zu seinem gedruckten Referat noch folgende mündliche Ausführungen:

L'organisation des études de droit ne pose pas seulement le problème du droit en lui-même mais aussi ceux de l'université et de la jeunesse. Quelle université voulons-nous ? Quelle jeunesse voulons-nous ?

Emmanuel Kant nous lance, quelque part, cette boutade : «Les juristes ne savent pas ce qu'ils font !»

Aujourd'hui, plus que jamais, ils sont invités à dire ce qu'ils veulent. Préparer mieux la lutte pour notre pain quotidien, certes. Mais plus encore affirmer ce qui constitue notre raison d'être et de penser. Essayer modestement mais fermement de remonter la pente où glisse le monde contemporain puisque, selon un autre philosophe, les pentes sont faites pour être remontées.

Dans cette tâche, l'université et la jeunesse ont leur rôle à jouer. Futurs médecins, ingénieurs, théologiens, chimistes ou avocats, élites de demain, sont les universitaires d'aujourd'hui. C'est surtout à eux que le rapporteur de langue française a pensé en écrivant son rapport parce que les problèmes de l'étudiant en droit sont dans une grande mesure ceux de toute la jeunesse étudiante. Notre prise de position est peut-être aggravée en ce sens que les juristes ont le sentiment que le destin de la Société dépend d'eux.

On est tenté de dire que l'université et la jeunesse constituent les deux termes d'une dialectique. D'un côté la tradition, la sérénité de la méthode, le conformisme de la pensée ; de l'autre l'inquiétude devant l'avenir, la nostalgie de l'action, la tentation de l'engagement. N'est-il point de synthèse possible ? Notre rapport sur le plan pratique en a tenté l'essai.

En premier lieu, il s'agit de demander à la jeunesse comme à l'université de se dépenser. C'est pourquoi il faut exiger de ceux qui entrent à la faculté de droit une préparation solide, une formation secondaire adéquate, le niveau de l'université étant subordonné à celui du gymnase ou du collège. On ne saurait trop répéter que l'enseignement universitaire est un enseignement supérieur. On ne pourrait l'assimiler à un enseignement secondaire amélioré sans

risquer de commettre une véritable trahison. Là serait au fond la véritable trahison des clercs.

C'est pourquoi nous avons suggéré l'introduction d'un concours d'entrée à la faculté de droit. L'objectif de ce concours serait de vérifier si le candidat est doté d'une méthode scientifique, d'un esprit critique suffisant et du sens de la synthèse. Il s'agirait, à propos de textes d'histoire ou de philosophie, d'exiger une critique ou des déductions. Certes, l'examen de maturité bien compris devrait suffir à cette tâche; malheureusement, force nous est de reconnaître que ce n'est pas le cas aujourd'hui. Il est clair que ce concours d'entrée n'aurait pas de rapport avec le domaine juridique lui-même; différent serait l'examen propédeutique passé après deux ou trois semestres. On nous a objecté qu'il n'était pas possible après un laps de temps aussi court de déterminer si un étudiant a l'étoffe d'un juriste ou non, que les vrais vocations se découvrent souvent fort tard ou encore que ceux qui réussissent à l'université ne sont pas forcément les ténors de la pratique. Tout cela est vrai, mais entre le réel danger de cultiver en sécurité une confortable médiocrité généralisée et le risque de sacrifier quelques Belles aux Bois dormantes, il faut choisir.

Nous avons indiqué dans notre rapport quelles raisons nous incitaient à encourager le système des bourses à l'université. Plus il y aura de candidats à l'enseignement universitaire — nous voulons dire des candidats sérieux —, plus il y aura d'élites virtuelles, donc plus intense sera l'esprit d'émulation eu égard aux exigences intellectuelles posées ab initio. La sélection dite naturelle ne joue plus là où les seules conditions extrinsèques que constituent les moyens pécuniaires personnels entrent en ligne de compte. La politique des bourses doit tendre à éléver le niveau intellectuel de ceux qui veulent se vouer à une science, cela pour le plus grand bien des sciences elles-mêmes.

Dépassemement de la jeunesse; dépassemement de l'université aussi. Nous sommes infiniment heureux d'avoir encore dans notre pays des maîtres qui sont formés à une école

scientifique objective, désintéressée et qui, dans le domaine du droit, s'appliquent à la recherche du juste et du mieux être en s'appuyant sur une technique solide. C'est dans cet esprit qu'il nous faut continuer à travailler.

Les quelques suggestions que nous avons faites sont de détail, sauf une. Par des traitements appropriés, il faudrait attacher les professeurs à leur seule mission de professeur. Enseigner n'est pas tout, il faut guider, conseiller, animer les étudiants. Cela n'est possible que si nos maîtres n'ont pas d'autres professions accessoires. Il faut faire en sorte que l'université, plus précisément la faculté de droit, soit un foyer. De nos maîtres, du temps qu'ils peuvent consacrer à leurs travaux personnels, à leur enseignement, dépend en définitive l'esprit de la maison. Si nous souhaitons que les professeurs soient issus de la pratique, nous souhaitons aussi qu'ils en sortent complètement le jour où ils sont nommés. La réalisation de ce vœu dépend de l'Etat.

Contact avec l'extérieur; coopération avec des praticiens (juges, représentants du Ministère public, avocats) chaque fois que cela est possible pour tel ou tel point de l'enseignement; organisation de groupes d'études très largement conçus quant aux thèmes traités et aux participants invités; recours aux services d'assistants pour l'aide aux étudiants étrangers principalement. Tout cela est secondaire dans un sens, mais de nature à insuffler à l'enseignement un esprit vigoureux. Le succès des études en dépend. Certes, la théorie du droit peut s'apprendre en dehors de la faculté. Les longues années de service actif l'ont montré à beaucoup d'entre nous. Mais l'enrichissement apporté par les échanges d'idées, par les contacts personnels, par l'exemple, la méthode, le rayonnement, cela est l'apanage irremplaçable de la faculté. Il importe de savoir si le passage à la faculté nous a enrichis tout autant que de savoir ce que nous y avons appris. La culture n'est pas seulement ce qui nous reste quand nous avons tout oublié, c'est plus positivement, ce que nous sommes devenus. Dès lors, il convient que l'enseignement se consacre à des tâches qui lui sont propres,

que rien d'autre ne peut suppléer. Nous avons indiqué dans notre rapport quels principes devraient dominer l'organisation des programmes. Rappelons-les brièvement:

Unité des programmes, quelle que soit la carrière future de tel ou tel candidat, la spécialisation prématurée étant un vice moderne qu'il faut combattre à l'université;

Distinction entre matières dites principales et secondaires. Parmi les matières principales l'accent devant être mis sur le droit civil conçu au sens large;

Au nombre des matières dites secondaires, réservier une place de choix aux disciplines qui relient le droit à la vie et l'esprit à la Société: histoire, philosophie du droit, économie politique, droit du travail, etc.

Dans notre rapport, nous avons insisté sur un cours obligatoire de comptabilité. Un juriste allemand parmi les plus grands déclarait que la majesté des étoiles ne doit pas nous empêcher de voir les cailloux qui parsèment le chemin. Si la faculté de droit doit être en effet un foyer de la culture générale, il faut aussi qu'elle dote les candidats de toutes les armes qui leur sont nécessaires, la comptabilité est au nombre de celles-là.

Dans l'organisation de l'enseignement et des examens, il convient de développer l'esprit de recherche, les travaux individuels, la discussion... Cela n'est possible que si les examens portent sur les matières principales seulement, les matières dites secondaires étant sanctionnées par des travaux pratiques dont les résultats conditionneraient l'inscription aux examens portant sur les matières principales, étant précisé d'ailleurs que les travaux pratiques seraient exigés aussi pour les matières dites principales. Il convient en outre de répéter ici que l'introduction d'une licence en droit dans toutes les facultés suisses serait le meilleur moyen d'assurer au doctorat en droit la tenue scientifique qui doit être la sienne, car la thèse devrait être un apport à la science juridique et non pas le moyen d'obtenir une consécration sociale.

Le rapporteur de langue française a conscience d'avoir défendu un point de vue quelque peu idéaliste. Mais il est

persuadé, Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs, que les juristes chevronnés qui sont parmi vous, il pense plus particulièrement à ceux qui sont animés d'un farouche esprit pratique, n'en voudront pas à un jeune juriste de penser parfois le Droit avec un «D» majuscule, d'affirmer sa foi en une jeunesse qui est la sienne et de proclamer que la faculté de droit est un lieu où souffle l'esprit.

Nach kurzer Pause eröffnet der Präsident die Diskussion, an der sich folgende Herren beteiligen:

Dr. Walter Hildebrandt, Fürsprech in Bülach:

Auf eine kurze Formel gebracht, legen uns die beiden Referate sowie die gedruckt vorliegenden Voten eine Konzentration des Rechtsstudiums auf das Wesentliche der Jurisprudenz nahe. Man erkennt das vorab aus der stärkeren Betonung der Grundlagenvorlesungen und innerhalb dieser Stoffe in dem Nachdrucke, welcher auf die Behandlung der Rechtsphilosophie gelegt wird. Da wird Antwort gefordert auf die Fragen: «Was ist das Recht und wie soll es sein?» — «Welches ist der Wert und der Sinn der Rechtswissenschaft?» Und als Gewinn aus der Rechtsphilosophie schwebt den Befürwortern vor: Verbindung der Jurisprudenz mit dem allgemeinen Geistesleben — Förderung des Rechtsgedankens im juristischen Berufsleben. Es scheint mir aber hinter diesem rechtsphilosophischen Anliegen noch viel mehr zu liegen, etwas, das noch nicht ausgesprochen worden ist, nämlich das Bedürfnis nach einer möglichst sicheren weltanschaulichen Verankerung der Rechtswissenschaft, nach einem Heraustreten aus der fühlbaren geistigen Isolierung.

In welcher Art nun die Rechtsphilosophie gepflegt werden soll, darüber herrscht offenbar noch keine übereinstimmende Auffassung. Soll eine Geschichte der Rechtsphilosophie geboten werden? Soll man die Rechtsphilosophie vergleichend betreiben? Soll man der Rolle des Rechtes in der sich fortentwickelnden Kultur nachgehen? Oder soll

die Rechtsphilosophie in der Festlegung eines Naturrechtes bestehen? Die Philosophie ist zwar noch nie die Stärke der Schweizer gewesen, aber es mag sein, daß auf irgendeinem dieser Wege der zunächst erwünschte Zweck erreicht wird. Dahingegen fragt es sich sehr, ob das weitere Anliegen, nämlich die weltanschauliche Verankerung unserer Wissenschaft, damit erreicht werden könne. Wir denken bei uns im allgemeinen zu praktisch, als daß uns die Subtilitäten und Relativitäten mancher Rechtsphilosophen einen Eindruck machten. Praktisch läge es uns wohl bei dem Bekenntnisstande unseres Volkes viel näher, uns der *christlichen Lehre von der Gerechtigkeit* anzunehmen. Wäre das nicht eine beinahe selbstverständliche Aufgabe unserer Fakultäten, darüber lesen zu lassen? — Ich meine hier jene Fakultäten, die auf evangelisch-reformiertem Boden stehen, wobei ich weiß, daß die auf katholischem Boden stehende Fakultät dem geäußerten Anliegen in ihrer Art bereits weit entgegenkommt. Damit soll indessen gar nichts gesagt sein gegen die herkömmlichen oder geforderten Vorlesungen über Rechtsphilosophie; Rechtsphilosophie und christliche Gerechtigkeitslehre können nebeneinander gelesen werden, und es dürfte sogar noch interessant werden, ihren gegenseitigen Wettstreit in der Bildung der jungen Juristen zu beobachten. Die christliche Gerechtigkeitslehre eignet sich aber deshalb besonders gut als Grundlagenvorlesung, weil sie einerseits herausquillt aus dem christlichen Bekenntnisse unseres Volkes, andererseits aber das Verständnis öffnet für das doch sehr ansehnliche christliche Rechtsgut unseres Volkes.

Im Zusammenhange mit der Konzentration auf das Wesentliche äußert sich in der heutigen Diskussion auch das Bestreben, in der Rechtswissenschaft von einer gewissen materialistischen Haltung loszukommen, welche in der Stoffmenge und beruflichen Auswertbarkeit des Stoffes das Kriterium der Berücksichtigung sah. Das rein Rechtliche soll jetzt wieder mehr zur Geltung gelangen. Verhält es sich aber so, dann muß es einem auffallen, daß weder

in den beiden Referaten noch in den gedruckten Diskussionsvoten — mit einer Ausnahme in einem Zitate nebenbei — das Stichwort «*Kirchenrecht*» vorkommt. Wenn wir aber den angebahnten Wandel in der Gestaltung des Rechtsstudiums gutheißen, so dürfen wir das Kirchenrecht nicht außer acht lassen. So gut als es der bisherigen Anschauung entsprach, das Kirchenrecht nicht viel wert zu achten, so gut müssen wir es — auch das evangelische Kirchenrecht bedarf eingehender Pflege, und zwar nicht nur als Staatskirchenrecht — heute wieder in den Vordergrund rücken. Das ist einmal ein rein theoretisches Erfordernis der Rechtswissenschaft: neben dem Rechte der Gebietsgemeinschaft, des Staates, hat auch das Recht der Glaubens- oder Bekennnisgemeinschaft, der Kirche, seinen Platz. Es ist aber auch ein praktisches Erfordernis der Rechtswissenschaft: Die Kirche als Rechtsquelle bildet ein eigenständliches Recht und beeinflußt auch direkt oder indirekt das staatliche Recht. Ferner ist es ein pädagogisches Erfordernis der Rechtswissenschaft: der Student muß erfahren, daß das Kirchenrecht wissenschaftlich gleich viel wert ist wie das staatliche Recht. Mit dem Kirchenrechte legen wir auch jenen Stoff in die Waagschale, welcher der Jurisprudenz erst das volle geistige Gewicht verleiht. Zugleich — denken wir nur an die Lehre von seinen Grundlagen! — bildet das Kirchenrecht ein Bindeglied der «*Universitas litterarum*», und im Titel eines «*Doctor iuris utriusque*» liegt immer noch eine jetzt einzulösende Verpflichtung diesem so tiefgründigen Rechtsstoffe gegenüber.

Dr. P. Bolla, Bellinzona:

Permettete ad un rappresentante del Cantone Ticino di prendere la parola in questa sala per brevemente esporre il punto di vista ticinese in relazione a quelle che sembrano essere le preoccupazioni dei due relatori in merito alla formazione dei giuristi svizzeri. E permettete che, trattando un problema del mio Cantone, io parli nella mia lingua, ch'io vorrei per voi tutti di facile intento.

I due relatori, al termine del loro interessantissimo lavoro, sembrano entrambi ritenere quale necessaria, in un non lontano futuro, la creazione di una Università ticinese almeno per quanto concerne la facoltà di diritto. Probabilmente i relatori, che non sono a quotidiano contatto con i bisogni del nostro Cantone, hanno creduto di adempiere ad un dovere confederale richiamando, dulcis in fundo, il problema universitario ticinese. Sennonchè questo problema è già stato diffusamente dibattuto, e vorrei dire sepolto sotto la pressochè unanimità dei Ticinesi, ed errato sarebbe se, attraverso a queste nostre deliberazioni, esso potesse risorgere sotto l'autorevole padrinato della Società Svizzera dei Giuristi.

Mi si dirà: ma perché adunque non una facoltà di diritto di lingua italiana? Il problema è troppo complesso perché io lo possa diffusamente trattare. Ma dirò, a brevi tratti, quali sono le ragioni per le quali, a parere dei Ticinesi, tale facoltà non solo non è necessaria, ma nemmeno è auspicabile.

Il nostro Cantone si trova in una posizione geografica speciale: chiuso al nord dalla barriera alpina che rappresenta altresì il confine etnografico, chiuso al sud dalla frontiera, il Cantone Ticino è quasi predestinato, per la sua stessa posizione geografica, a racchiudersi in se stesso, a vedere, esaminare e concentrare ogni problema — pur di interesse nazionale od anche internazionale — in funzione della sua situazione particolare. Non è chi non veda come ciò possa condurre ad una ristrettezza di vedute che è opportuno, che è necessario combattere. Onde il giovane accademico ticinese non deve affogare entro i limiti ristretti del nostro territorio, ma deve potere evadere da questi ristretti confini, deve cercare, nelle Università svizzere tedesche o svizzere francesi se non addirittura, per qualche semestre, nelle Università straniere, il contatto con un mondo a lui nuovo, con idee a lui nuove, con culture a lui nuove. E quando, dopo avere varcato i confini del Cantone almeno per il tempo necessario agli studi universitari, egli rientrerà nel Ticino, il giovane professionista porterà almeno con sè una

visione della vita che avrà il lievito di contatti e di culture stranieri, che gioverà — cioè — a vedere e ad intendere i problemi in funzione di una più ampia visione degli uomini e delle cose. E ciò è tanto più necessario, signori che mi ascoltate, perché la mia breve esperienza mi insegna che gli studenti universitari ticinesi troppo facilmente non sanno resistere al fascino della loro terra, alla quale, pur nei loro studi in università d'oltre Gottardo, troppo spesso ritornano, quasi che da essa, e da essa soltanto, essi traggano la linfa vitale; forse, in questo, essi sono indotti dal fatto che, bene spesso, essi non trovano nella città dei loro studi quei benefici contatti con gli studenti, la popolazione e le menti direttive delle altre stirpi confederate.

Ma una seconda considerazione ci muove a ritenere non necessaria una facoltà di diritto ticinese. Lo studente ticinese che sarà domani professionista sarà chiamato quasi necessariamente a vivere la vita politica ed economica del Cantone; ora ciò ci conduce giornalmente a contatto oltre-chè con problemi della vita politica ed economica nazionale, con i Confederati di lingua tedesca e di lingua francese; a parte il fatto che la comunità che può essere insorta durante il periodo di studi universitari potrà certamente facilitare i rapporti reciproci, c'è una questione linguistica che non va trascurata: come potrebbe il giovane professionista ticinese partecipare alla vita della Confederazione se, per avventura, egli dovesse ignorare le lingue tedesca o francese, se non potesse seguire, attraverso ai grandi quotidiani svizzero-tedeschi o svizzero-francesi, le grandi correnti della vita politica, economica e culturale d'oltre Gottardo?

Ormai non è il caso di illuderci: una università ticinese di diritto servirebbe quasi esclusivamente agli studenti ticinesi, non a studenti d'oltre Gottardo, i quali — le statistiche purtroppo lo dimostrano — troppo spesso ormai trascurano l'italiano per imparare lingue che essi credono più necessarie: sicchè, nelle scuole medie della città di Zurigo, gli studenti che ancora seguono l'insegnamento dell'italiano si riducono a qualche decina! Per la quale ragione una facoltà

di diritto nel Ticino non servirebbe ad attrarre studenti d'oltre Gottardo ma servirebbe se mai a trattenere nel Cantone gli studenti ticinesi, i quali perderebbero così la possibilità di un contatto proficuo con le altre elvetiche stirpi.

Del resto che la situazione attuale basti ai bisogni del Cantone lo dimostra il fatto che, su di una popolazione di nemmeno 160 000 anime, abbiamo del Cantone, iscritti all'albo degli avvocati e quindi professanti, ben 130 avvocati. Ma questo, naturalmente, non dovrebbe essere un argomento decisivo!

Vero è, invece, che gli studenti ticinesi di diritto debbono seguire i loro studi in Università svizzere se vogliono conoscere il diritto pubblico ed il diritto privato svizzeri, che sono una cosa per sè, essenzialmente diversi di quello che è il diritto pubblico ed il diritto privato di altri Stati. Qui, nell'ambito delle facoltà di diritto dei Cantoni confederati, va risolto il problema della facilitazione degli studi agli studenti ticinesi. E va risolto sotto un duplice aspetto: da una parte essi debbono trovare nella città dei loro studi i contatti che talora loro mancano; questi contatti saranno loro facilitati se, come auspico, nella Svizzera tedesca e nella Svizzera francese riprenderà l'amore per la lingua italiana: chi, nel segno della unità confederale, ci vuole comprendere ed aiutare, senta il bisogno di avvicinarsi a noi intendendo la nostra parlata, partecipando alla nostra cultura, comprendendo i nostri bisogni.

D'altra parte agli studenti ticinesi deve essere data la possibilità di avere, se non dei corsi in lingua italiana, nei quali essi possano liberamente esprimersi senza che le difficoltà della lingua abbiano ad accrescere quelle dell'esatta soluzione dei problemi giuridici; chè altro è intendere una lingua, altro è parlarla. Chè se, oltre ai seminari ed ai ripetitori, essi potranno rendere nella loro lingua tanto gli esami scritti quanto, e soprattutto, quelli orali, allora, signori, il problema degli studenti ticinesi si potrà dire felicemente risolto.

Ma risolto in uno spirito di confederale comprensione, non additandoci i ristretti confini del nostro Cantone, dal

quale io auspico per tutti gli studenti universitari l'evasione, nell'interesse loro, nell'interesse del Cantone, nell'interesse della Confederazione. Della Confederazione, ho detto, perchè il desiderio dei Ticinesi di mantenere in ogni modo i contatti con i Confederati d'oltre Gottardo è l'espressione di un senso di alta politica maturità.

Prof. Dr. H. Fehr, Bern:

Es gibt keine Universitäten mehr. Es gibt nur noch Hochschulen, und diese Hochschulen sind Fachschulen geworden. Es fehlt die Universitas, das heißt die Zusammenschau, die große gemeinsame Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher Basis. Alles löst sich auf in Einzelheiten. Alles ist fachlich gebunden. Wir Professoren sind mitschuldig an diesem Banausentum. Wir hätten schon längst Vorlesungen allgemeiner Natur einrichten sollen, Vorlesungen, welche die großen Kulturunterlagen darstellen. Es ist gleichgültig, wie man sie benennt, etwa Collegium logicum, wie in früheren Zeiten. Wenn das nicht geschieht, wird die Rechtswissenschaft immer mehr zu einer reinen Fachwissenschaft, zu einer bloßen Rechtstechnik herabsinken.

Die einzelne Vorlesung muß kürzer gehalten werden. Ein Dozent sollte sich mehr auf das Grundsätzliche, auf das Wichtige beschränken und den Studenten anhalten, selbständig zu arbeiten und zu forschen. *Wir führen die Schüler allzusehr am Gängelband.* Das ist Sache des Gymnasiums, nicht aber Sache der Universität. Wir unterdrücken die Selbständigkeit, die nun einsetzen sollte, indem wir *alles* dozieren, und nicht den Mut haben, auf die trefflichen Lehr- und Handbücher sowie auf die reiche Literatur, die es in allen Zweigen gibt, zu verweisen. Das aber ist eine dringende Forderung der Zeit.

Endlich: *Ich warne vor dem Zwischenexamen.* Ist der Student dem Zwang des Gymnasiums entronnen, so sollte er endlich eine Zeit der Freiheit, des Freiseins genießen. Da erschallt immerfort der Ruf nach Heranbildung von männlichen, eigenständigen Charakteren. Wie soll das mög-

lich sein, wenn sofort wieder ein Examen droht? Denn auch nach Vollendung der Studien wird der Mensch wieder eingespant, eingeengt in Beruf und Pflicht. Auf der Hochschule muß man Zeit haben, sich zu besinnen, zu entwickeln und zu vervollständigen. Richten wir ein *fakultatives* Zwischenexamen ein, so sind es vor allem die Eltern, welche die Söhne zu einer solchen Prüfung zwingen. «Der Sohn soll das leisten, was andere auch können», sagen sie. Dieses Drängen aber ist ebenso hart wie eine obligatorische Prüfung. Jedes Zwischenexamen ist einer freien Entfaltung hinderlich, äußerst hinderlich, daher überflüssig und schädlich. Es genügt, wenn die Fakultät Zeugnisse fordert. Der Student soll an Übungen teilnehmen und Bescheinigungen beibringen, daß er sich darin mit Erfolg betätigt hat. Dieser Schein kann jeweils ausgestellt werden für eine gute schriftliche Arbeit oder für eine rege Beteiligung bei den Diskussionen. Man mag drei oder vier solcher Zeugnisse bei der Anmeldung zum Schlußexamen verlangen, gleichgültig in welchen Fächern. *Also noch einmal sage ich: Fort mit dem Zwischenexamen!*

Dr. Albert Guhl, Rechtsanwalt, Zürich:

Vorbildung. Für den Juristen ist die *Vorbildung* ebenso wichtig wie die Fachbildung. Als Regel soll die Maturität verlangt werden, und zwar die Lateinmaturität. Die Erfahrungen zeigen, daß diese *Vorbildung* für ein wissenschaftliches Studium des Rechtes notwendig ist. Bei der letzten Maturitätsreform haben auch die Mediziner mit imponierender Geschlossenheit an der Lateinmaturität festgehalten.

Römisches Recht. Ein gänzlicher Verzicht auf das römische Recht kann, wie auch die beiden Referenten hervorheben, ernstlich nicht in Frage kommen. Als Bildungsmittel für die grundlegende Schulung des jungen Juristen ist bis heute für das *römische Recht* kein Ersatz gefunden worden. Maßvoll betrieben, ist das römische Recht auch heute noch die hohe Schule für die Erfassung der Rechtsbegriffe. Von zahllosen Praktikern wird dies rückhaltlos anerkannt.

Zwischenexamen. Gegen die Einführung eines *Zwischenexamens* habe ich starke Bedenken. Nach wenigen Studiensemestern erscheint mir eine Prüfung über die Grundlagen schwerlich möglich. Auch beim Studium des positiven Rechtes muß an den Grundlagen immer wieder gearbeitet werden. Dieses Prüfungsgebiet gehört daher sachlich ebenfalls an den Schluß des Studiums.

Drucklegung der Vorlesungen. Von der *Drucklegung der Vorlesungen* verspreche ich mir sehr wenig. Keinesfalls kann sie als Mittel dafür in Frage kommen, daß die Studierenden den Vorlesungen leichter fernbleiben oder Vorlesungen einzelner anderer Fakultäten besuchen können, so sehr letzteres an sich zu wünschen wäre.

Vorlesungen. Bei der Behandlung der Anforderungen, die an die *Vorlesungen* und an die Leitung der Seminarübungen zu stellen sind, wird in den beiden ausgezeichneten Referaten starke Zurückhaltung geübt. In Wirklichkeit liegt hier der Kernpunkt des ganzen Reformproblems. In Verbindung mit den Übungen stehen die Vorlesungen immer noch im Zentrum der ganzen Ausbildung des Juristen. Kein Studium ist so abstrakt wie das juristische. Um so wichtiger sind die Vorlesungen. Sie stellen an die *Lehrgabe* und den *Lehrwillen* des Dozenten die höchsten Anforderungen. Der begabte Lehrer kann Wunder wirken. Wie der Genfer Referent sehr schön sagt, ist der Rechtslehrer «le gardien de la flamme», der seine Hörer für das Recht begeistern soll. Aus meiner eigenen Studienzeit denke ich stets mit besonders dankbarer Verehrung an einzelne hochbegabte Rechtslehrer zurück, so an H. F. Hitzig in Zürich, an den genialen Andreas Heusler, das damalige Lumen Universitatis Basiliensis, Fritz Fleiner und C. Chr. Burckhardt-Schatzmann in Basel, Eugen Huber in Bern und die überragenden Dozenten Rudolf Sohm, Ludwig Mitteis, Carl Binding und Adolf Wach in Leipzig. In diesen großen unvergeßlichen Lehrer- und Gelehrtengestalten vereinigte sich eine eminente Lehrgabe mit einem ebenso mächtigen, von einem inneren Feuer angetriebenen Lehrwillen.

Von selber erhalten wir diese begabten, begeisterten und begeisternden Inhaber der akademischen Lehrstühle nicht. Die ganze hochwichtige Frage des akademischen Nachwuchses spielt hier mit. Geben Sie uns möglichst viele lehrbegabte und lehrwillige Rechtslehrer. Dann ist der größte Teil des Problems der Reform des Rechtsstudiums von selber gelöst.

Dr. Rolf Frei, Advokat, Basel:

Ich möchte nicht bereits in verschiedenen Variationen geäußerte Gedanken wiederholen, sondern Ihnen einige neue Anregungen unterbreiten und in der Frage des Vorexamens eine vom Standpunkt der Referenten abweichende Ansicht vertreten.

In beiden Referaten wird zutreffend ausgeführt, der junge Mann, welcher das Studium der Rechte ergreift, betrete gewissermaßen Neuland, da der Stoff des Rechtsstudiums zu den in der Mittelschule behandelten Wissensgebieten nahezu keine Berührungspunkte aufweist.

Das Studium der Jurisprudenz wird denn auch erfahrungsgemäß leider sehr oft aus einer Verlegenheit über die Berufswahl ergriffen oder aus Vorstellungen, wie sie Scheffel in seinem «Trompeter von Säckingen» wie folgt darstellt:

«Wie ich achtzehn Jahr' geworden,
sprach der Vormund: ,Junger Werner,
seid begabt mit hellem Kopf und
leidlichem Ingenium,
seid vom rechten Holz geschnitten,
Ihr müßt ein Juriste werden,
das bringt Ehr' und Amt und Würden,
bringt auch güldene Dukaten,
. . . ' »

Es erschiene mir daher wertvoll, wenn den Gymnasiasten, die sich für die Jurisprudenz interessieren, vielleicht

auch ihren Eltern, eine kurze Orientierung über das Studium und die Berufsaussichten des Juristen erteilt würde.

In diesem Zusammenhang sei auf die Referate über die juristische Fakultät und den Beruf des Juristen verwiesen, die seinerzeit von den Herren Professoren Ruck und Götzinger auf Veranlassung der Basler akademischen Berufsberatung gehalten wurden und 1940 als 6. Heft der Schriften der «Freunde der Universität Basel» im Drucke erschienen sind.

Durch solche Aufklärung können bestimmt manche irrige Vorstellungen über das angeblich kurze und leichte Rechtsstudium und den nachher vermeintlich sofort einsetzenden Dukatensegen vermieden werden.

Unter Hinweis auf die Fülle des zu bewältigenden Stoffes fordern die Herren Referenten mit Recht eine Beschränkung auf das Wesentliche, eine stoffliche Konzentration. Ich gestatte mir, daran anknüpfend den zahlreich anwesenden Herren Dozenten die Bitte nach einer auch zeitlichen Rationalisierung des Vorlesungsbetriebes vorzutragen.

Während meiner Studien an zwei schweizerischen Universitäten (Basel und Genf) erstreckte sich das wöchentliche Pensum von etwa 20 Vorlesungsstunden auf die Zeit von Montag früh bis Freitag abend spät (der Samstag war frei), wobei einzelne Kollegia morgens 7 Uhr, andere dagegen erst abends 19 Uhr begannen. Sowohl in den Morgen als auch in den Nachmittag fielen dabei zahlreiche einzelne Zwischenstunden, die in der Regel für das Studium verloren waren. Dem Vernehmen nach liegen die Verhältnisse auch heute noch ähnlich.

An der Universität München lernte ich dagegen die Vorteile einer straffen zeitlichen Koordination der Vorlesungen und der damit verbundenen Rationalisierung des Studienbetriebes schätzen. Jeden Morgen (außer Samstag) erstreckten sich die Vorlesungen in ununterbrochener Reihenfolge über die Zeit von 7 bis 13 Uhr. Der ganze Nachmittag stand dem Studenten dabei zur freien Verfügung; nur vereinzelt

wurden in den Abendstunden Nebenfächer doziert. Durch diese Zeiteinteilung wurden die für das Studium verlorenen Zwischenstunden vermieden und dem Studenten Möglichkeiten zur ungehinderten Arbeit an den Nachmittagen geboten.

Die Einführung dieser zeitlichen Rationalisierung an unsrern Rechtsfakultäten böte ferner in der heutigen Zeit einer veränderten sozialen Struktur der Studentenschaft den sogenannten Werkstudenten die Möglichkeit, an den Nachmittagen einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen und somit leichter ihren Lebensunterhalt und ihre Studienkosten zu verdienen.

Das Problem scheint mir daher einer Prüfung durch die Herren Dozenten wohl wert.

Ich komme zu meinem letzten Punkt, der Frage nach der Zweckmäßigkeit eines obligatorischen oder fakultativen Zwischenexamens nach drei Semestern.

Als ich die einschlägigen Ausführungen der Herren Referenten las, erinnerte ich mich unwillkürlich folgender Studentenverse:

«Traun, das hieße lästern,
schon nach sechs Semestern
ein Examen, nein das geht nicht so.
Hat man der Semester achte,
fängt das Studium an ganz sachte,
hat man der Semester zehn,
muß man ins Examen gehn.»

Mit diesem burschikosen Zitat möchte ich keineswegs etwa einer heute nicht mehr zeitgemäßen Bummelei das Wort reden. Ich trete auch nicht für den ungenügend vorgebildeten und schwachbegabten Rechtsbeflissen ein, der nicht an die Universität gehört. Endlich gehe ich mit den Herren Referenten darin einig, daß der juristische Doktorstitel eher eine Aufwertung als eine weitere Inflation erfahren sollte.

Dagegen erlaube ich mir, den vornehmlich mit dem Blickfeld auf die Stofffülle aus der professoralen Vogelschau geäußerten Desiderata einige Erwägungen aus der studentischen Froschperspektive entgegenzuhalten und insbesondere um etwelche Nachsicht mit dem von Herrn Kollega Dr. Engel so bezeichneten «étudiant peu zélé» zu bitten.

Nachdem in den bisherigen Voten noch niemand — die Stimme der Studentenschaft in ihren rein fachlichen Ausführungen ebenfalls nicht — ein gutes Wort für diesen «étudiant peu zélé» einlegte, der heute somit ganz allein gegen die versammelte schweizerische Rechtsgelehrtheit anzutreten hat, gebietet es meines Erachtens die Fairness, daß ihm für diese schwere Partie jemand als Sekundant zur Seite tritt. Da möchte ich gleich anfragen: Wie war die Stellung auf Gegenseite? Gibt es nicht auch den Typus des «professeur peu intéressant ou du moins peu captivant», aus dem sich zum Teil «le peu de zèle» des jungen Studenten erklärt?

So wünschbar ferner sicherlich eine ausgiebige juristische Lektüre in den Semesterferien erscheint, so wird man anderseits den zahlreichen Studenten, die während ihrer Studien über ein Jahr ihrer militärischen Ausbildung widmen, zugute halten müssen, daß sie ihre Ferienzeit in der Hauptsache im Kasernen- oder Felddienst verbringen, der für juristische Lektüre kaum Zeit übrig läßt.

Wer einer Schmälerung des Prinzipes der akademischen Freiheit entgegentritt und daher mit dem Sprechenden einem Zwischenexamen nach drei Semestern ablehnend gegenübersteht, wird richtigerweise auch dem von der Basler Juristenfakultät als Kompromißlösung vorgesehenen fakultativen Zwischenexamen nicht zustimmen können. Diese Zwischenlösung würde nämlich bestimmt über kurz oder lang zum obligatorischen Vorexamen führen, und es gilt hier somit die Mahnung: *principiis obsta!*

In der Tat hätte nämlich das fakultative Vorexamen unvermeidlich eine Scheidung in fleißige Studierende und andere Studenten zur Folge. Letztere Kategorie wäre elter-

lichen Vorhaltungen wegen des Versäumens des Vorexamens ausgesetzt und müßte ferner gewärtigen, von den Herren Professoren als «étudiants peu zélés» beurteilt und im Abschlußexamen mit entsprechenden Vorurteilen empfangen zu werden. Kurz und gut, wer das Vorexamen nicht bestünde, könnte von seinen weitern Semestern sagen:

«So muß ich seitwärts durch den Wald
als räudig Schäflein traben.»

Welches sind nun die Gründe, die meines Erachtens gegen jegliches Zwischenexamen sprechen?

Erstens wird durch ein solches Examen die bisherige Freizügigkeit des Studenten der Rechte für seine ersten Semester, die sich ihres Studienstoffes wegen ganz besonders für den Besuch ausländischer Universitäten eignen, praktisch aufgehoben. Nach dem trefflichen gedruckten Votum des Herrn Bundesrichter Bolla für die Tradition der «clericī vagantes» brauche ich mich über die Wünschbarkeit und die Vorteile des Besuches mehrerer ausländischer hervorragender Rechtsfakultäten nicht mehr zu äußern. Die ältere Juristengeneration hat sich bei ihren Besuchen von 3—6 verschiedenen Universitäten, trotz der bei diesem Studiengang unvermeidlichen Lücken, bestimmt mehr juristisches Allgemeinwissen und vor allem einen viel weitern geistigen Horizont angeeignet als der heutige Studierende, der vielfach aus pekuniären Gründen in der Regel bei Muttern verbleibt und fleißig den Studienplan seiner einzigen Hochschule absolviert.

Eine Zwischenprüfung verleitet den jungen Studenten sodann, aus examenstaktischen Überlegungen nur diejenigen Fächer zu belegen, in denen er nach drei Semestern geprüft wird. Die wohlgemeinten Wünsche nach dem Besuche ergänzender Vorlesungen oder nach fremdsprachlichen Studien werden dabei voraussichtlich unerfüllt bleiben, was wiederum den geistigen Horizont einengt.

Endlich bedrohen die mit einem Zwischenexamen verbundenen Vorbereitungen, Anstrengungen und Umtriebe

die letzten Reste, die in der heutigen prosaischen und nüchternen Zeit von der früheren Studentenromantik verblieben sind.

Gewiß, der Jurist soll sich an der Hochschule eine solide rechtliche Allgemeinbildung erwerben. Vergessen wir aber nicht, daß der Jüngling, der vom städtischen Gymnasium, vom Pennal des Kantonshauptortes oder aus der strengen Zucht der Klosterschule, müde vom Schulzwang, an die Universität kommt, natürlicherweise nach der vielgepriesenen akademischen Freiheit dürstet, und lassen wir den jungen Wein ruhig etwas gären.

«Ein Weilchen nur währt's, sind Saus und
Braus vom Strudel des Lebens verschlungen.»

Die «goldne Zeit, so froh und ungebunden», nimmt auch ohne Zwischenexamen bald genug ihr Ende.

Bei allem Verständnis für die Wünsche der Herren Dozenten bezüglich des Studienganges möchte ich sie daher doch bitten, ihre Ansprüche an die jungen Studenten in den ersten Semestern nicht derart hoch zu schrauben, daß diesen die wertvolle Pflege studentischer Freundschaft und Geselligkeit sowie die Wahrung alter studentischer Traditionen übermäßig erschwert werden.

Die La Fontainesche Mahnung für junge Landwirte: «Travaillez, prenez de la peine», hat gewiß auch für den Juristen ihre Berechtigung. Für den jungen Studenten soll aber auch heute noch gelten: «*Gaudeamus igitur, iuvenes dum sumus!*»

Bedenken wir, daß außer dem Lebenskünstler Horaz zwei weitere große Dichter, die beiden Juristen Johann Wolfgang Goethe und Joseph Viktor Scheffel, die jugendliche Heiterkeit, die Fröhlichkeit und die Lebensfreude herrlich besungen und gepriesen haben.

Wenn der heutige Studierende auch, nach einmütigem Urteil, leider im Zuge der Vermassung an geistigem Durchschnittsniveau eingebüßt hat, so ist er im allgemeinen doch sicher domestizierter und fleißiger, als es die Studiosi iuris

vor 25 oder gar 50 und mehr Jahren gewesen sind. Die heutige akademische Jugend könnte daher einem manchen unter uns auf seine Kritik am «peu de zèle» gewiß mit Be-rechtigung entgegenhalten:

«Gedenke der Zeit, wo du voreinst
vielleicht es noch ärger getrieben!»

M. Paul Ossipow, Genève:

Les deux rapporteurs, dans leurs remarquables études, assignent comme objectif essentiel à l'enseignement universitaire du droit, l'acquisition par l'étudiant d'une solide culture générale professionnelle et, en tout premier lieu, d'une méthode.

C'est donc la formation de l'esprit juridique, la culture juridique générale qui sont mises en relief. Il est bon qu'il en soit ainsi. Mais il y a tout de même la matière, le droit au fond, les innombrables règles du droit positif dont il faut connaître le fonctionnement. A cet égard, on peut être quelque peu effrayé lorsque le rapporteur de langue allemande parle d'un choix de sujets (Auswahl) et le rapporteur romand précise et souligne la prééminence de la méthode.

Nous pensons que, malgré tout, c'est à la faculté qu'on doit acquérir des connaissances non fragmentaires et non seulement fondamentales, mais complètes de la discipline juridique. Plus tard, en stage, on ne peut s'en faire qu'une image décousue, au fur et à mesure des cas concrets que l'on a à examiner. Permettre d'acquérir la connaissance approfondie et détaillée d'un ensemble cohérent des règles essentielles est une des tâches de la faculté. Il est certes regrettable qu'on ne puisse approfondir tous les sujets, mais une vue d'ensemble est insuffisante.

Sans doute, les travaux de séminaire sont de la plus grande utilité, mais ils ne concernent qu'un certain nombre d'étudiants et ne permettent de s'attacher, eux aussi, qu'à l'étude de quelques règles plus ou moins disparates. En

outre, les résultats sont souvent décevants et peu profitables aux autres auditeurs, parce qu'il s'agit de travaux préparés par des juristes insuffisamment formés. Enfin la méthode même des séminaires, consistant en un colloque ou en un dialogue péripatéticien, si pleine de charme et de séduction qu'elle soit, si suggestive qu'elle paraisse, n'est plus tout à fait adaptée à notre époque et ne permet pas d'acquérir les connaissances pratiques indispensables. Si on pouvait la poursuivre, comme au temps de Platon ou d'Aristote pendant de longues années, on aboutirait à des résultats fructueux; mais ce n'est pas le cas.

Or, le rapporteur de langue française fait allusion, aux pages 299a et 301a, à un procédé d'enseignement qu'il nous paraît très désirable d'introduire dans les facultés de droit. La concision intentionnelle de son essai l'a engagé à ne pas développer ce point. Il se borne à mentionner «les cours approfondis» ou «cours de doctorat», qui apparaissent ainsi comme une panacée universelle, comme des *dei ex machina*, auxquels on se garde d'ailleurs de recourir. Nous voudrions insister sur cette notion.

S'il est impossible à un professeur de faire une part abondante et égale à chacune des matières dont il a à traiter, la publication de son cours, imprimé ou simplement multi-graphié, lui permettra de consacrer des heures ainsi gagnées à tel sujet restreint, mais qui forme cependant une matière vaste, importante et cohérente. On pourrait concevoir alors que dans l'enseignement de sa branche, tout en passant très vite sur certains sujets, il en développe d'autres, non sous la forme décousue de séminaires, mais sous la forme approfondie et plus sûre de l'exposé d'une matière donnée, en l'insérant dans le système de son cours. Il pourrait aussi ne choisir que quelques chapitres pour l'ensemble des heures et des semestres dont il dispose, en se fiant pour l'étude du reste au cours imprimé qu'il aura préparé. Ce système rappelle les cours de doctorat de la plupart des facultés françaises. Le professeur de droit civil consacrera l'un de ses semestres exclusivement au divorce; un autre, exclusive-

ment aux servitudes. Le professeur de droit des obligations étudiera exclusivement les règles complexes de la demeure ou celles de la vente; tout le reste de chacune des deux matières étant, répétons-le, ou passé très brièvement en revue, ou laissé, grâce au cours imprimé, à la diligence de l'étudiant. On pourrait multiplier les exemples à l'infini.

Il ne peut être question de donner ici des indications sur l'organisation pratique d'un tel cours. Celle-ci dépendra tant de la branche à enseigner que des habitudes de la faculté et de la forme sous laquelle on entend introduire cette innovation.

Cette méthode nous paraît engageante ou mériter, en tout cas, un sérieux examen. De même que ce n'est pas un répertoire général et superficiel de la littérature musicale qui a contribué à former le virtuose, mais la répétition et l'étude inlassablement reprise d'un *même* morceau, pareillement c'est un cours très poussé sur certains sujets qui est véritablement propre et à développer l'esprit juridique et à accroître «le bagage de connaissances» nécessaires.

Un enseignement compris sous la forme que nous suggérons s'inspirera largement de la méthode comparative. Qu'on le veuille ou non, outre le droit positif, il n'est pas de discipline plus importante que l'étude comparative des législations. On y est fatalement amené aussitôt que l'on sort du domaine du droit applicable. Elle seule permet d'éclairer les subtilités du droit national et d'entraîner peut-être des amendements à la loi en vigueur, par l'exemple de ce qui se passe ailleurs. Mais un tel enseignement, par son ampleur même, amène à faire place aussi à l'histoire, à l'économie politique, bref à toutes les notions connexes ou voisines. Il quitte la rigueur de la loi pour saisir la complexité de la vie.

Cette conception permettra aussi à l'étudiant de se spécialiser plus tard ou lui fournira, en tous cas, tous les éléments d'une telle spécialisation, si celle-ci se révèle désirable après la fin de ses études. Elle stimule donc à la fois l'esprit juridique et le zèle au travail.

Si l'on devait se heurter à l'objection que le professeur ne dispose pas d'assez d'heures pour recourir à cette méthode, il faudrait répondre par l'argument suivant: étant admis que les cours approfondis, dans le cadre des disciplines principales, sont une nécessité, il y a lieu de les confier à des chargés de cours ou à des privat-docents, si l'on maintient le cours intégral fait par le professeur titulaire.

Il n'y a pas, à proprement parler, multiplication de matières à enseigner. En m'excusant d'une comparaison tirée de la technique, je vois dans une telle conception de l'enseignement du droit quelque chose d'analogue à ce que l'on nomme les «bandes étalées» d'un poste de radio; le nombre de stations que l'on peut capter reste le même, mais l'auditeur bénéficie, pour les longueurs d'ondes les plus écoutées, d'une marge plus large sur le cadran de son appareil, ce qui facilite la recherche d'un poste. Nous irons même plus loin. Si l'on désire que l'enseignement du droit ne se borne pas à une aride technique juridique, si l'on veut vraiment qu'il soit empreint d'humanisme, cette conception est la seule qui puisse être adoptée. Sacrifiant certains chapitres, elle en rattache d'autres à cet ensemble de connaissances générales qui forme précisément les humanités. Pour la réaliser complètement, les cours approfondis, exactement comme dans quelques facultés françaises, devraient doubler les cours généraux consacrés aux disciplines principales.

Nous venons d'indiquer les grands avantages de cette méthode pour l'acquisition de connaissances scientifiques et pour la formation de l'esprit juridique de l'étudiant. Pour le professeur — et il ne faut tout de même pas négliger ce point de vue — elle lui éviterait de répéter son cours tous les deux ou quatre semestres, et à toute allure, pour essayer d'inculquer à des novices les rudiments indispensables. Elle lui permettrait, à lui aussi, d'approfondir des matières toujours nouvelles.

Avec le rapporteur français, nous ne pensons pas que la publication des cours soit «un encouragement à l'oisiveté», pour reprendre ses termes mêmes. Le cours approfondi pa-

raît la conséquence de cette facilité. Si le professeur sait employer utilement le temps gagné par l'édition de son cours, on peut s'attendre aux effets les plus heureux. Il va sans dire que les examens devraient dès lors porter non seulement sur les connaissances minima que l'étudiant aura acquises dans le cours imprimé, mais encore, en se montrant bien plus exigeant, sur les chapitres qui auront été spécialement développés.

Disons enfin que l'expérience tentée par des maîtres éminents prouve qu'une telle conception de l'enseignement, tout au moins des branches principales de la faculté de droit, est possible, appréciée des étudiants, propre à une excellente formation de juriste et véritablement digne du niveau des études universitaires.

Dr. Hugo Lüthy, Fürsprech und Notar, Brugg:

Es ist bereits betont worden, daß der Übergang von der Mittelschule zum Rechtsstudium unvermittelt erfolgen muß, weil die Mittelschule kein vorbereitendes Fach kennt. Die Mediziner finden eine Anlehnung durch die Naturwissenschaften, die Studenten der Philosophie 1 und 2 haben die gleichen Fächer schon in der Mittelschule, und die Theologen haben einen Übergang in den alten Sprachen.

An den Schwierigkeiten, die beim Eintritt in die Hochschule entstehen, sind die Mittelschulen auch schuld. Es ist sehr bedauerlich, daß die Gymnasial-Abiturienten und -Abiturientinnen gar keinen Rechtsunterricht besitzen. Man stelle sich doch einmal vor, daß ein Schweizer und eine Schweizerin, die am Gymnasium die Matura bestanden haben, nicht einmal wissen, was Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit oder Testierfähigkeit ist oder welche allgemeinen Grundsätze die Vertragslehre enthält. Die Absolventen der Handelsschule sind in dieser Beziehung besser gestellt, sie haben den erforderlichen Rechtsunterricht.

Im Altertum war die Sache anders, insbesondere die Römer sorgten dafür, daß mit der Schulbildung auch die Rechtsbildung, ihrer Bedeutung entsprechend, Platz fand.

Damit möchte ich übergehen zur Frage des Studiums des römischen Rechts, dessen Kenntnis meines Erachtens auch heute noch von großer Bedeutung ist. *Einmal* hat Rom die Welt beherrscht, das römische Recht aber kam *zweimal* zur Geltung, das zweite Mal mit der Rezeption und der Renaissance. Das römische Recht aber lässt sich nur verstehen, wenn man auch Quellenstudien und Exegese betreibt. Wer unter einem großen Romanisten, wie es zum Beispiel Lothmar in Bern war, römisches Recht betrieb, vergisst die Stunden, in denen man in die Tiefe des klaren Rechtes eindringen konnte, nie. Aber auch der heutige Jurist findet gelegentlich in den Pandekten Fragen gelöst, die im geltenden Recht offen sind. (Der Redner zitierte hier ein Beispiel aus dem Erbrecht, über die Frage, ob eine vorbehaltlose Ausschlagung einer Erbschaft aus Testament auch den Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht in sich schließt.) Zu prüfen wäre die Frage, ob nicht das Studium des römischen Rechtes in die späteren Semester zu verlegen wäre. Das römische Recht bildet auch einen Übergang zur Rechtsphilosophie, man denke nur an den herrlichen Satz: «*Ius est ars boni et aequi*», wonach das Recht der Inbegriff alles Guten und Billigen ist; welchen Satz man nicht nur den Diktatoren, sondern gelegentlich auch den Richtern und insbesondere den Steuerbehörden in Erinnerung bringen sollte. Eugen Huber hat in seinem prächtigen Buch über «Recht und Rechtsverwirklichung» eingehend die in diesem Satz enthaltene philosophische und ethische Seite des Rechtes entwickelt.

Ich möchte davor warnen, das Studium des römischen Rechtes abzubauen. Es dient dazu, dem Juristen allgemeines Wissen zu verschaffen, und wenn er dieses besitzt, kann er sich in die Spezialgesetzgebung, die das Studium zu zer-splittern droht, leicht einarbeiten.

Dr. J. Henggeler, Rechtsanwalt, Zürich:

Meine beabsichtigten Bemerkungen sind durch die Worte des Herrn Kollegen Dr. A. Guhl vorweggenommen.

Auch ich wollte darauf hinweisen, daß das juristische Studium nicht nur eine Frage von Lehrplänen und Ausbildungssystemen für den jungen Studenten ist, sondern daß vor allem die Persönlichkeit der Professoren und die Art ihres Vortrages und ihrer Seminarübungen entscheidenden Einfluß ausüben. Es gibt Lehrer, die es in besonderm Maße verstehen, im jungen Rechtsbeflissenem die Begeisterung für das Recht und die Lösung der Rechtsprobleme zu wecken; aber das gelingt nicht allen Professoren. Hier ließen sich meines Erachtens wertvolle Fortschritte, ohne große Reformen, durch die Fakultäten selbst erreichen. Damit würde das Rechtsstudium belebt, sein Erfolg gesteigert werden, und die Studenten würden mit um so größerer Freude im *Gaudeamus* singen: «vivant Professores!»

Dr. Otto K. Kaufmann, Privatdozent an der Handelshochschule St. Gallen:

1. In den letzten zwei Jahren hatte ich Gelegenheit, zuerst als sogenannter Graduate Student, dann als Dozent die Lehrmethoden an zwei *amerikanischen Hochschulen*, an der Yale Law School in New Haven, Conn., und an der Georgetown Law School in Washington kennenzulernen. Beide Universitäten haben mir in großzügiger Weise aus ihren Mitteln den Studienaufenthalt ermöglicht und alles getan, um mir einen vielseitigen Einblick in ihre Lehrmethoden zu geben.

Die *Yale University* genießt gleich wie Harvard und Columbia ein überragendes Ansehen als eine der ältesten und hochstehendsten Universitäten des Kontinents. Die unverheirateten Universitätsstudenten leben fast alle im Internat. Die Studenten widmen sich, jedenfalls während des Semesters, ausschließlich dem Studium, das recht hohe Anforderungen stellt. Ich habe über den Bildungsgang an der Yale University und vor allem an der Yale Law School in der Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Handelshochschule St. Gallen, «*Individuum und Gemeinschaft*», St. Gallen 1949, Seite 373—384, berichtet und

möchte hier nur einige Punkte aufgreifen, die in den Rahmen der heute aufgeworfenen Probleme gehören.

Die *Georgetown Law School* ist eine «down town Law School» im Zentrum der Hauptstadt der USA., wo die Studenten in der Stadt verstreut wohnen und entweder vormittags zwischen 9—12 Uhr oder abends zwischen 5.45 und 19.30 Uhr sowie am arbeitsfreien Samstag in die Vorlesungen kommen. Georgetown besitzt also, gleich wie zahlreiche andere amerikanische Rechtsschulen, einen voll ausgebauten Abendlehrgang. Er wird vor allem von Beamten der Bundesverwaltung besucht, die während drei Jahren ihre volle Freizeit für das Studium verwenden.

In Yale und in Georgetown werden gleich wie an den meisten anderen Universitäten jedes Semester Prüfungen über den Semesterstoff durchgeführt, die dort erreichten Noten sind für die von der Universität besorgte Stellenvermittlung sehr wichtig. Dagegen besteht keine eigentliche Abschlußprüfung, die Studenten verlassen die Universität in der Regel nach sechs Semestern mit dem Grad eines «Bachelor of Law» und stellen sich gleich nach Abschluß der Studien zum staatlichen Anwaltsexamen. Fast alle Rechtsstudenten versuchen zum mindesten das Anwaltsexamen zu bestehen, auch wenn sie nachher nicht in die freie Advokatur überreten wollen. Um den Grad eines Doktors bemühen sich in der Regel nur zukünftige Hochschuldozenten; sie kehren häufig nach einigen Jahren praktischer Erfahrung für ihre juristische Weiterbildung und für die Abfassung der Dissertation an die Hochschule zurück. Der Grad eines «Master of Law» bildet eine Zwischenstufe zwischen dem «Bachelor of Law» und dem Doktor.

Die Vorlesungen in Georgetown sind zum Teil praktischer, lebensnaher und systematischer als in Yale; in Yale dominiert ein hochstehender wissenschaftlicher Seminarbetrieb, der sich nur mit sorgfältig ausgewählten Studenten erfolgreich durchführen läßt (an der Yale Law School herrscht ein Numerus clausus, pro Jahr werden im allgemeinen nicht über 150 Neueintritte gestattet). George-

town ist ein angesehener Vertreter des Durchschnittstypus der amerikanischen Law Schools, Yale sucht eine ausgesprochene Pionierstellung einzunehmen. Die Abkehr von europäischen Lehrmethoden ist in Yale radikaler vollzogen als in Georgetown — nach Ansicht mancher Amerikaner sogar zu radikal —; aber gerade dadurch tritt das typisch Amerikanische mehr hervor.

Meine nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich in erster Linie auf den Lehrbetrieb in Yale, wo ich zusammen mit 15 anderen Juristen aus Europa, Südamerika und Asien eingeladen war, die heimatlichen juristischen Erfahrungen mit den Gedankengängen amerikanischer Dozenten auszutauschen. Die Mitglieder dieser Foreign graduate courses müssen Juristen mit abgeschlossener Bildung und wenn möglich praktischer Erfahrung sein. Man erwartete von uns, daß wir durch Seminarbesuch und rechtsvergleichende Arbeiten die Anforderungen für die Verleihung des «Master of Law» erfüllten, ein Titel, der den meisten am Schluß verliehen wurde. Im zweiten Jahr las ich in Seminarform comparative Law. Yale strebt durch diese Foreign graduate courses vor allem die Überwindung eines übersteigerten Nationalismus in der juristischen Bildung an. Auch wenn an den schweizerischen Universitäten die Mittel beschränkter sind als in Amerika, wäre doch zu prüfen, wie sich ähnliche Gedanken auch bei uns verwirklichen ließen.

2. Im Gegensatz zu unseren Hochschulen steht in Amerika die Erziehung zum *Interessenvertreter*, zum *Anwalt*, im Vordergrund, während bei uns die Ausbildung zum Hüter des objektiven Rechts dominiert. Ich glaube nicht, daß wir in dieser Beziehung grundsätzlich von der bisherigen Linie abrücken sollten, wie wir überhaupt auf allen Gebieten der Kultur gegenüber einer gewissen Modeströmung zur «Amerikanisierung» wachsam bleiben müssen. Wie überall, so gibt es auch hier nur das wirklich Gute zu assimilieren, ohne alles nachzuäffen.

Das wirklich Gute am Studiengang in Yale liegt in der Betonung der *erzieherischen Aufgaben* der Universität. Der

Student soll lernen, *andere zu überzeugen*, durch das mündliche Wort, durch Eingabe und Rechtsschriften und durch die Begründung von Entscheiden; er soll ein *guter Psycho-
loge* werden; seine Kenntnisse des positiven Rechts sollen ihm im Leben nur ein Mittel zum Zweck sein, um Klienten, Behörden, Parteien oder Gegnern klarzumachen, daß die von ihm vertretene Ansicht die «beste, befriedigendste und daher richtige Lösung» ist. Das positive Recht ist gerade in Amerika bei der noch immer herrschenden gliedstaatlichen Rechtszersplitterung und dem Vorherrschen des Gewohnheitsrechts (case law) so unübersichtlich, daß auch der gute Jurist nur relativ wenig Grundsätze präsent hat; entscheidend ist die Gabe, sich im Einzelfall rasch in der Rechtsprechung zurechtzufinden, die springenden Punkte herauszuarbeiten und dann mit dem nötigen Takt den eigenen Standpunkt zu vertreten. Diese Erziehung zum *beruflichen Takt* kommt meines Erachtens an unseren Universitäten zum Teil zu kurz; immerhin erinnere ich mich noch heute gerne, wie vor allem in den Übungen zum Zivilprozeß an der Universität Zürich (Prof. Fritzsche) auf die «menschlichen Seiten der Rechtsdurchsetzung» hingewiesen wurde. Ich glaube nicht, daß man diese Erziehung ausschließlich der späteren Praxis überlassen darf; denn der Chef des jungen Anwaltssubstituten hört nur selten, wie der frisch gebackene Doktor juris vor Gericht plädiert oder mit Klienten und Gegnern konferiert. Unsere Seminare bieten manche Gelegenheit, die verschiedenen rechtsethischen Aspekte noch mehr zu pflegen.

3. Die amerikanischen Universitäten gehen so weit, mit den jungen Studenten ganze *Probeprozesse* — vor einem Amtsrichter und einer Jury — «durchzuspielen». Ich glaube nicht, daß wir unsere Lehrpläne auch noch damit belasten sollten; aber es fragt sich, ob wirklich die Aufgabe der Universität mit der Verleihung des Lic. jur. oder Doctor jur. ganz abgeschlossen ist, oder ob nicht in den folgenden «Lehrjahren» den jungen Juristen eine ihnen angemessene Ergänzung der Alltagsarbeit durch die Universitäten ge-

boten werden sollte. Bei den heutigen günstigen Bahnabonnements können auch Auswärtige für einige Abendstunden oder für einen Nachmittag in unsere Universitätsstädte kommen. *Die mehr theoretischen Jahre des Universitätsstudiums und die nachfolgende praktische Lehrzeit müssen wieder viel mehr zu einer geschlossenen Einheit werden;* heute fallen diese beiden Abschnitte der juristischen Ausbildung zu sehr auseinander, und allzu viele Studenten gehen von der falschen Auffassung aus, die Universität vermitte «eine abgeschlossene juristische Bildung». Die juristische Ausbildung wird nie «abgeschlossen», und je mehr die Universität Weiterbildungsmöglichkeiten für Juristen bietet, um so mehr ist eine stoffliche Entlastung der eigentlichen Studienjahre möglich; in den USA. werden diese «graduate studies» für Juristen immer mehr ausgebaut.

4. Die Auffassung, das positive Recht sei vor allem Mittel zum Zweck, hängt mit der *soziologischen Betrachtungsweise* des Rechts zusammen, die heute an den führenden amerikanischen Rechtsschulen dominiert. Das Schlagwort für diese Studienrichtung heißt «legal realism». Es wird mit allen Mitteln dagegen angekämpft, das positive Recht — und damit den Staat — zu verabsolutieren; der Student soll die Funktion des Rechts im gesellschaftlichen Gesamtorganismus richtig erfassen lernen; er muß zum Beispiel sich mit der eigenartigen Tatsache auseinandersetzen, daß ein modernes Volk wie die Amerikaner mit einem manchmal sehr archaischen Recht auskommt.

Den amerikanischen Rechtsschulen kommt die *Vorbildung* ihrer Studenten zu Hilfe; dieselben haben vor Beginn des Rechtsstudiums sich bereits am College während vier Jahren mit Sozialwissenschaften befaßt. Unsere Studenten haben keine «Collegebildung». Es ist erstaunlich, daß an unseren Gymnasien zum Beispiel in der Mathematik Differentialrechnung getrieben wird, dafür aber die ganzen Sozialwissenschaften höchstens ein wenig der Geschichte und Geographie angehängt werden, obwohl doch heute alle akademischen Berufe sehr stark durch die sozialen Ge-

gebenheiten bestimmt werden. Wohl studiert der heutige Student der Rechte am Rande auch noch etwas Nationalökonomie, aber er gelangt in der Regel *nicht zu einer Gesamtschau des gesellschaftlichen Lebens*. Generell besteht heute eine Überbewertung des positiven Rechts und seiner Einflußmöglichkeiten auf das menschliche Zusammenleben. Hier liegt ein weitverbreiteter Bildungsfehler unserer Zeit. Die möglichen Lösungen liegen nicht so sehr in neuen Vorlesungen als vielmehr in einer mehr soziologischen Gestaltung der bestehenden Vorlesungen und Übungen.

5. An den amerikanischen Universitäten beträgt die durchschnittliche Wochenstundenzahl etwa 14 Stunden; dabei wird jedenfalls in Yale vom ersten Semester an eher intensiver gearbeitet als an unseren Hochschulen. Wir dürfen nicht die Studenten einer Law School oder einer Graduate School mit den Massen der leichtlebigen amerikanischen College-Studenten verwechseln. Der Student muß sich auf jede Stunde durch genau bestimmte Lektüre (Fälle, Aufsätze, Ausschnitte aus Büchern) vorbereiten. Sein Hauptarbeitsplatz ist die Bibliothek, nicht der Hörsaal.

In Yale gibt es überhaupt keine Vorlesungen, nur Übungen — eine extreme Lösung, die sich kaum zur Nachahmung empfiehlt. Doch stellt sich die Grundfrage, ob die erste Kontaktnahme mit dem Stoff besser *visuell* — durch das Lehrbuch — oder *akustisch* — durch die Vorlesung — erfolgt. Die Antwort ist sicher von Student zu Student verschieden, und wir besitzen darüber zu wenig sichere Erfahrungen. Das Buch hat jedenfalls den Vorteil, daß der Student sofort über einen an ihn herantretenden neuen Gedanken nachdenken kann, während in der Vorlesung jeder solche Anflug von «Zerstreuung» schon die nächsten Sätze des Professors verpassen läßt.

6. Bei allen erzieherischen Vorteilen, die den Seminarien zukommen, darf nicht übersehen werden, daß ihnen die Systematik fehlt, welche die Vorlesung charakterisieren. An der Handelshochschule St. Gallen und im Seminar der Foreign graduate students in Yale haben wir eingeführt, daß

einzelne Teilnehmer *protokollieren*, die Dozenten die Protokollentwürfe korrigieren und dann die *Protokolle hektographiert* werden. Die Methode bringt eine gewisse Mehrbelastung der Dozenten, wird aber von den Studenten sehr geschätzt.

7. In Yale war es üblich, die besten Studenten der obersten Semester für die Anleitung der Erstsemestrigen zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten mitheranzuziehen. Dadurch bekommen die Neuankömmlinge von vornehmerein einen älteren, «kompetenten» Kommilitonen zugesellt, an den sie sich wenden können. Daneben ist in Yale auch der Kontakt mit den Professoren viel enger, weil die Zahl der Studenten pro Professor relativ klein ist und Studenten und Professoren in der Regel gemeinsam zu Mittag essen.

8. An der heutigen Tagung wurde viel über die Zwischenexamina gesprochen; meines Erachtens drängt sich viel eher ein «*Eintrittsexamen*» auf, das am Ende des ersten Semesters oder noch besser am *Ende des ersten Jahres* abgelegt wird. Dessen Ziel sollte nicht sein, einen Teil des Schlußexamens vorwegzunehmen, sondern Ungeeigneten ein *Consilium* abeundi geben zu können, bevor sie allzuviel Zeit und Geld in ihr juristisches Studium investiert haben; das erste Semester oder erste Jahr würde gleichsam als Probejahr betrachtet. Ein solches Examen müßte mehr die Eignung zum Juristen als das positive Wissen prüfen. In Harvard werden etwa ein Drittel der Studenten nach dem ersten Jahr ausgeschieden; in Yale dagegen wird schon bei der Aufnahme so stark gesiebt, daß relativ wenige Entlassungen vorgenommen werden. Durch eine solche «*Eintrittsprüfung* nach Beginn des Studiums» wird meines Erachtens eine elastischere Lösung gefunden als durch irgendeinen *Numerus clausus*. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß jedem, der eine anerkannte Maturität besitzt, zunächst einmal der Eingang an die Universität offen stehen muß.

Nach Absolvierung des *Eintrittsexamens* muß dem Studenten in der Mitte seines Studiums eine *Zeit der Freiheit* eingeräumt werden, wo er sein Studium an einer heimatlichen oder fremden Universität bis zu einem gewissen

Grade nach seinen persönlichen Wünschen gestalten kann. Er soll nicht fürchten müssen, deshalb beim Examen ins Hintertreffen zu kommen. Wer nicht als Student lernt, sein Leben selbst zu gestalten, auch andere Interessen neben der Juristerei zu pflegen, wird sich *später* immer *vorwiegend* von hunderterlei Rücksichten und Schablonen leiten lassen und sich nie zu einer starken Persönlichkeit mit Weitblick und Umsicht entfalten. «Der Nurjurist ist ein armes Ding»; immer wieder hat uns Professor Egger dies eingeschärft und zugleich versucht, uns über die rein rechtliche Betrachtungsweise hinauszuführen.

Das Heranwachsen eines jungen Akademikers zum guten Juristen hängt nicht zu sehr davon ab, wie viele Vorlesungen er hört, er muß vielmehr am *Vorbild* tüchtiger älterer Juristen zu einer *Persönlichkeit* heranreifen, die mehr und mehr die Kunst des «*suum cuique tribuendi*» meistert.

André Grisel, juge cantonal et professeur à l'Université de Neuchâtel:

Dans cette assemblée bien pensante, personne sans doute n'aurait l'idée de proposer la suppression de l'étude du droit romain. Telle n'est pas non plus mon intention, car je crois utile d'initier le juriste à cette discipline. Mais je me permettrai de faire observer ou plutôt de rappeler que son enseignement peut se concevoir diversement.

Ou bien, considérant le droit romain comme une branche indépendante à l'instar de tel droit moderne, le maître s'efforcera d'en faire un tableau d'ensemble, d'en exposer les normes le plus complètement possible. Il traitera ainsi des règles de procédure aussi bien que des formes du mariage ou des modes d'acquérir la propriété. Cependant, son examen se limitera au droit de Rome, qu'il ne se souciera pas — ou guère — de mettre en parallèle avec le droit en vigueur aujourd'hui. Ou bien, au contraire, il n'étudiera que quelques institutions particulièrement importantes, décrira leur évolution depuis l'époque romaine jusqu'à présent et déterminera dans quelle mesure les dispositions actuelles s'é-

loignent ou s'approchent des normes anciennes. Le droit romain sera la base, le point de départ de son enseignement; toutefois, il n'en formera pas toute la matière. Grâce à la première méthode, la plus usuelle, l'étudiant se familiarise avec toutes les institutions juridiques d'une époque reculée. Au moyen de la seconde, que je juge préférable, il connaîtra certaines institutions seulement, mais dont il suivra le développement depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Voici les motifs de mon choix.

Si ces deux formes d'enseignement enrichissent les connaissances historiques de l'étudiant, le mode comparatif que je préconise lui permettra le mieux de comprendre la raison d'être et de mesurer la relativité des institutions modernes. Supposé que la première méthode meuble davantage son esprit, la seconde contribuera plus, je crois, à le développer. D'où il suit, me semble-t-il, que celle-ci aura des effets plus utiles et plus durables que celle-là.

Les étudiants moyens (pour reprendre l'expression de M. le professeur Weiss), qui occupent à l'université les places les plus nombreuses, paraissent préoccupés davantage par les réalités immédiates que par les institutions antiques. Aussi, en «actualisant» le droit romain, c'est-à-dire en le reliant aux règles existantes, le maître intéressera probablement mieux la plupart de ses auditeurs que par l'étude détaillée de normes qui valaient il y a plusieurs siècles et qu'il considère pour elles-mêmes, sans égard à leur influence sur le droit contemporain. L'abandon de la méthode traditionnelle ne serait guère préjudiciable à l'étudiant féru d'histoire. Si l'enseignement du droit ne suffit plus à satisfaire sa curiosité, les cours d'histoire proprement dits y suppléeront..

Dans mon esprit, la seconde méthode ne devrait pas avoir pour conséquence d'accroître ou d'alléger la tâche de l'étudiant. Il emploiera moins de temps à l'étude du droit romain, mais davantage à celle des institutions moyennageuses et modernes.

On m'objectera que le droit romain forme un tout cohérent, un ensemble remarquablement organisé, et qu'en le

présentant comme tel, le maître inculque à ses étudiants l'esprit de système. A quoi je répondrai qu'au point de vue systématique, tel secteur du droit contemporain ne le cède nullement au droit romain et que la méthode du maître plus que le sujet de ses cours peut développer chez l'étudiant le sens de l'ordre et de la clarté.

On soutiendra peut-être aussi que la seconde façon d'enseigner exige plus du maître que l'autre, qu'il est moins ardu de se spécialiser en droit romain que de connaître aussi bien les institutions antiques que celles du moyen âge et d'aujourd'hui. Je n'en suis pas certain. Si le second mode demande un plus grand effort de synthèse, le premier nécessite des recherches peut-être plus approfondies. D'ailleurs, il n'importe. Le maître est fait pour l'université, et non pas inversément.

On se demandera enfin s'il n'est pas possible de cumuler les deux méthodes en créant, à côté de la chaire de droit romain, un cours d'histoire du droit. Ces deux enseignements ne coexistent-ils pas dans la plupart des universités ? Toutefois, tel que je le conçois, le cours décrivant l'évolution des institutions traiterait abondamment de certaines institutions romaines et ferait ainsi, en grande partie, double emploi avec celui de droit romain. De plus, ne serait-ce pas alourdir inutilement le poids des études que d'imposer ces deux enseignements, surtout s'ils sont approfondis ?

Je me rends compte de l'importance relative de ces remarques. La personne du maître vaut plus que sa méthode. Nous connaissons tous tels professeurs qui enseignent le droit romain selon le mode traditionnel, sans se soucier de le rattacher au droit moderne, et qui excellent à captiver leurs auditeurs.

Dr. A. Troller, Rechtsanwalt, Luzern:

Als Mitglied der Luzerner Anwaltsprüfungskommission und als Miterzieher von Praktikanten in meinem Advokaturbüro habe ich mir die Studiumsfrage öfters vorgelegt:

1. Seit 1930 wurden in Luzern von 150 Anwaltsexamen 100 bestanden. Das heißt nicht, daß nur der dritte Teil der Kandidaten zum Anwaltsberuf kam. In vielen Fällen gelang der zweite, manchmal der dritte Versuch; einzelne Kandidaten versagten im dritten Examen; einige wurden durch den ersten oder zweiten Mißerfolg entmutigt. Andere, die zwar abgeschlossene Hochschulbildung und auch den Doktorgrad hatten, wagten das Examen überhaupt nicht.

Unser Anwaltsexamen verlangt nach Ansicht der Prüfenden und nach derjenigen der tüchtigen Kandidaten das Minimum dessen, was ein Advokat zu leisten hat, wenn ihm das rechtsuchende Publikum ausgeliefert wird. Die Prüfung erstreckt sich auf das ganze Bundesrecht und das kantonale Recht. Die Fragen betreffen mehr die allgemeinen juristischen Kenntnisse als die Behandlung von Einzelproblemen.

2. In der Prüfung versagen in der Regel diejenigen, die sich, wenn ihnen das Examen nachträglich gelingt, in der Praxis nicht bewähren. Eine Auswirkung des Studienganges nach Teilexamen oder einheitlichem Schlußexamen kann nicht festgestellt werden.

Der Mißerfolg ist weit öfters der mangelnden Eignung oder der unrichtigen Vorbereitung als dem ungenügenden Fleiß zuzuschreiben. Oft können wir nicht verstehen, wie so unfähige Juristen zu Doctores ernannt wurden. Immer wieder hat man den Wunsch, daß diese jungen Leute zur rechten Zeit auf den Irrweg aufmerksam gemacht werden. Die Gelegenheit zur Eignungserklärung würde doch wohl ein Zwischenexamen oder auch die intensivere Beschäftigung mit den einzelnen Studenten in den Seminarien herbeiführen.

3. Sowohl bei den Kandidaten wie auch bei den Praktikanten, auch den begabten, fällt sehr oft die Schwerfälligkeit auf. Sie beherrschen meistens die juristischen Werkzeuge nicht: die genauen Begriffe und die Sprache im allgemeinen; sie können sich nicht klar und einfach ausdrücken.

Meines Erachtens sollte der Verstand der jungen Studenten durch Vorlesungen, Übungen und Lektüre akrobatisch

geschult werden. Die zivilrechtlichen Grundbegriffe, wie Vertrag, Bedingung, Verschulden, Eigentum, Besitz usw., sollten in allen Varianten und auf die verschiedensten Verhältnisse angewandt durchexerziert werden. Dabei müßte die entsprechende Lektüre die geistige Geschmeidigkeit fördern. Ich habe oft festgestellt, daß Jusstudenten nicht einmal von Tuhr gelesen hatten. Ich sage ausdrücklich: gelesen. Die Studenten sollten dazu verhalten werden, nicht nur juristische Bücher als Lernobjekt im engern Sinn zu benützen, sondern sie lektüremäßig zu durchgehen, um auf diese Weise nicht in erster Linie mit dem Stoff, sondern mit der juristischen Denkweise im allgemeinen vertraut zu werden. Mir wurde auch von Vertretern anderer wissenschaftlichen Disziplinen versichert, daß nicht nur das bewußte Rezepieren, sondern auch das Hineingleiten über das Unbewußte äußerst wertvoll sei.

4. Die jungen Juristen kleben meistens am Gesetz. Wenn der Tatbestand nicht unter eine bestimmte Norm subsumierbar ist, finden sie sich nicht mehr zurecht. Für sie ist das praktische Rechtsstudium in der Kenntnis des Gesetzes erschöpft, währenddem der Praktiker doch immer dort sich zu bewähren hat, wo das Gesetz zu wenig sagt. Die jungen Juristen schließen oft vom Gesetz auf das Leben und nicht umgekehrt. Es fehlt ihnen jegliches Verständnis dafür, daß das Gesetz im Zivilrecht nur das notdürftigste Gerippe der Ordnung ist. Weil sie vom Gesetz und nicht von den zu ordnenden Lebenserscheinungen ausgehen, betrachten sie das Rechtsstudium als abstrakt und theoretisch. Diese Meinung ist bei vielen durch ihr ganzes Leben hindurch nicht auszurotten. Vor kurzem sagte ein hoher schweizerischer Magistrat vor einer zahlreichen Zuhörerschaft, er begreife wohl, daß der Künstler, von dem er gerade sprach, die trockene Jurisprudenz aufgegeben und sich der Kunst zugewandt habe. Der Redner war früher selber Anwalt.

Die Studenten sollten doch von Anfang an darüber im klaren sein, daß nur die Begriffe abstrakt sind, ebenso ab-

strakt wie diejenigen der Physik und Chemie, daß auch die Begriffe der Jurisprudenz notwendige Sprachzeichen, abgekürzte Umschreibungen für gewisse, oft wiederholte reale Erscheinungen sind, daß aber der Stoff, an dem die Jurisprudenz arbeitet, der dramatischste ist, der, vom Menschen aus gesehen, in der Welt besteht, nämlich die Spannung zwischen dem Willen der Menschen; — wenn die Studenten immer wieder einsehen, daß das Recht nur der vielfach undichte Damm gegen die menschlichen Leidenschaften, daß es nur das ungenügend geleitete Milieu-Bett für wichtigste menschliche Interessen ist, dann werden sie daran ebenso Gefallen finden wie am Inhalt von Dramen oder Romanen. Man sollte den jungen Leuten nicht zu sehr nur die hohen Ideale der Gerechtigkeit und der sozialen Erfordernisse dozieren, die für sie vorerst doch Schemen bleiben — gewiß müssen sie sich auch damit beschäftigen —, als sie vielmehr zu denjenigen Problemen führen, die ihnen nach ihrem engen menschlichen Interessenkreis naheliegen und als anteilnahmswürdig verständlich sind: zum Beispiel könnte man, statt an Hand des Gesetzes die Aktiengesellschaft zu durchgehen, zuerst einmal die Interessengruppen dieses Gebildes und die damit verbundenen notwendigen Spannungen vorstellen. Die Studenten sollten verstehen, daß das Rechtsstudium zum großen Teil angewandte Psychologie ist. Die Gerechtigkeit der meisten Lösungen, die der Gesetzgeber oder der Richter treffen mußte, ist ja nicht aus den ewigen Gesetzen des Naturrechts deduzierbar, sondern aus der ganz speziellen Situation, wobei nur die Entscheidung scharf sein kann, nicht aber die Gerechtigkeit.

Wenn die Studenten einerseits begriffstechnisch durchexerziert wurden und sich in der Geduld übten, den Tatbestand in alle Einzelheiten zu zerlegen — sie können das sehr selten —, und wenn sie anderseits die menschlichen Probleme als solche und vom Einzelwesen aus mitühlend erfaßt haben, wird ihnen die Analyse und Synthese in jedem Gebiet möglich sein, auch wenn sie nur die Hauptfächer hörten und nur in ihnen die Seminarien besuchten.

Dann wissen sie, daß die Juristen kein trockenes Handwerk treiben, daß jedes Gesetz und jeder Prozeß den Menschen in zentralsten Belangen erfaßt und lenkt.

Die Begeisterung der Studenten wiegt schwer. Ohne Freude gibt es im Studium ebensowenig Erfolge wie im Sport. Die völlige Hingabe des jungen Juristen an seinen Beruf und der Glaube an dessen Schönheit — das Wort zugleich im eigentlichen ästhetischen und im moralischen Sinne genommen — sind die wichtigste Voraussetzung zum Studiumserfolg. Die Studenten müssen die Jurisprudenz als vorläufige Hauptaufgabe betrachten; sie darf ihnen nicht nur examenmäßige Durchgangstreppe zur Politik oder zum Handel sein. Wer dazu nicht fähig und nicht willens ist, möge zur Zeit den Irrtum einsehen und den Rücken kehren. Die jungen Juristen sollen das Gefühl haben, daß sie zu denjenigen Berufsleuten gehören, die ihre Arbeit als Vergnügen, als angenehmste Manifestation ihrer Persönlichkeit empfinden können.

Diese Überzeugung sollte immer die Hochschule vermitteln.

Beide Herren Referenten verzichten auf ein Schlußwort.

Mit bestem Dank an die Referenten und Votanten schließt der Präsident um 11.20 Uhr die Sitzung.

Sitzung vom Montag, dem 12. September 1949
im Rathaussaal in Frauenfeld

Vorsitz:

Obergerichtspräsident Dr. Josef Plattner, Frauenfeld,
Präsident des Schweizerischen Juristenvereins

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

I.

Bericht der Rechtsquellenkommission über das Jahr 1948/49

Der Sekretär deutscher Zunge verliest folgenden vom
Präsidenten der Rechtsquellenkommission, Herrn *Prof. Dr. H. Rennefahrt*, Bern, am 10. September 1949 verfaßten
Bericht:

Das Erscheinen des schon letztes Jahr angekündigten
1. Bandes der *Rechtsquellen von Solothurn* hat sich verzögert.
Der Band kann erst jetzt von der Druckerei Vogt-Schild AG.
durch den Kommissionsverlag H. R. Sauerländer dem
Buchhandel übergeben werden (Herausgeber: Dr. Charles
Studer, Solothurn).

Rechtsquellen Fryburg (Notariatsformulare): Es sind wohl
neun Zehntel des Textes (ohne Register und Einleitung) ge-
setzt. Trotz vielfacher Mahnungen war jedoch H. R. Sauer-
länder & Co. immer noch nicht in der Lage, den 1947 be-
gonnenen Satz fertigzustellen (Herausgeber: Dr. A. Bruck-
ner, Reinach, Baselland).

Rechtsquellen St. Gallen (Gaster, Weesen): Auch die Druckerei Zollikofer & Co. war genötigt, den Satz des Registers zu dem vollständig gesetzten Text zurückzustellen; der Band wird schwerlich vor Ablauf des Jahres erscheinen können (Herausgeber: Dr. Ferd. Elsener, Rapperswil).

Rechtsquellen Konolfingen (Bern): Ungefähr ein Drittel des Textes ist gesetzt und ausgedruckt; der Band wird voraussichtlich 1950 erscheinen (Herausgeber: E. Werder, Amtsschreiber, Großhöchstetten).

Rechtsquellen Interlaken (Bern): Die letztes Jahr als druckfertig angekündete Sammlung konnte wegen verschiedener Abhaltungen der Herausgeberin, Frau Dr. M. Graf-Fuchs, Wengen, noch nicht abgeliefert werden.

Rechtsquellen Schaffhausen: Nach dem Bericht des Herausgebers, Dr. Karl Schib, Schaffhausen, wird der seit langerer Zeit eingestellte Satz nächstens wieder beginnen.

Rechtsquellen Laupen, Stadt und Amt (Bern): Über die Finanzierung des druckfertigen Bandes wird zurzeit mit der Regierung des Kantons Bern und mit der Kommission des Friedrich-Emil-Welti-Fonds verhandelt (Herausgeber: Dr. H. Rennefahrt, Bern).

Rechtsquellen des Engadins und der italienisch sprechenden Täler Graubündens: An die Kosten der Sammlung hat die Kommission des Friedrich-Emil-Welti-Fonds in Bern auf Antrag von Prof. Dr. P. Liver, Bern, einen zweiten Beitrag von 2000 Fr. beschlossen; einen Beitrag in gleicher Höhe leistet die Regierung des Kantons Graubünden.

Rechtsquellen des Kantons Wallis: Zur Finanzierung dieser Sammlung hat die Kommission auf Antrag von Prof. Dr. H. Oppikofer, Zürich, am 26. Februar 1949 die Gründung einer Stiftung in Aussicht genommen.

Im Sinne der Weisungen des Vorstandes des Schweizerischen Juristenvereins läßt es sich die Rechtsquellenkommission angelegen sein, die Herausgabe weiterer Bände mit den beschränkter gewordenen Mitteln in Einklang zu bringen, die dem Schweizerischen Juristenverein für die Rechtsquellenedition zur Verfügung stehen. Es ist zu hoffen, daß die in den letzten Jahren stark gestiegenen Druckkosten wieder auf ein vernünftiges Maß zurückgehen. Auf jeden Fall wird die Edition weiterer Bände nicht in Angriff genommen werden können, ohne daß die betreffenden Kantone oder Gemeinden, historische oder juristische Gesellschaften oder schließlich private Gönner einen wesentlichen Teil der Editionskosten beisteuern.

II.

Jahresbericht des Quästors

A. Herr *Prof. Dr. Werner von Steiger*, Bern, erstattet Bericht:

Bericht des Quästors für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1949.

1. Compte général

a) Betriebsrechnung

Einnahmen :	1948/49 Fr.	1947/48 Fr.
Mitgliederbeiträge: statutarische	12 348.—	14 216.—
freiwillige .	603.50	706.75
Zinsen	772.70	732.95
Steuerrückerstattung	241.70	294.30
Verkauf preisgekrönter Schriften	—.—	41.75
Verschiedenes	77.25	270.25
	<hr/>	<hr/>
	14 043.15	16 262.—

Ausgaben:	1948/49	1947/48
	Fr.	Fr.
Zirkulare und andere Drucksachen	2 489.10	331.70
Schweizerischer Juristentag	2 127.85	1 963.—
Preisarbeiten und Druckkostenbeitrag	1 800.—	800.—
Steuern	72.80	94.—
Verschiedenes	2 181.62	2 071.45
	8 671.37	5 260.15
Druckkosten für Referate und Protokolle des Schweizerischen Juristentages	16 745.18	12 406.85
	25 416.55	17 667.—
Total der Einnahmen	14 043.15	16 262.—
Total der Ausgaben	25 416.55	17 667.—
Überschuß der Ausgaben	11 373.40	1 405.—

Die Betriebsrechnung des Jahres 1948/49 ergibt einen Ausgabenüberschuß von

Fr. 11 373.40. Im Vorjahr belief sich der Ausgabenüberschuß auf

» 1 405.—, er hat sich also erhöht um

Fr. 9 968.40.

b) Vermögensrechnung

Das Vermögen des «Compte général» betrug am 30. Juni 1948 .	Fr.	Fr.
		38 959.27
Es vermindert sich um den Ausgabenüberschuß der Betriebsrechnung von	11 373.40	
Anderseits hat das in Wertpapieren angelegte Vermögen des «Compte général» durch Kurssteigerungen eine Wertvermehrung erfahren um	1 425.—	
Übertrag	9 948.40	38 959.27

	Fr.	Fr.
Übertrag	9 948.40	38 959.27
Es ergibt sich hieraus für das Jahr 1948/49 eine Vermögensvermin- derung um	9 948.40	
<i>Das Gesamtvermögen des «Compte général» macht auf 30. Juni 1949 aus</i>	29 010.87	

c) *Vermögensnachweis*

Am 30. Juni 1948 und am 30. Juni 1949 bestand das Vermögen des «Compte général» aus:

	30. 6. 1949 Fr.	30. 6. 1948 Fr.	Veränderung Fr.
Wertschriften	22 475.—	28 450.—	—5 975.—
Guthaben bei der Banque Cantonale Vaudoise	853.80	1 729.80	— 876.—
Guthaben auf Post- scheckkonto	5 160.07	8 753.62	—3 593.55
Saldo der kleinen Kasse	522.—	25.85	+ 496.15
	29 010.87	38 959.27	—9 948.40

Zu einigen Posten der Betriebsrechnung des «Compte général» macht der Quästor erläuternde Bemerkungen:

Daß die Mitgliederbeiträge gegenüber dem Vorjahr um 1868 Fr. zurückgegangen sind, beruht zur Hauptsache darauf, daß damals zwölf einmalige Beiträge mit insgesamt 1800 Fr. eingegangen sind, während es im Berichtsjahr nur zwei solcher Beiträge mit 300 Fr. waren.

Für Zirkulare und andere Drucksachen mußten dieses Jahr Fr. 2157.40 mehr ausgelegt werden, was fast ausschließlich (Fr. 2114.30) auf die Kosten des im Berichtsjahr neu herausgegebenen Mitgliederverzeichnisses zurückzuführen ist.

Für Preisarbeiten und an Druckkostenbeiträgen wurden ebenfalls 1000 Fr. mehr ausgegeben als im Vorjahr. Im Jahre 1947/48 wurde nur ein Preis, an Dr. Sieben, im Betrage von 800 Fr. ausgerichtet. Im Berichtsjahr dagegen wurden folgende Preise zuerkannt:

Fr. 500.— an Dr. Max Kummer,

Fr. 500.— an Frl. Dr. Bernheimer, und außerdem

Fr. 800.— Druckkostenbeitrag an Frl. Dr. Bernheimer.

Der Posten «Druckkosten für Referate und Protokolle des schweizerischen Juristentages» erzeugt ebenfalls eine Erhöhung um Fr. 4338.33 gegenüber dem Vorjahr. Dieser Mehraufwand wurde durch höhere Druckkosten verursacht.

2. Fonds spécial pour la publication des sources du droit suisse

a) Betriebsrechnung

	1948/49	1947/48
Einnahmen:	Fr.	Fr.
Zinsen	4 016.60	3 600.50
Steuerrückerstattung	1 300.30	1 386.50
	<hr/>	<hr/>
	5 316.90	4 987.—

Ausgaben:

Beitrag für Gaster Rechtsquellen	4 500.—	—.—
Diverse Ausgaben	561.—	510.60
	<hr/>	<hr/>
	5 061.—	510.60
Total der Einnahmen	5 316.90	4 987.—
Total der Ausgaben	5 061.—	510.60
Überschuß der Einnahmen	<hr/>	<hr/>
	255.90	4 476.40

Die Betriebsrechnung 1947/48 hatte einen Einnahmenüberschuß aufzuweisen von

Fr. 4 476.40; die Betriebsrechnung 1948/49 nur einen solchen von

» 255.90. Der Überschuß der Betriebsrechnung ist also zurückgegangen um

Fr. 4 220.50.

<i>b) Vermögensrechnung</i>	Fr.
Das Vermögen des «Fonds spécial» betrug am 30. Juni 1948	162 866.80
Es hat sich im Rechnungsjahr 1948/49 erhöht:	
a) um den Überschuß der Betriebs- rechnung von	255.90
b) um die Werterhöhung des Wert- schriftenportefeuilles durch Kurssteigerungen	<u>6 440.—</u>
Es ergibt sich hieraus für das Jahr 1948/49 eine Vermögensvermehrung um .	<u>6 695.90</u>
<i>Das Gesamtvermögen des «Fonds spécial» macht am 30. Juni 1949 aus</i>	<u>169 562.70</u>

c) Vermögensnachweis

Am 30. Juni 1948 und am 30. Juni 1949 bestand das Vermögen des «Fonds spécial» aus:

	30. 6. 1949	30. 6. 1948	Veränderung
	Fr.	Fr.	Fr.
Wertschriften . . .	156 120.—	157 680.—	—1 560.—
Guthaben bei der Banque Cantonale Vaudoise	13 442.70	5 186.80	<u>+8 255.90</u>
	<u>169 562.70</u>	<u>162 866.80</u>	<u>+6 695.90</u>

3. Fonds Dr. Arnold Janggen

<i>a) Betriebsrechnung</i>	1948/49	1947/48
Einnahmen:	Fr.	Fr.
Zinsen	468.85	467.95
Steuerrückerstattung	162.05	162.15
	<u>630.90</u>	<u>630.10</u>

	1948/49	1947/48
	Fr.	Fr.
Ausgaben:		
Preisarbeit	500.—	500.—
Verschiedenes	20.10	19.20
	<hr/> 520.10	<hr/> 519.20
Total der Einnahmen	630.90	630.10
Total der Ausgaben	<hr/> 520.10	<hr/> 519.20
Überschuß der Einnahmen	<hr/> 110.80	<hr/> 110.90

b) Vermögensrechnung

Das Vermögen des «Fonds Dr. Arnold Janggen»		
betrug am 30. Juni 1948		19 382.30
Es hat sich im Rechnungsjahr 1948/49 erhöht		
a) um den Überschuß der Betriebsrechnung von	110.80	
b) um die Werterhöhung des Wertschriftenportefeuilles durch Kurssteigerungen . . .	<hr/> 1 330.—	
Es ergibt sich hieraus für das Rechnungsjahr 1948/49 eine Vermögensvermehrung um		<hr/> 1 440.80
<i>Das Gesamtvermögen des Fonds Dr. Janggen am 30. Juni 1949 macht aus</i>		<hr/> 20 823.10

c) Vermögensnachweis

Am 30. Juni 1948 und am 30. Juni 1949 bestand das Vermögen des «Fonds Dr. Janggen» aus:

	30. 6. 1949	30. 6. 1948	Veränderung
	Fr.	Fr.	Fr.
Wertschriften	20 330.—	19 000.—	+ 1 330.—
Guthaben bei der			
Banque Cantonale			
Vaudoise	493.10	382.30	+ 110.80
	<hr/> 20 823.10	<hr/> 19 382.30	<hr/> + 1 440.80

4. Rekapitulation

Aus den einzelnen Rechnungen geht im gesamten folgender Vermögensbestand hervor:

Vermögensbestand:

	30. 6. 1949	30. 6. 1948	Veränderung
	Fr.	Fr.	Fr.
Compte général . . .	29 010.87	38 959.27	-9 948.40
Fonds spécial . . .	169 562.70	162 866.80	+6 695.90
Fonds Dr. Janggen	20 823.10	19 382.30	+1 440.80
	219 396.67	221 208.37	-1 811.70

Durch den Gesamtstatus wird eine Vermögensverminderung um *Fr. 1811.70* ausgewiesen.

Die Vermögensverringerung müßte nach den Ergebnissen der Betriebsrechnungen wesentlich größer sein.

Die einzelnen Betriebsrechnungen schließen ab:

- | | | |
|---|--------|-----------|
| a) der «Compte général» mit einem Ausgabenüberschuß von . . . | Fr. | Fr. |
| | | 11 373.40 |
| b) der «Fonds spécial» mit einem Einnahmenüberschuß von . . . | 255.90 | |
| c) der «Fonds Dr. Janggen» mit einem Einnahmenüberschuß von | 110.80 | 366.70 |

Anderseits hat die anhaltende große Geldflüssigkeit eine allgemeine Steigerung der Wert-schriftenkurse bewirkt. Sie hatte folgende Wert-vermehrung zur Folge:

- a) beim «Compte général» um . . . 1 425.—
 b) beim «Fonds spécial» um . . . 6 440.—
 c) beim «Fonds Dr. Janggen» um . . 1 330.—

Durch das Total der Kurssteigerungen von 9 195.— wird die durch das Defizit der Betriebsrechnungen bedingte Vermögensverminderung verringert auf 1 811.70

B. *Bericht der Rechnungsrevisoren*

Herr Bernard de Vevey, Fribourg, verliest den von ihm und Dr. Armin Schweizer, Zürich, verfaßten Bericht über die Rechnungsrevision, der folgenden Wortlaut hat:

«Les soussignés Dr Armin Schweizer, à Zurich, et Bernard de Vevey, à Fribourg, ont examiné et vérifié les comptes de l'exercice 1948/49, soit:

- 1^o le compte général;
- 2^o le compte du fonds spécial pour la publication des sources du droit suisse;
- 3^o le compte du fonds Dr Arnold Janggen.

Ils ont constaté la parfaite concordance de tous les postes avec les pièces justificatives annexées. En conséquence, ils proposent à l'Assemblée générale d'approuver ces comptes avec remerciements au caissier pour son travail, et demandent que décharge leur soit donnée pour l'accomplissement de leur mandat.»

Diesem Antrage gemäß erteilt die Versammlung dem Quästor durch einstimmigen Beschuß Decharge. Der Präsident dankt ihm und den Revisoren bestens für ihre Arbeit.

III.

Änderung der Statuten

Der Präsident schlägt im Namen des Vorstandes der Versammlung vor, die Art. 4 und 7 der Statuten in folgendem Sinne abzuändern:

Bisheriger Text des Art. 4, Abs. 1:

«Jedes Mitglied — die Ehrenmitglieder ausgenommen — hat einen jährlichen Beitrag von Fr. 8.— oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 150.— zu entrichten.»

Neuer Text nach dem Vorschlag des Vorstandes: Art. 4, Abs. 1:

«Jedes Mitglied — die Ehrenmitglieder ausgenommen — hat einen jährlichen oder einmaligen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.»

In Art. 7, welcher die Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung behandelt, ist in lit. g nach «Abnahme der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren» einzufügen: «Festsetzung der Mitgliederbeiträge».

Der Abänderungsvorschlag ist den Mitgliedern vor der Versammlung in schriftlicher Form zugestellt worden. Die Änderung wird ohne Diskussion einstimmig gutgeheißen.

IV.

Budgetberatung

Herr Prof. W. von Steiger, Bern, Quästor, stellt namens des Vorstandes den Antrag, es sei auf Grund der soeben beschlossenen Statutenänderung der Mitgliederbeitrag von bisher 8 Fr. auf 12 Fr. zu erhöhen. Der bisherige Beitrag reicht wegen der in den vergangenen Jahren eingetretenen Teuerung nicht mehr aus zur Deckung der Unkosten und zur Erfüllung aller dem Verein obliegenden Aufgaben. Wird der Beitrag gemäß Antrag des Vorstandes erhöht, so dürfte es wieder reichen, und auch die Defizite der vergangenen Jahre sollten dann langsam wieder gedeckt werden können.

Präsident Dr. J. Plattner empfiehlt auch seinerseits den Antrag zur Annahme. Es ist insbesondere die Bearbeitung und Herausgabe der Rechtsquellen, die den Verein finanziell sehr erheblich belastet.

Dr. Armin Schweizer, Rechtsanwalt, Zürich, ergänzt den von Prof. von Steiger vorgebrachten Antrag in dem Sinne, daß auch die einmaligen Beiträge ungefähr im gleichen Verhältnis erhöht werden sollen wie die Jahresbeiträge, nämlich von 150 auf 240 Fr. Sie betragen dann wieder wie vorher ungefähr das Zwanzigfache eines Jahresbeitrages.

Die beiden Anträge von Dr. W. von Steiger und Dr. A. Schweizer werden darauf ohne weitere Diskussion gutgeheißen.

V.

*Diskussion über das Thema:
«Kritische Würdigung des Motorfahrzeuggesetzes»*

Zuerst gibt der Präsident das Wort dem Referenten deutscher Sprache, Herrn *Dr. W. Hartmann, Rechtsanwalt, St. Gallen*, der sein gedrucktes Referat kurz wie folgt zusammenfaßt:

Es dürfte wenige Gesetze geben, an denen die breite Öffentlichkeit so lebhaften Anteil nimmt, wie das beim MFG der Fall ist. Die tägliche Unfallchronik führt dem Zeitungsleser die Gefahren des Straßenverkehrs drastisch vor Augen. Die Gerichtspraxis nimmt in der Tagespresse einen breiten Raum ein, Fachblätter orientieren den Automobilisten fortlaufend über die Rechtsprechung und üben Kritik daran. Häufig wird einer verschärften Praxis gerufen, und besonders bei der Frage des bedingten Strafvollzuges wird die Volksmeinung aufgerüttelt, weil man es oft nicht verstehen kann, daß er auch bei Verkehrsdelikten mit schweren Folgen zugebilligt wird.

Wenn wir vom *Standpunkt des Juristen* zum MFG Stellung nehmen, so müssen wir dem oft leidenschaftlich geführten Kampf der Interessen (hie Motorfahrzeug, hie Fußgänger) objektiv gegenüberstehen. Das vom Schweizerischen Juristenverein gestellte Thema «Kritische Würdigung des MFG» hat dem Berichterstatter einen weiten Spielraum offen gelassen. Der Sprechende hat sich an die Erörterung einzelner Fragen gehalten, die ihm von allgemeinem Interesse zu sein scheinen. Er hat dabei die Verkehrsregeln in den Vordergrund gestellt und sich nicht allzu weit in das weitläufige Kapitel der Kausalhaftung verirren wollen.

Es sei heute nur ein kurzes *Résumé* meiner Ausführungen gegeben. Mein verehrter Kollege Bussy ist zum gleichen Schluß gekommen, daß das MFG sich im großen gut bewährt und die Probe seines 15jährigen Bestehens glän-

zend bestanden habe. Der Automobilverkehr ist seit dem Erlaß dieses Gesetzes gewaltig gestiegen, und er wird zweifellos an Dichte noch zunehmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung an die gesteigerten Erfordernisse. Ein Moment, von dem früher kaum die Rede war, hat sich bei der Auslegung der Verkehrsregeln immer mehr geltend gemacht: die Forderung, den Verkehr flüssig zu erhalten.

Auch die zukünftige Gesetzgebung wird sich in *Gesetz* und *Verordnung* aufteilen müssen. Dabei stellt sich die wichtige grundsätzliche Frage, wieweit die Verkehrsregeln, die heute in der Hauptsache im Gesetz verankert sind, auf den Verordnungsweg verwiesen werden sollen. Im Gegensatz zum Herrn Korreferenten vertrete ich die Meinung, daß die allgemeinen Grundsätze über das Verhalten im Verkehr so wichtig sind, daß sie dem Gesetze vorbehalten werden sollten. Damit würde schon ihre Bedeutung unterstrichen, die sich bei vielen Einzelfragen, insbesondere bei der Bewertung des Verschuldens, geltend macht. Der Verordnung sollten nur die rein technischen Fragen überlassen werden.

Übereinstimmung unter den Berichterstattern besteht darin, daß der Kreis der Personen, deren Verhalten durch die Gesetzgebung geregelt werden soll, zu erweitern ist. Es handelt sich namentlich darum, Vorschriften über das Verhalten der Fußgänger aufzustellen und Strafsanktionen daran zu knüpfen. Bedenken verfassungsrechtlicher Natur, die man auf Grund von Art. 37 bis BV erheben könnte, müssen dabei überwunden werden.

Es war eine Errungenschaft des neuen Gesetzes, daß die *Geschwindigkeit* freigegeben wurde, unter voller Verantwortung des Motorfahrzeugführers für die Beherrschung des Fahrzeuges. Obwohl immer wieder Exzesse vorkommen, hat sich dieser Grundsatz bewährt. Zweifellos wird der Kampf, ob Geschwindigkeitsmaxima neuerdings einzuführen sind, wieder einsetzen. Ich stimme meinem Kollegen Bussy aus Überzeugung zu, wenn er sagt, daß die Fest-

legung von Maxima keine Lösung des Problems der Unfallbekämpfung bringen würde. Man sollte es dabei belassen, daß der Führer die volle Verantwortung für diejenige Geschwindigkeit trägt, die im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände einzuhalten ist. Es könnte sich höchstens noch darum handeln, für den Verkehr innerorts und auf besonders gefährlichen Straßenstrecken Höchstgeschwindigkeiten zu bestimmen. Dabei besteht aber die Gefahr, daß auch diese Grenzen unter Umständen zu hoch liegen.

Ein eigentliches Dilemma ergibt sich nach dem Wortlaut des heutigen Gesetzes hinsichtlich der Betätigung der *Warnvorrichtung*. Einerseits soll sie nur dann gebraucht werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert; andererseits soll übermäßiger Lärm vermieden werden. Die Vorschrift, daß beim Überholen immer Signal zu geben ist, ist durch die Praxis schon weitgehend außer Kraft gesetzt. Das Gesetz sollte sich der heutigen Praxis anpassen und zugeben, daß die akustische Warnvorrichtung nur ausnahmsweise zu gebrauchen ist, und zwar dann, wenn es unbedingt nötig ist.

Beim *Vortrittsrecht* habe ich nachzuweisen versucht, daß der Wortlaut des Gesetzes ungenügend und unklar ist. Die von der Praxis entwickelten Vorschriften sind dermaßen kompliziert und verlangen vom Fahrer so differenzierte Überlegungen, daß er im gegebenen Falle den richtigen Entschluß oft gar nicht treffen kann. Eine radikale Umkehr im Sinne eines Überganges zum Linksvortritt hätte, technisch betrachtet, große Vorteile, wird aber praktisch kaum in Frage kommen. Bleibt es beim Rechtsvortritt, so sollten die Regeln vereinfacht werden. Vor allem sollte das Vortrittsrecht nicht nur für numerierte Hauptstraßen, sondern auch für die sogenannten Hauptverkehrsadern innerorts gelten. Eine vermehrte Signalisierung sollte alle Zweifelsfälle ausschalten.

Die *Stop-Straßen* sind inzwischen durch den Bundesratsbeschuß betreffend die Abänderung der Verordnung über

die Straßensignalisation vom 28. Juni 1949 gesetzlich verankert worden. Es ist ein einheitliches Stoppsignal eingeführt worden, das an unübersichtlichen Stellen aufgestellt werden kann und dem Fahrzeugführer einen kurzen Sicherheitshalt vorschreibt. Das Vortrittsrecht wird für den Benutzer einer mit diesem Signal versehenen Straße aufgehoben. Es wird Sache der Kantone sein, die Stoppsignale richtig zu plazieren.

Viel diskutiert wird immer wieder die Frage, ob der administrative *Entzug des Führerausweises* publiziert werden soll und darf. Da keine eidgenössische Vorschrift besteht, welche eine solche Maßnahme sanktioniert, kann man sehr wohl den Standpunkt einnehmen, sie sei unzulässig. Das Bundesgericht hat noch nicht Gelegenheit gehabt, sich über diese Frage zu äußern. De lege referenda wäre die vernünftige Lösung die, den strafweisen Entzug dem Richter zu übertragen und es ihm zu überlassen, die Publikation als besondere Maßnahme zu verfügen. Der Richter ist dank des kontradiktitorischen Verfahrens eher in der Lage, den richtigen Gebrauch von dieser Maßnahme zu machen.

Der Kampf gegen den *alkoholisierten Fahrer* hat sich leider als dringend notwendig erwiesen. Es ist aber wünschenswert, auch andere Straßenbenutzer erfassen zu können, welche eine Gefährdung des Verkehrs schaffen. Ein heikles Problem bildet in diesem Zusammenhang die Vornahme der *Blutprobe*. Auch diese Frage sollte eidgenössisch geregelt werden, in dem Sinne, daß die Voraussetzungen, unter denen sie angeordnet werden kann, einheitlich festgesetzt werden.

Die Einführung der *Kausalhaftung* wurde seinerzeit hauptsächlich mit der Gefährdung oder Betriebsgefahr des Motorfahrzeugs zu rechtfertigen versucht, eine Begründung, die sich heute nicht mehr mit der gleichen Überzeugung vertreten läßt. Vom Grundsatz der Kausalhaftung wird man trotzdem nicht abgehen dürfen, doch sollte das Gesetz alles tun, um beim Führer das Bewußtsein der *per-*

söhnlichen Verantwortung zu stärken. In diesem Zusammenhang wird die Frage des Selbstbehaltes bei der Versicherungssumme zu prüfen sein. Die Momente, welche zu einer Befreiung oder Ermäßigung der Haftpflicht führen können, sollten elastischer normiert werden im Sinne einer größeren Bewegungsfreiheit des Richters.

Bleiben wir uns bei der Diskussion über die Revision des MFG bewußt, daß die Verkehrssicherheit mit gesetzlichen Vorschriften allein nicht gewährleistet werden kann. Das richtige Verhalten auf der Straße wird nicht nur von den jeweiligen Verkehrsregeln diktiert, es ist vielmehr eine Frage der Gesinnung und des Charakters. Moral und Verantwortungsbewußtsein zu stärken ist letzten Endes die Aufgabe von Gesetzgeber und Richter.

Der Referent französischer Sprache, Herr *Dr. André Bussy, Rechtsanwalt, Lausanne*, fügt seinem gedruckten Referat folgende Bemerkungen bei:

Je tiens tout d'abord à exprimer mes remerciements à la Société suisse des Juristes et à son comité de l'honneur qu'ils m'ont fait en me demandant de vous présenter un rapport; j'en apprécie toute la valeur et j'exprime ma gratitude pour cette marque d'estime.

Cette séance étant réservée à une discussion, il n'est pas dans mon intention de résumer mon travail, mais simplement de relever les trois points que voici:

1^o Tout d'abord il n'y a en somme aucune divergence entre les deux rapporteurs. Cela provient notamment du fait qu'ils n'ont pas traité le sujet de la même manière. Me Hartmann a étudié spécialement les règles techniques de circulation. Comme j'en avais fait l'étude dans les Fiches juridiques suisses, je ne pouvais que m'y référer en me bornant à dégager certains principes essentiels importants; cela m'a permis de m'attacher spécialement aux chapitres de la responsabilité civile, de l'assurance et des dispositions pénales, en cherchant avant tout à être utile aux praticiens.

2^o Depuis la remise de mon travail à l'imprimeur, que s'est-il passé de nouveau en relation avec le sujet de mon rapport ? La Conférence internationale siège à Genève et la Suisse y a envoyé ses délégués; je ne suis pas assez au courant de ses délibérations pour vous parler des tendances qui s'y manifestent. D'autre part, la Fédération routière suisse a enfin terminé son projet de LA et de RA et le Département fédéral de Justice et Police le recevra ces jours prochains. J'ai eu la satisfaction de constater que certaines de mes suggestions avaient été retenues notamment dans les matières de la responsabilité civile, de l'assurance et des dispositions pénales. Toutefois ce projet me fait un peu peur pour ce qui est de la circulation des poids lourds. Certes la convention internationale, que la Suisse devra ratifier, nous conduira à nous montrer plus larges en ce qui concerne le gabarit, le poids en pleine charge et la vitesse. Toutefois, les propositions du projet concernant l'allure autorisée des poids lourds me semblent aller un peu loin, étant donné la sinuosité et la faible largeur des routes de notre pays.

3^o Je me fais un devoir d'insister encore sur la nécessité impérieuse de s'attaquer au problème de la relation entre l'art. 237 CP et les infractions aux règles de circulation. Un récent arrêt zurichois reproduit dans la SJZ du 1^{er} septembre 1949 (p. 260) exprime le malaise des juges de première instance en présence d'une situation qui crée des inégalités choquantes. L'introduction d'une clause générale nouvelle dans les règles de circulation et dont je parle à la page 104 de mon rapport ne permettra plus d'échapper à la recherche d'une solution.

En conclusion, je me réjouis de la discussion qui va suivre et j'espère que les suggestions que je présente ne m'attireront pas trop de critiques.

Die Verhandlungen werden alsdann durch eine kurze Pause unterbrochen, auf welche die Diskussion folgt. Es beteiligen sich daran die Herren:

Prof. Dr. Karl Oftinger, Zürich:

Die folgenden Bemerkungen eines Zivilisten sollen im Eventualverhältnis zueinander stehen. Sie erstrecken sich auf zwei Gruppen von Problemen.

I. Zunächst ist die Frage angezeigt, ob überhaupt eine Revision der haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des MFG am Platz ist. Das könnte nur nach eingehender Würdigung aller Aussetzungen am geltenden Gesetz entschieden werden. Das MFG weist zwar eine Reihe erheblicher Mängel auf; gleichwohl zögere ich, die Revisionsbedürftigkeit ohne weiteres zu bejahen. Gegen Änderungen spricht einmal, daß die Würde des Gesetzes, ganz allgemein gesprochen, unter starken Eingriffen des Revisors leidet. Dann darf man im Gebiet des Schadenersatzrechts die Rolle des Gesetzgebers nicht überschätzen. Das Schadenersatzrecht ist ganz überwiegend nicht Gesetzesrecht, sondern Richterrecht; es ist vom System des «Case law» beherrscht. Von hundert in einem bestimmten Fragenkreis anwendbaren Rechtsregeln sind vielleicht zehn im Gesetz zu finden; die übrigen beruhen auf der Gerichtspraxis. Nirgends gilt mehr, daß nicht der Gesetzgeber, sondern der Richter das letzte Wort hat. Das Gesetz tut deshalb von vornherein gut, dem Richter Spielraum zu lassen. Daß die Stabilität der Gesetzgebung zur Rechtssicherheit unerlässlich ist, braucht nicht unterstrichen zu werden. Endlich ist zu bedenken, daß der berühmte Federstrich des Gesetzgebers nicht nur ganze Bibliotheken an Rechtsliteratur zu Makulatur werden läßt, sondern — und das ist bedauerlicher — eine lange Reihe wertvoller Urteile. Daß dies gerade im Schadenersatzrecht besonders gilt, ergibt sich aus der erwähnten hervorragenden Rolle der Gerichtspraxis. Die Revision sollte deshalb nur einsetzen, wenn sie wirklich unabweislich ist.

II. Jetzt meine andere Gruppe von Bemerkungen; sie gelten für den Fall, daß man überhaupt revidieren will:

Wir sprechen mit aller Selbstverständlichkeit vom «Haftpflichtrecht», obwohl wir nirgends ein zusammenfassendes Gesetz oder einen Teil eines Gesetzbuches be-

sitzen, das diese Materie als solche regelt, wie dies für das Familienrecht oder das Obligationenrecht zutrifft. Wir besitzen vielmehr eine Vielzahl von Haftpflichtgesetzen. Gleichwohl besteht das Haftpflichtrecht als einheitliches Gebiet, weil die Einheit im Stoff liegt. Die zahlreichen einzelnen Haftpflichtregelungen — für den Schuldigen, den Werkeigentümer, den Motorfahrzeughalter usw. — sind nur Variationen über *ein* Thema: die Bestimmung der Schadenersatzpflicht. Die Variationen bestehen darin, daß die Haftpflicht an verschiedene Tatbestände anknüpft: an das Verhalten eines Menschen (OR Art. 41 und andere), an das schädigende Wirken einer Sache, was man insbesondere Betrieb nennt (Haftung nach MFG, EHG, ElG) und der gleichen mehr. Sobald dieser Anknüpfungspunkt und wenige zusätzliche Fragen bestimmt sind, münden die verschiedenen Haftpflichten in einen einheitlichen Problemkreis ein; es erheben sich die Fragen nach der Berechnung des Schadens, der Bemessung des Schadenersatzes, der Behandlung einer Mehrheit von Ersatzpflichtigen u. a. m. Daraus fließt von selber die Forderung nach einer *gleichmäßigen Lösung* dieser Fragen in den verschiedenen Haftpflichtgesetzen; Gleches soll gleich geregelt sein. Gegen diese Forderung verstößt aber das geltende Recht stark. Dafür statt vieler zwei Beispiele:

Als erstes die *Verjährungsfristen*. OR Art. 60 sieht ein Jahr vor, seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen. MFG Art. 44 hat zwei Jahre, mit gleichem Beginn, MFG 49 III zwei Jahre seit dem Unfalltag (also eine Verschiedenheit sogar innerhalb des gleichen Gesetzes). EHG 14 kennt die gleiche Bestimmung wie MFG 49 III, und ElG 37 führt eine weitere Formel ein: zwei Jahre «von dem Tage an, an welchem die Schädigung stattgefunden hat». Diese Verschiedenheiten sind ungerechtfertigt, weil die Frage immer die gleiche ist: wie lange der Geschädigte seinen Anspruch geltend machen kann.

Das andere Beispiel: Art. 15 des jüngst erschienenen Entwurfs zu einem BG über Trolleybusunternehmen sieht

vor, daß die Haftpflicht für Schaden durch die *elektrische Anlage* dem ElG untersteht, der übrige Schaden dem MFG (BBl 1949 II S. 118). Auf einen allgemeineren Grundsatz gebracht, bedeutet das: Schädigung durch die elektrische Anlage eines Fahrzeugs, das seine Kraft aus einem Fahrdrat bezieht, untersteht nicht der für das Fahrzeug als solches geltenden Haftpflichtordnung, sondern dem ElG. Zur gleichen Zeit wie der erwähnte Entwurf kam der Bundesgerichtsentscheid BGE 75 II 68 heraus. Er beurteilt eine Körperverletzung, die entstanden ist, weil der Geschädigte mit einer Stange Kontakt mit dem Fahrdrat einer Bahn hergestellt hat. Die Haftpflicht wird dem EHG unterstellt, das ElG als unanwendbar erklärt. Auf einen allgemeineren Grundsatz gebracht, bedeutet das: Schädigung durch die elektrische Anlage eines Fahrzeugs, das seine Kraft aus einem Fahrdrat bezieht, untersteht der für das Fahrzeug als solches geltenden Haftpflichtordnung und nicht dem ElG. Also zwei genau entgegengesetzte Regelungen, von denen nur eine richtig sein kann. Ich halte diejenige, die für die Trolleybusse vorgesehen ist, für die angemessene.

Die Beispiele ließen sich vermehren. Aus meinen Darlegungen leite ich für die Revision des MFG (und für jedes spätere haftpflichtrechtliche Gesetz) *drei Postulate* ab:

1. Für alle im OR schon geregelten Fragen sind *Verweisungen* auf dieses Gesetz vorzusehen. Das ist zum Beispiel in MFG 41 I/II geschehen, nicht aber in Al. III des gleichen Artikels, obwohl das fragliche Problem in OR 44 II geregelt ist. Statt einer Verweisung sind nicht etwa Vorschriften ins Spezialgesetz aufzunehmen, die den entsprechenden Vorschriften des OR inhaltsgleich sind. Damit würde man den Vorteil preisgeben, der in der Verweisung auf das OR liegt: daß der Richter das betreffende Problem im großen allgemeinen Zusammenhang erkennen muß.

2. *Beseitigung* sachlich nicht gerechtfertigter *Ungleichheiten*. Hierher gehört besonders die Berücksichtigung des Drittverschuldens als Grund zur Schadenersatzreduktion

in MFG 37 II/III, eine Ordnung, die singulär ist und einen wichtigen, sonst durchweg geltenden Grundsatz des Schadenersatzrechts ausschaltet: daß von mehreren Ersatzpflichtigen jeder solidarisch haftet, wobei die Berücksichtigung ihrer ursächlichen Beteiligung am Schaden ihrer internen Auseinandersetzung im Regressverhältnis überlassen ist.

3. Allgemein die *Tendenz nach Einheitlichkeit*. Das Ziel ist nicht eine möglichst bunte, sondern eine möglichst einheitliche und damit klare und einfache Gesetzgebung.

Ich darf wohl auch auf das *Endziel* hinweisen, das mir für das Haftpflichtrecht vorschwebt, das aber erst in weiterer Zukunft erreichbar sein mag: Eine *einheitliche Regelung für alle Gefährdungshaftungen*. Sie könnte sich mit wenigen Vorschriften begnügen und würde im OR, anschließend an Art. 41, unterzubringen sein. Damit würden die Spezialgesetze hinfällig. Eine solche Ordnung findet sich im polnischen OR von 1934 §§ 152 ff. — ein Gesetz, das sonst stark von unserem OR beeinflußt ist. Den Versuch zu einer entsprechenden allgemeinen Vorschrift hat schon C. Chr. Burckhardt 1903 in seinem dem Schweizerischen Juristenverein über die Revision des OR erstatteten Referat unternommen (dort S. 110, Art. 68a).

Als *Zusammenfassung* drängt sich der Satz auf: Richtiges Recht ist nur dasjenige, das gleiche Fragen gleich beantwortet, Gleiches gleich behandelt. Das müßte auch für das Haftpflichtrecht bedacht werden.

M. Albert Rais, juge fédéral:

Mon but, en prenant la parole, n'est pas de défendre la jurisprudence du Tribunal fédéral qu'à certains égards Me Bussy, rapporteur de langue française, a qualifiée de «regrettable», ni de donner à celui-ci la réponse du berger à la bergère. Les arrêts du Tribunal fédéral sont ce qu'ils sont, et blâmée par ceux-ci ou louée par ceux-là, la Cour de cassation n'en continuera pas moins à juger selon ce qu'elle estime juste et raisonnable. Je prends plutôt la pa-

role comme vieil automobiliste. Dans la conclusion de son rapport, Me Bussy dit que nous pouvons, avec certaines réserves, nous déclarer satisfaits de notre législation suisse de 1932, qui a fort bien résisté à l'épreuve de la pratique. Je suis d'accord avec lui. Mais il ajoute que c'est le moment d'opérer des retouches et je constate que celles qu'il préconise reviendraient en réalité à procéder à une révision complète de la loi. C'est aussi la conclusion à laquelle aboutit le rapporteur de langue allemande et c'est, si mes renseignements sont exacts, également la proposition de la Fédération routière suisse. Mais celle-ci est fortement influencée par les propriétaires de camions et plus spécialement par les transporteurs professionnels, et le but est de libérer les camions de certaines entraves. C'est une erreur de croire que le tourisme automobile va rester toujours à la remorque du camion qui constitue pour lui une sérieuse entrave sur les routes. Celles-ci n'ont pas été construites pour permettre le transport professionnel de tonnes et de tonnes de marchandises de Romanshorn à Genève, alors que le rail est là pour cela. Il suffit, pour s'en convaincre, d'être obligé de suivre un train routier durant la période d'hiver et de constater dans quel état il met le revêtement de la chaussée.

Le rapporteur français écrit que les dispositions pénales de la loi nécessitent un remaniement sérieux et que l'on devrait aborder résolument la liaison entre la loi sur la circulation des automobiles et le délit d'entrave à la circulation publique tel qu'il est établi par l'art. 237 du code pénal suisse. C'est, à mon avis, une erreur de croire, en présence du grand nombre d'accidents et de l'état d'esprit qui en est la conséquence au sein de la population, que si une révision de la loi devait avoir lieu, elle se ferait dans le sens désiré par Me Bussy, ou encore dans celui préconisé par la Fédération routière. La loi est de création relativement récente. Elle n'a pas été rédigée hâtivement. La circulation, en 1932, était déjà intense et l'automobile n'en était pas à ses débuts. Nous avions été durant de nombreuses années

sous le régime du concordat et nous avions déjà l'expérience nécessaire. Lorsqu'on légifère, on est obligé de tenir compte de tous les intérêts en présence et des divergences de vues, de telle sorte qu'une loi ne devient pas ce que chacun de nous aurait désiré qu'elle fût. Nous savons quelle a été, dans l'élaboration de la loi actuelle, l'influence des milieux agricoles. Lorsque Me Bussy demande la révision des dispositions pénales, c'est en raison de la jurisprudence, et il a dans son rapport critiqué un arrêt récent du Tribunal fédéral dans la cause Hüsistein contre Procureur général du canton de Zoug, qui a fait parler dans les milieux automobilistes. Il s'agissait d'un cycliste qui s'en était tiré avec une amende de 5 fr. pour n'avoir pas donné le signe qu'il allait bifurquer à gauche, tandis que l'automobiliste, libéré par le tribunal cantonal, fut, sur recours du Procureur général, renvoyé par le Tribunal fédéral pour être puni en application de l'art. 237 du code pénal suisse (trouble ou mise en danger de la circulation publique). Or nulle part, ni dans la jurisprudence des tribunaux cantonaux ni dans celle du Tribunal fédéral, il n'est dit que l'art. 237 du code pénal suisse ne s'appliquerait pas à chacun, au cycliste comme au voiturier et au piéton. Pourquoi, dès lors, faudrait-il, alors surtout que l'automobile en elle-même crée déjà un danger sur la route, que son conducteur soit exclu de l'application de l'art. 237 du code pénal suisse, bien qu'on appliquerait cette disposition au voiturier? Croyez-vous vraiment que la *communis opinio* l'admettrait? Et dans l'affaire Hüsistein contre Zoug, où le cas du cycliste n'était pas soumis au Tribunal fédéral faute de recours, rien n'aurait empêché le juge cantonal de lui appliquer également l'art. 237 du code pénal suisse si les requisits se rencontraient. J'ajoute que le montant de l'amende n'a rien à voir avec la jurisprudence, car c'est là une question de mesure de la peine qui dépend de plusieurs circonstances révélées à l'audience, que les critiques ne connaissent même pas et qui sont laissées à l'appréciation du juge du fait, qui est maître de la peine. Et qui vous dit d'ailleurs que, dans le cas Hüsistein, le juge

cantonal, auquel l'automobiliste a été renvoyé, ne s'est pas limité à lui infliger une petite amende, comme il l'avait fait pour le cycliste, puisque l'art. 237 du code pénal suisse permet de limiter la peine à l'amende ?

Mais il était inadmissible, dans cette affaire, qu'un automobiliste, qui avait carrément violé la loi en dépassant à une bifurcation sans donner le moindre signal d'avertissement, soit totalement libéré. La faute de l'un n'exclut pas la faute concomitante de l'autre.

Je conclus que, sous réserve de quelques retouches, une révision générale de la loi ne s'impose pas à l'heure actuelle. Les modifications consécutives au progrès technique et les questions de détail de la circulation concernent avant tout le règlement d'exécution. Les modifications qui sont la conséquence du grand nombre de véhicules et de l'intensité de la circulation relèvent du problème de l'adaptation de nos routes et des possibilités financières des cantons. Mais il est une révision qui s'impose: c'est celle de la mentalité de certains automobilistes et des chauffards, et c'est par là que je conclus. Il suffit d'observer les règles posées par notre loi actuelle pour que les accidents diminuent. Ce que je viens de dire n'est pas seulement le résultat de mon expérience comme automobiliste, mais aussi celui de mon activité professionnelle d'avocat avant que je fasse le saut périlleux de l'autre côté de la barre.

Dr. jur. D. v. Rechenberg, Bezirksanwalt, Zürich:

Herr Dr. Bussy hat darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten sich bei der Abgrenzung der Übertretungstatbestände des MFG von der fahrlässigen Gefährdung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237, Ziff. 2 StGB ergeben. Tatsächlich besteht heute in der Praxis bei der Anwendung dieses Artikels große Uneinheitlichkeit. Es bleibt mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob die Polizeiorgane einen Tatbestand als MFG-Übertretung den Verwaltungsbehörden verzei gen oder den gleichen Tatbestand dem Strafrichter zur Beurteilung auf Grund von Art.

237 StGB überweisen. Diese unhaltbaren Zustände werden in einem kürzlich publizierten Urteil des Bezirksgerichtes Zürich (SJZ Bd. 45, S. 106) sehr drastisch geschildert. Eine Abklärung der Tragweite des Art. 237 StGB erscheint dringlich.

Es gibt zweifellos Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften, die eine derartige Rücksichtslosigkeit und Leichtfertigkeit zeigen, daß sie kriminell bestraft werden sollten. Eine Gesetzesänderung, die den Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung des öffentlichen Verkehrs zu einer Übertretung degradieren würde, kann daher — entgegen dem Vorschlag von Dr. Bussy — nicht befürwortet werden. Es wäre ungerechtfertigt, einen völlig verantwortungslos handelnden Fahrer nur deshalb von einer kriminellen Bestrafung zu verschonen, weil «wie durch ein Wunder» niemand verletzt wurde, während derjenige, der unglücklicherweise infolge eines momentanen Versehens jemanden verletzt, wegen fahrlässiger Körperverletzung kriminell bestraft werden muß. Die Möglichkeit, eine schwere Gefährdung des öffentlichen Verkehrs unabhängig vom eingetretenen Erfolg kriminell zu bestrafen, sollte daher nicht fallen gelassen werden.

Aber man sollte die Anwendung des Strafgesetzbuches wirklich auf die schweren Verletzungen der Verkehrsordnung beschränken. Es kann auch einem Bundesrichter passieren, daß er einmal vergißt, den Winker zu stellen und dadurch einen anderen Straßenbenutzer gefährdet. Es ist kein Hinweis für eine deliktische Gesinnung, wenn ein Fahrer in einer ihm unbekannten Gegend eine Einmündung nicht rechtzeitig wahrnimmt und dann unzulässigerweise überholt. Derartige Fälle darf man nicht kriminalisieren. Es besteht sonst die Gefahr, daß eine kriminelle Verurteilung wegen eines Verkehrsdeliktes nicht mehr ernst genommen wird. Hier genügt eine Übertretungsstrafe. Die Bestimmung des Art. 237, Ziff. 2 StGB würde durch eine Ausdehnung auf jedes leichte Versehen entwertet und viel von ihrer präventiven Wirkung verlieren.

Eine Einschränkung der Anwendung von Art. 237, Ziff. 2 StGB auf wirklich schwere Fälle kann nun aber nicht dadurch erfolgen, daß man als Voraussetzung für die Bestrafung wegen fahrlässiger Gefährdung des öffentlichen Verkehrs das Bewußtsein des Täters fordert, Leib und Leben von Menschen in Gefahr zu bringen, wie das Herr Dr. Hartmann erwogen hat. Wer bewußt Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung schuldig und fällt unter Ziff. 1 des zitierten Artikels.

Dagegen sollte folgendes berücksichtigt werden:

Das durch Art. 237 StGB beschützte Rechtsgut ist die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs. Die Allgemeinheit der Straßenbenutzer soll vor den besonderen Gefahren im Verkehr geschützt werden. Zum Schutze des einzelnen genügen die Bestimmungen über die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung vollkommen. Eine Anwendung von Art. 237 StGB kommt deshalb nur in Frage, wenn *neben* der konkreten Gefährdung einer bestimmten Person zumindest eine latente *Gemeingefahr* geschaffen wurde. Die Verfehlung des Täters muß derart schwer sein, daß sie mindestens zu einer abstrakten Gefahr für den gesamten Verkehr wird. Dabei ist nicht allein auf den objektiv eingetretenen Erfolg abzustellen, sondern es ist in jedem Falle zu untersuchen, ob die begangene Fahrlässigkeit so schwerwiegend ist, daß sie normalerweise zu einer derart weitgehenden Gefährdung des Verkehrs führt (adäquater Kausalzusammenhang).

Hält man sich an die hier vorgeschlagene Abgrenzung, so wird man mit Art. 237, Ziff. 2 StGB alle diejenigen Fälle erfassen können, die wirklich auf einen mangelhaften Charakter, auf Egoismus und Verantwortungslosigkeit zurückzuführen sind, während ein bloßes Versehen, ein momentanes Versagen, wie es eben auch einem sonst pflichtbewußten Fahrer passieren kann, auf Grund der Übertretungstatbestände des MFG zu ahnden ist.

Dr. Georg Gautschi, Rechtsanwalt, Zürich:

Das Spezialproblem, das ich anschneiden möchte, gehört in den *Haftpflichtsektor* und ist von Herrn Prof. Oftinger bereits gestreift worden. Es betrifft die *Beziehungen des MFG zu den übrigen Haftpflichterlassen*, zum gemeinen Haftpflichtrecht, Art. 41 ff. OR und zu den zahlreichen Spezialgesetzen. Sind diese Beziehungen gut, oder könnten sie durch eine der Retouchen, von denen Herr Bundesrichter Rais sprach, verbessert und geklärt werden? Der Einbau des gesamten Haftpflichtrechtes in das Zivilrecht, der Herrn Prof. Oftinger vorschwebt und der zweifellos zu begrüßen wäre, wird noch für lange ein unerfüllter Wunsch bleiben. Allein die Überschneidungsfälle sind in der Praxis häufig, das Bedürfnis nach sicheren Lösungen dringend; die gesetzliche Ordnung ist lückenhaft. Könnte im Zuge einer Partialrevision des MFG die notwendige Klärung und Verbesserung eintreten?

1. Die erste Kategorie sind die Fälle, wo *dasselbe Rechtssubjekt mehrere Haftungsgründe* für denselben Schaden zu vertreten hat, eine *Kumulation*, der strafrechtlichen *Realkonkurrenz* vergleichbar. Gegen den *schuldhaften Lenker und Halter* hat der Geschädigte die Wahl zwischen der gemeinrechtlichen *Deliktsklage* und der *Klage aus MFG*. Wie steht es, wenn zum Beispiel die Haltereigenschaft oder der Schwarzfahrtcharakter *zweifelhaft* sind, die *Geschäftsherrenhaftung* aber sicher gegeben wäre? Praxis und Literatur sind schwankend, besonders bei Eisenbahnunfällen. Das Prinzip «*lex specialis derogat generali*» spielt bei Zweifelhaftigkeit der spezialrechtlichen Haftungsvoraussetzungen nicht. Es ist nicht richtig, daß dem Geschädigten der Aufbau des spezialrechtlichen Klagefundamentes ausnahmslos leichter wäre. Im Sinne des modernen Haftpflichtrechtes liegt die *Alternativität*, das *Wahlrecht des Geschädigten für das Klagefundament*. Hat er die Wahl getroffen, so kann er nicht doppelten, sondern nur einmaligen Schadenersatz aus dem gewählten Haftungsgrund fordern. Das mag na-

mentlich bei den nicht durchwegs identischen Voraussetzungen der *Genugtuung* eine Rolle spielen.

Die für den Praktiker erwünschte Norm sollte ungefähr lauten:

Hat ein Haftpflichtiger aus mehreren Haftungsgründen für denselben Schaden einzustehen, so hat der Geschädigte die Wahl des Haftungsgrundes. Hat er sie getroffen, so sind Ansprüche aus anderen Haftungsgründen konsumiert.

2. Schwieriger ist der Problemkreis dort, wo nicht nur *mehrere Haftungsgründe*, sondern *mehrere Personen aktiv als Haftpflichtige oder passiv als Geschädigte an demselben Schaden beteiligt* sind.

Die aktive Beteiligung mehrerer, die *Haftungskonkurrenz*, behandelt das gemeine Haftpflichtrecht in 50/51 OR. MFG 38 I enthält das bekannte Prinzip der *echten Solidarität* für die Konkurrenz von mehreren Halterhaftungen; die Praxis hält an der *unechten Solidarität* für ungleichartige Kausalhaftungen, beispielsweise Automobil und Eisenbahn, fest.

*Schuldlose Eisenbahn und schuldloser Halter haben einem Dritten Sachschaden zugefügt. Beide haften ihm *extern in unechter Solidarität*. Wie gestaltet sich der Regress? Nach 11 II EHG haftet die Bahn für schuldlos zugefügten Sachschaden nicht. Der schuldlose Halter müßte den *ganzen Schaden* vertreten. Das Bundesgericht hat der *Billigkeit* entsprechend, aber *contra legem* entschieden, es sei im Innerverhältnis gleich zu halten wie bei der Konkurrenz von *zwei Halterhaftungen*. Die gesetzliche Basis für dieses richtige Resultat fehlt. Ob sie durch *Revision des EHG* oder im Zuge der *Revision des MFG* geschaffen werden müßte, mag dahingestellt bleiben.*

3. Sind *mehrere Personen* durch *ein Ereignis* geschädigt, so liegt *Haftungskollision* vor. Im Falle *gegenseitiger Schädigung mehrerer Haftpflichtiger* ist es *Konkurrenz auf der*

Aktiv- und Kollision auf der Passivseite. Das MFG enthält eine Regel nur für gegenseitige Schädigung mehrerer MF-Halter.

Wir stimmen der Auffassung der Referenten zu, daß durch MFG 39 Satz 1 der *körpergeschädigte* Halter einem anderen Geschädigten, zum Beispiel dem *Fußgänger, gleichgestellt* wird.

Jeder Halter hat zunächst für den primären Haftungsgrund der *Betriebsgefahr* einzustehen, erst in zweiter Linie für *zusätzliches* Verschulden. Einfach in der Theorie und von Wissenschaft und Judikatur untermauert, scheint das fundamentale Prinzip namentlich im Regelfall Schwierigkeiten zu bereiten, daß sich *gleiche Betriebsgefahren gegenüberstehen*. Kollidieren zwei schuldlose Citroënhalter, so hat jeder dem anderen die *Hälfte seines Körperschadens* aus dem einzigen primären Haftungsgrund der Betriebsgefahr zu ersetzen. Es ist *keine Rede* davon, daß die beiden Haftungsgründe sich *neutralisieren*.

Ändert sich das Prinzip, wenn verschiedene Betriebsgefahren mit oder ohne zusätzliches Verschulden einander gegenüberstehen? Tritt eine Kompensation des primären oder sekundären Haftungsgrundes ein, Kulpakompensation, Neutralisation der Betriebsgefahren? Mit nichts. *Jeder hat die von ihm gesetzten Schadensursachen und Haftungsgründe voll zu vertreten.*

Beispiel:

Der Citroënhalter A ist 75 % schuldig, der Citroënhalter B nur 25 %. A erhält 50 % seines Körperschadens aus der Betriebsgefahr des anderen, vom Rest infolge seines größeren Selbstverschuldens aber nur $\frac{1}{4}$, also total $62\frac{1}{2}\%$. B erhält ebenfalls 50 % seines Körperschadens, vom Rest infolge seines geringeren Selbstverschuldens $\frac{3}{4}$, also total $87\frac{1}{2}\%$.

Während die Lösung in der Bundesgerichtspraxis für die haftpflichtrechtlich gleichwertigen Fälle des körpergeschädigten Fußgängers oder Radfahrers konsequent durch-

geführt erscheint, läßt *BGE 69 II 418* für den Fall der körpergeschädigten Halter bei *gleichbeteiligten Betriebsgefahren* etwelche Zweifel.

Die vom deutschen Referenten zitierte Diss. von Graf und namentlich die Arbeit von E. Th. Meier «Schadenstragung bei Kollision von Gefährdungshaftungen» lassen über die *Unzulässigkeit der Kompensation* gerade des *primären Haftungsgrundes der Betriebsgefahr* keinen Zweifel. Auch in Kollisionsfällen unter körpergeschädigten Haltern kann sich der *schuldlose nur bei grobem und ausschließlichen Verschulden des anderen befreien*. Sonst hat er immer für den Haftungsgrund der Betriebsgefahr einzustehen.

4. Noch eine letzte Frage. Mein schuldhafter Chauffeur und ein Straßeneigentümer haften einem Drittgeschädigten für denselben Schaden. Habe ich als Halter im Regreßprozeß das *Chauffeurverschulden wie Eigenverschulden* zu vertreten? Nach 51 OR würde es bedeuten, daß ich für alles, der Straßeneigentümer für nichts aufzukommen hat. Allein diese Schlechterstellung der Betriebsgefahrenhaftung gegenüber anderen Kausalhaftungen dürfte vom Gesetzgeber gewollt sein.

Ich glaube, daß die Konkurrenz- und Kollisionsfälle und ihre Rangordnung durch eine einfache Norm geregelt werden können. *Art. 50/51 OR reichen nicht mehr absolut aus*. Die Norm sollte ungefähr lauten:

Mehrere Haftpflichtige haben mehreren Geschädigten oder untereinander die Haftungsgründe zu vertreten, die in der Person jedes einzelnen vorliegen. Damit wäre auch die Frage der Zurechnung von Verschulden *Nichtdritter* für interne Auseinandersetzungen gelöst. Bei der EHG- und MFG-Haftung ist solches Verschulden dem Haftpflichtigen stets *wie Eigenverschulden* zuzurechnen.

Dr. Emil Lerch, a.o. Staatsanwalt des Kantons Luzern:

Einen der neuralgischen Punkte der Revision des MFG stellt unzweifelhaft die ernste Frage dar, ob im künftigen Gesetz die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge *zahlenmäßig*

βig beschränkt werden soll. Automobilisten, Motorradfahrer und ihre Verbände reagieren im allgemeinen auf derartige Vorschläge sauer, wenn nicht mit heftiger Ablehnung, indem sie auf die sogenannte «Flüssigkeit des Verkehrs» hinweisen, «Leporellolisten» mit Polizeibußen entrollen und bewußt oder unbewußt die sportlichen Möglichkeiten ihrer modernen Maschinen für bedroht halten. Ich selber habe als langjähriger und lebhafter Automobilist für derartige Gefühle alles Verständnis, sehe aber zugleich auch als Staatsanwalt an zahllosen Straffällen die Kehrseite der Medaille.

Einer zahlenmäßigen Beschränkung der Geschwindigkeit *außerorts* will ich hier nicht das Wort reden. Dagegen scheint mir doch aller Überlegung wert, ob nicht *innerorts* Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben werden sollten, wie sie etwa die USA. und England bereits kennen. «Der Weg zurück» also, auf dem vielleicht aber doch auch die Zahl der Kollisionen zurückgeht. Denn übersetzte Geschwindigkeiten stehen gemäß Statistik bekanntlich an der Spitze der Unfallsursachen. Daß in einem Zeitalter, wo dem Menschen hochgeballte Naturkräfte in die Hand gegeben werden, Gefahr und Unfall unvermeidbar sind und als Folgen der Technik in Kauf genommen werden müssen, ist eine Binsenwahrheit, ebenso aber auch, daß wie in andern Lebensbezirken auch im Motorfahrzeugverkehr die nötigen und proportionell vernünftigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Wenn schon die Verkehrsmoral der hochentwickelten Technik nicht nachkommt, so soll sie eben durch eine entsprechende Gesetzgebung und Gerichtspraxis etwas gestärkt werden. Dazu kommt, daß die Verkehrsdichte, im besondern auch die Zahl der Radfahrer, die geographischen und Verkehrsverhältnisse der Schweiz gegebene und teilweise unveränderliche Größen darstellen. Auf sie ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn die Motorfahrzeuge schneller geworden sind.

Daß rechtlich Art. 3 Abs. 2 und 3 MFG nicht den Sinn haben kann, es den Kantonen zu überlassen, überall da

Maxima vorzuschreiben, wo es ihnen als richtig erscheint, hat bereits der Referent Dr. Hartmann erwähnt (S. 20a und 21a). Diese Fragen müssen im MFG selber gelöst werden. Auch die strikte Anwendung von Art. 25 MFG, der die Geschwindigkeit zahlenmäßig freigibt, aber den Führer verpflichtet, seine Schnelligkeit den gegebenen Straßen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen, genügt meines Erachtens nicht, um die Zahl der häufigen und zwar meist schuldhaft verursachten Motorfahrzeugunfälle gebührend herabzusetzen. Wenn schon diese Freiheit, wie man sagt, ein «Danaergeschenk» darstellt, so soll ein solches Geschenk nicht freigebiger ausgeteilt werden, als nötig ist.

Zwar gestattet Art. 25 MFG schon in der heutigen Fassung, jeweils nachträglich festzustellen, ob ein Führer unter gegebenen Verhältnissen zu schnell gefahren sei oder nicht. Das bereitet auch den Gerichten meist nicht allzu große Mühe. Ihre Strafen stellen aber lediglich eine *Repression* von Widerhandlungen gegen das MFG dar, eine *Prävention* dagegen nur insoweit, als man den üblichen Strafrechts-theorien Glauben schenken will.

Wichtiger als die Repression ist jedoch die Prävention, die Vorbeugung, daß es überhaupt nicht zu Verkehrsunfällen komme. Ein unter andern taugliches Mittel dazu bildet wohl die Einführung von Höchstgeschwindigkeiten innerorts, unbeschadet der weiteren Gültigkeit von Art. 25 MFG. Die Kollisionsgefahr würde damit herabgesetzt und die Auswirkungen von Unfällen gemildert. Das liegt im Wesen der kinetischen Energie wie in ihrer Beherrschung durch den Menschen.

Daß aber vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeiten das Verantwortungsgefühl des Motorfahrzeugführers schwächen würden, kann ich wenigstens nicht einsehen. Die dauernde Kontrolle der Geschwindigkeit stärkt im Gegen teil die Vorsicht. Übrigens schränkt schon das geltende Recht die Schnelligkeit gewisser Motorfahrzeugkategorien ein, ohne daß sich deren Fahrer je darauf berufen hätten oder berufen könnten, Art. 25 MFG käme für sie nicht zur

Anwendung, wenn sie nur im Rahmen der Höchstgeschwindigkeit gefahren seien.

Auf der gefährlichen Strecke Luzern/Rotkreuz geschehen innerorts monatlich zahlreiche Kollisionen, teils mit schweren Personen- und Sachschäden. Ursache dazu ist meist auch die übersetzte Geschwindigkeit eines Motorfahrzeuges. Es ist aber äußerst schwierig, sogar daran unbeteiligten und intelligenten Automobilisten anhand von Strafanakten klarzumachen, daß in den Dörfern Ebikon und Gisikon-Root Schnelligkeiten von mehr als 45 bis 50 stkm den gegebenen Verhältnissen nicht angepaßt sind. Dieses Beispiel scheint mir ungemein instruktiv für die Lösung der angeschnittenen Frage zu sein.

M. Paul Ossipow, Genève:

Les travaux préparatoires du projet de convention sur les transports routiers et les transports automobiles de la Commission économique pour l'Europe ont commencé en 1948, ont occupé près de deux ans et abouti à la Conférence mondiale qui s'est ouverte le 23 août 1949 au Palais des Nations à Genève. A l'exception de certains Etats de l'est de l'Europe, à peu près tous les pays participent à cette réunion. La diversité des règles de la circulation, la nécessité de tenir compte de coutumes très différentes et de répondre à des besoins qui sont loin d'être semblables d'une contrée à l'autre permettent de mesurer l'ampleur et les difficultés de la mise au point définitive. Bien que la Suisse ne soit pas membre de l'ONU, elle a été, dès le début, invitée à prendre part à ces conférences. Ses délégués, qui se sont montrés à la fois circonspects et avisés, sont très écoutés et ont réussi à faire insérer dans le projet mondial quelques règles qui paraissent indispensables au trafic routier dans notre pays.

Un accord international ne peut reposer que sur une série de compromis. On comprend, dès lors, que le volumineux projet, qui va être signé prochainement, impliquant de sérieuses concessions, nécessitera une adaptation des règles

nationales aux dispositions internationales. Celle-ci, tant est vaste l'ensemble des matières, aura pour conséquence une revision intégrale de la loi fédérale sur la circulation de 1932.

L'une des tendances générales sur le plan international qu'il importe de signaler est l'intention d'aboutir à une convention relativement brève, mais comportant un grand nombre d'annexes. La signature de toutes ses annexes ne sera pas obligatoire même si un Etat accepte la convention. Toutefois, il s'est révélé extrêmement désirable d'englober dans l'accord général le plus grand nombre possible de ces textes spéciaux. Pour sa part, la délégation suisse n'a fait, à leur sujet, que peu de réserves et s'est déclarée prête à les accepter en même temps que la convention. De sorte que les innovations prévues dans ces annexes devront trouver un écho dans la législation suisse et entraîneront, par conséquent, elles aussi, la revision de la loi fédérale.

Une autre préoccupation qui forme le fond des débats internationaux de Genève est celle de la sécurité. On y revient constamment, même à propos des règles apparemment les plus techniques. Ce problème de la sécurité équivaut, sur le plan national, à celui de la prévention des accidents.

Un examen attentif de la loi actuelle et des règlements d'exécution amène à se demander si l'on ne devrait pas, dans le nouveau texte, faire davantage place aux moyens propres à prévenir les accidents. Il en existe que ni la loi, ni les projets ne mentionnent.

L'expérience de nos routes révèle que les plus dangereux des usagers — en ne considérant que les automobilistes — ne sont pas nécessairement ceux qui causent un accident. Ce sont ceux dont l'attitude est incorrecte, qui se croient tout permis, ceux qui frôlent, pour ainsi dire, à chaque instant un accident et qui font montre de la désinvolture la plus complète. La folle témérité de ces conducteurs tient de l'inconscience. Sur un parcours de soixante kilomètres, ils risquent dix fois un accident. De tels usagers mieux que d'autres prouvent que le problème de la circulation est un problème d'éducation routière, peut-être même un pro-

blème d'éducation tout court. C'est donc une question avant tout morale et non administrative.

On peut se demander jusqu'à quel point la délivrance du permis de conduire constitue vraiment une garantie des connaissances et des capacités du candidat. L'exemple de la Belgique, qui ignore une telle pièce, est troublant. En revanche, le permis de conduire se justifie pleinement en l'un de ses effets: la possibilité du retrait. Mais celui-ci ne doit pas être exclusivement «une conséquence accessoire et indirecte d'une infraction», comme l'affirme le rapport français (page 102a). On doit lui attribuer une signification plus large, suivant en cela l'avis du Département de justice et police, que reproduit d'ailleurs Me Bussy (page 100a). Pour prévenir efficacement les accidents, il faut pouvoir agir, dans certaines circonstances, *avant* la survenance d'un sinistre. Alors seulement, à une déficience morale que tout le monde déplore, on appliquerait un remède d'ordre moral. Sous cet angle, on peut envisager deux solutions:

1^o L'intensification des patrouilles routières des polices cantonales. Elles sont insuffisantes en Suisse. Si quelques cantons ont accompli des efforts méritoires, on doit constater cependant qu'une fois sorti du réseau des grandes communications, on jouit sur nos routes d'une liberté à peu près totale dont nombreux sont ceux qui abusent.

2^o Le contrôle routier mutuel. Cette solution n'est pas entièrement originale, mais elle mériterait d'être reprise sur des bases nouvelles. Un certain nombre d'automobilistes expérimentés, membres d'une association, recevraient mandat de celle-ci de procéder volontairement, au cours de leurs déplacements, à un contrôle. Ils signaleraient les «chauf-fards». Les sections auxquelles ils appartiennent constituerait des dossiers. Après un certain nombre d'incartades, l'association écrirait à l'automobiliste fautif pour le mettre en garde. On pourrait aussi prévoir, après avertissement, la communication du dossier à la police.

Ce système soulève de nombreuses objections qui ne sont cependant pas insurmontables.

En outre il est particulièrement déplaisant parce qu'il paraît reposer sur une sorte de dénonciation. Il n'en est rien en réalité, puisque les renseignements resteraient à l'intérieur du club. La grande difficulté est de préciser, puisque par définition aucun accident n'est arrivé, quels automobilistes on va ainsi incriminer. Cette question n'est toutefois pas grave dès l'instant qu'un certain nombre de manœuvres sont objectivement condamnables d'une part, et que c'est à la suite de leur répétition seulement qu'un avertissement courtois est adressé au conducteur qui s'en rend coupable.

Sous réserve d'autres aménagements encore, un tel système nous paraît être le seul susceptible de mettre en œuvre la police des usagers par les usagers.

Pour lui donner tout son poids, la loi revisée ou, bien plutôt, le règlement d'exécution doit expressément habiliter les clubs à procéder à ce contrôle. Il est vraisemblable que les clubs donneraient leur assentiment. Quant au principe lui-même de la collaboration des groupements d'usagers ou d'experts à l'application de la loi il est connu du droit suisse (lois fédérales sur la concurrence déloyale, sur la formation professionnelle, etc.) et ne doit par conséquent pas soulever d'objections.

Que cette idée soit «dans l'air» et, par conséquent, susceptible de recevoir un accueil favorable, nous en voyons une preuve dans le fait même qu'en nous rendant au Congrès des Juristes suisses et lisant dans le train un quotidien romand, nous y avons découvert une suggestion toute semblable*.

* Elle est formulée en ces termes dans la «Gazette de Lausanne» du 9 septembre 1949:

«Pour combattre les chauffards, les imprudents, les risque-tout (surtout la vie des autres) le nombre des policiers et gendarmes sur les routes est nettement insuffisant malgré tout leur zèle. Aussi la police ne pourrait-elle pas confier à quelques conducteurs éprouvés, conduisant depuis 10 ou 15 ans sans procès-verbal grave, ni accident et au casier judiciaire vierge (de tels oiseaux rares doivent, je pense, se trouver), membres du T.C.S. ou de l'A.C.S., un carnet sur lequel de pareils conducteurs pourraient relever le numéro d'une auto ayant commis une grave imprudence tel jour à tel endroit ? Ils

La question se pose en Suisse avec une acuité particulière à cause du réseau routier nettement insuffisant — quand on le compare à celui d'autres Etats — pour un pays de tourisme connaissant une circulation automobile aussi intense. Depuis longtemps, les associations intéressées proposent une autre solution pour lutter contre les accidents: l'aménagement et l'amélioration des routes. Mais c'est là un remède à longue échéance et qui est avant tout d'ordre financier. Si même les routes devenaient meilleures, les transformations prendraient un temps si long que, d'ici là, la circulation s'accroîtrait. D'autre part, il est à craindre que des voies de communications enfin satisfaisantes n'aient aucun effet sur l'éducation des automobilistes. Tout au contraire, on aurait tendance à rouler plus vite. La solution que nous suggérons a l'avantage de ne poser aucun problème financier. Elle pose seulement une question d'attribution de compétence par les autorités à des associations privées et d'organisation.

M. John Favre, docteur en droit, adjoint à la Direction générale des CFF, Berne :

Ce n'est pas sans émotion qu'un représentant des chemins de fer se résout à prendre la parole dans cette assemblée qui compte tant d'automobilistes distingués. Je le fais néanmoins parce que je sais que ces automobilistes sont doublés de juristes tout aussi distingués et pénétrés du sens du droit et de l'équité.

Je voudrais tout d'abord féliciter les rapporteurs de l'objectivité à laquelle il se sont généralement efforcés.

Contrairement à ce qu'on a laissé entendre, je ne crois pas que la révision de la loi sur la circulation doive se heur-

ne pourraient évidemment pas dresser un procès-verbal, mais ces indications transmises régulièrement à la police, pourraient permettre à celle-ci de faire des constatations intéressantes et si 4 ou 5 avis d'actes dangereux commis par un même conducteur lui parvenaient, la police pourrait, sans attendre un accident, lui faire une observation motivée. Cela pourrait peut-être diminuer le nombre des accidents, car prévenir vaut mieux que guérir...»

ter à une bien forte opposition de la part des milieux ferroviaires; à une condition toutefois, c'est que le régime des poids lourds trouve une solution raisonnable.

On vous a prévenu que la nouvelle législation serait influencée par les dispositions de la convention internationale que d'éminents experts élaborent actuellement à Genève. Vous êtes moins renseignés sur ce que ces experts vous préparent.

D'après les projets que j'ai eu l'occasion de consulter, on se propose d'augmenter sensiblement les dimensions et les poids maxima, prévus actuellement pour les camions, les autocars et les trains routiers. C'est ainsi qu'il est question de porter de 18 à 22 ou même 24 m. la longueur maximum des trains routiers, et de 16 à 32 ou 40 tonnes leurs poids maximum.

J'ignore dans quelle mesure vous vous réjouissez de fréquenter ces monstres sur les routes que vous parcourez. J'ignore également jusqu'à quel point la sécurité routière s'accommoderait des nouvelles normes dont on s'apprête à nous gratifier. D'ailleurs, le régime des poids lourds ne peut pas être fixé uniquement sous l'angle de la sécurité routière. Il devra l'être conformément à l'intérêt général. De ce point de vue, il ne sera pas possible de négliger complètement les intérêts des usagers du rail.

Malgré le développement de la circulation routière, les chemins de fer restent un moyen de transport indispensable. La preuve en soit qu'ils jouent encore un rôle de premier plan aux Etats-Unis où l'on compte pourtant une automobile pour 4 personnes, d'après les renseignements de Me Hartmann. Les chemins de fer sont particulièrement aptes aux transports de masses et aux transports lourds. Est-il bien indispensable de laisser circuler sur nos routes d'énormes camions et d'énormes trains routiers? En tant qu'entreprise publique de transports, les chemins de fer sont soumis à de lourdes obligations dans l'intérêt général: obligation de transporter à toute heure n'importe qui et n'importe quoi, obligation de circuler régulièrement con-

formément aux horaires, que le trafic soit important ou non, obligation d'appliquer à tous les mêmes tarifs sur les lignes bien fréquentées et sur celles qui le sont moins. Dans l'intérêt général, les chemins de fer sont par exemple tenus de transporter à bas prix les ouvriers, les écoliers, les sociétés, les lettres et les colis postaux, les matières premières et les produits agricoles. Comment voulez-vous qu'ils continuent à remplir ces lourdes obligations, si on leur refuse toute espèce de protection, et si on ne leur laisse que les transports les moins rémunérateurs ?

Les nouvelles normes qu'on envisage de fixer pour les automobiles lourdes et les trains routiers entraîneront fautelement de gros frais d'aménagements des installations routières. Qui paiera ces frais ? Ce ne seront pas les quelques transporteurs routiers qui en profiteront dans un intérêt privé, mais l'ensemble des automobilistes et l'ensemble des contribuables. C'est également le contribuable qui risque de devoir supporter les déficits des entreprises publiques de transport qui pourront en résulter.

Il n'est pas sûr, d'ailleurs, que la construction de grandes autostrades soit dans l'intérêt militaire. Si elles peuvent présenter certains avantages, les autostrades constituent également de dangereuses voies de pénétration.

Die beiden Herren Referenten verzichten auf Schlußworte.

VI.

Wahlen

Der Präsident teilt mit, daß die Amts dauer des Vorstandes statutengemäß abgelaufen ist. Auch der Präsident selber scheidet turnusgemäß aus dem Amte und damit gleichzeitig aus dem Vorstande aus. Ein weiteres Vorstandsmitglied, Herr Bundesrichter Dr. Nägeli, tritt ebenfalls zurück, um wieder für eine andere, neue Kraft Platz zu

schaffen. Der Präsident dankt ihm für seine Tätigkeit im Vorstande. Andere Demissionen liegen nicht vor. Es sind also zwei Ersatzwahlen in den Vorstand zu treffen.

Zunächst werden die fünf Vorstandsmitglieder, deren Amts dauer abgelaufen ist, von der Versammlung in globo einstimmig wiedergewählt.

Als neue Vorstandsmitglieder werden hierauf gemäß Vorschlag des Vorstandes einstimmig gewählt die Herren

*Prof. Dr. Hans Huber, Bern;
Dr. Felix Stähelin, Basel.*

Als neuen Präsidenten wählt die Versammlung, ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes, mit Einstimmigkeit

Herrn Jacques Le Fort, Advokat, Genf.

Der neue Präsident dankt in einigen schlichten, bewegten Worten für die ihm erwiesene Ehrung.

VII.

Bestimmung des Versammlungsortes für 1950

M. Ed. Sillig, Advokat, Vevey, lädt namens seiner waadt-ländischen Kollegen den Juristenverein für 1950 nach Vevey ein. Dem Vorschlage wird mit großem Beifall zugestimmt.

Damit sind alle Traktanden erledigt. Der Präsident kann um 12 Uhr die Sitzung schließen.